**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 12 (1864)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Die Rechtsquellen von Uri [Fortsetzung]

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Rechtsquellen von Uri.

(Von Herrn A. Reg.-Rath Fr. Ott in Zürich.)

(Fortsetzung.)

---

## Die Statuten von Livenen.

Der Canton Tessin ist, nach dem was wir aus einzelnen Notizen bei Franscini [1]) davon wissen, wahrscheinlich eben so reich an ältern geschriebenen Rechtsquellen, als irgend ein Canton der deutschen oder der französischen Schweiz. Es wird sich hier für die vom Juristenverein beschlossene umfassende Sammlung schweizerischer Rechtsquellen ein Feld darbieten, das eine reiche Ausbeute von eigenthümlichem, bisher noch wenig gekanntem Charakter verspricht, das aber mit Erfolg nur im Lande selbst wird bearbeitet werden können

Einstweilen geben wir in diesem Heft als eine Probe die uns bei Beschäftigung mit den Urner Rechtsquellen bekannt gewordenen Statuten von Livenen.

Die Landschaft Livenen, umfassend das Thal des Tessin von seinem Ursprung bis hinunter nach Biasca nebst der jenseits im Blegno- oder Polenzerthal gelegenen Gemeinde Prugiasco, ist in ältester uns bekannter Zeit mailändisches Gebiet [2]) unter Oberhoheit der deutschen Könige. Schon im vierzehnten Jahrhundert tritt sie durch königliche Verpfändung in Beziehung zu der urnerischen Familie von Moos.[3]) Im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts schließt sie sich dann an Uri an, zunächst gegen den Willen ihrer damaligen Herren, der Herzöge von Mailand und des Domcapitels daselbst. Indeß wird nach mehrmaligem Hin- und Hergehen, noch vor Ende dieses Jahrhunderts, Uris Besitz durch Vertrag mit den Herzögen und durch

---

[1]) Der Canton Tessin, historisch, geographisch, statistisch geschildert von St. Franscini. Nach der italiänischen Handschrift von C. Hagnauer. St. Gallen 1835. In den „Gemälden der Schweiz" der achtzehnte Band.

[2]) Ueber dieses Verhältniß ist wohl am ehesten bei Anlaß der Regestensammlung der schw. historischen Gesellschaft neues Licht zu erwarten.

[3]) Urkunden im Geschichtsfreund XX. 312. 315.

Investitur von Seite des Domcapitels rechtlich und definitiv anerkannt.[1]) Von da an bis zur Revolution von 1798 blieb die Landschaft eine Landvogtei von Uri, jedoch mit einer eigenthümlichen Landsgemeindeverfassung (parlamento) und einem selbstgewählten Rathe, wenigstens bis zum Jahr 1755.

Die Handschriften, welche unserm Abdruck der Statuten zu Grunde liegen, sind zwei deutsche aus der juristischen Bibliothek in Zürich und der Stadtbibliothek in Bern,[2]) und eine italiänische, die wir durch gütige Vermittlung des Herrn Fürsprech A. Müller erhalten haben. Die Zürcherhandschrift ist ein Theil des Abschriftenbandes von Urner Archivalien, den wir schon für die Urner Rechtsquellen benutzten, und rührt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts her. Die Berner Handschrift, Quarto, enthält bloß die Livener Statuten und stimmt mit der vorigen buchstäblich und bis auf die zufälligsten Schreibfehler überein. Die italiänische Handschrift, 106 Blätter Fol. in stark abgenutztem Einband, enthält durchaus den gleichen Text, auch die gleiche Numerierung der Artikel wie die deutschen. Sie ist nach einer vorangestellten Notiz ihres Schreibers im Jahr 1748 für einen Herrn C. A. Giannone von Albinasca in der Vicinanz Airolo gefertigt.

Wir glaubten den deutschen Text publicieren zu sollen, der augenscheinlich der in der Kanzlei Uri gebrauchten officiellen Uebersetzung entnommen ist, und haben da, wo es zu Erläuterung verdorbener oder unklarer Stellen dienen konnte, oder wo es sonst von Interesse schien, den italiänischen Text in Noten beigefügt.

Hinsichtlich des Inhalts möge zur Charakterisierung des Statutes etwa auf folgende Bestimmungen desselben besonders aufmerksam gemacht werden. Art. 28 Eidesdelation, 30 und 31 Appellationsordnung, 33 læsio ultra dimidium durch Richterspruch, 36—55 Erbrecht, Vorzug der Vatermagen und, wenn wir recht verstehen, Ausschluß der nicht agnatischen Descendenz, 64 und 65 eheliches Güterrecht, 146 ausführliche Hexenprozeßordnung, 147—155 Strafprozeß und 156—191 Strafrecht. Die Bestimmungen über den Frieden, il fritt im italiänischen Texte, sind wörtlich dem Urner Landbuch entnommen (Art. 141).

Aus welcher Zeit diese Statuten oder richtiger diese Redaction der Statuten herrühre, ist in denselben nirgends ausdrücklich gesagt. Es läßt sich nur aus dem Datum der italiänischen Abschrift schließen, daß die Redaction vor 1748, und aus einer Erwähnung im Art. 140,

---

[1]) Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abscheide; Regesten und Urkunden von 1423, 8. Nov. 1424, 18. Jan. 1426, 26. Jan., 4. April, 12. Juli, 21. Juli, 7. Nov. 1440, 21. März. 1441, 4. April. 1467, 26. Juli. 1477, 10. Juli. Die Investitur vom 3. März 1480 und deren päpstliche Bestätigung vom 7. Octbr. 1487 werden öfters erwähnt.

[2]) Ms. Hist. Helv. VII. 64.

daß sie nach 1617 falle. Es sind zwar auch die Jahre 1654 und 1659 im Art. 197 und 200 genannt, allein diese Schlußartikel können leicht spätere Nachträge sein, so daß aus jenen Jahrzahlen nichts Sicheres gefolgert werden kann.

Daß die Statuten im Lauf der Zeit mehrfache Umarbeitungen erfahren haben, wissen wir aus verschiedenen Notizen, die wir hier noch anführen wollen.

Leu im schweizerischen Lexicon s. v. Livenen und Franscini a. a. O. (S. 24) berichten, die Statuten seien 1755 oder 1756 in Folge Unterdrückung eines Aufstandes umgearbeitet worden. Daß unsere Handschriften nicht diese Umarbeitung enthalten können, ergiebt sich schon aus dem angeführten Datum der italiänischen Handschrift, 1748. Wäre nicht dieses ausdrückliche Zeugniß zweier Gewährsmänner, von denen der eine ein Zeitgenosse und in fleißiger Correspondenz mit Tessin war, der andere der zuverlässigste Sachkundige aus jetziger Zeit ist, so hätten wir nach dem Charakter des Zürcher Abschriftenbandes und nach der Art wie uns die italiänische Handschrift zugekommen ist, unbedenklich geglaubt, die neueste Recension vor uns zu haben. In Faido, wohin wir uns wegen dieser Frage und wegen allfälliger weiterer Handschriften gewendet haben, konnten wir keine Auskunft erhalten. Vielleicht erklärt sich die Sache so, daß die Umarbeitung von 1756 wesentlich nur auf Beseitigung derjenigen Stellen ging, in welchen von dem damals abgeschafften Rath und der Landsgemeinde die Rede war, und daß diese Beseitigung nicht in allen Handschriften, welche im Uebrigen gleichwol noch gebraucht werden konnten, zur Vollziehung kam.

Daß unsere Statuten hinwiederum ihrerseits nur eine Umarbeitung älterer sind, ist in den ersten Worten derselben ausdrücklich gesagt. Außerdem kommen noch folgende Data in Betracht.

In einem Urner Landsgemeindeschluß von 1605, welcher Differenzen über die Besoldung des Landvogts in Livenen beilegt, heißt es am Schluß: . . „Im Uebrigen lassen wir sie (die Angehörigen) „bei ihrer Abtheilung der Almenten, Alpen und Weidgängen ruhig„lichen verbleiben. Wie gleichfalls bei ihrem Landbuch, so dem „unsern mehrentheils gleich ist, geenderet beruhen; vorbehalten, daß „sie ihre Döchteren, so zu den Unseren in dem Land Uri oder Thal „Urseren heuraten wurden, in Erbschaften gleich halten sollend, wie „sie von uns in dergleichen Dingen gehalten werdent.“ Ob hier zu lesen sei „. . . gleich ist geändert, beruhen“ oder „. . . gleich ist, „ungeändert beruhen“, muß dahingestellt bleiben. Darauf aber machen wir aufmerksam, daß hier ein Landbuch von Uri vor 1608 erwähnt wird. Es ist darnach das in der Uebersicht der Urner Rechtsquellen (Nr. 10) im elften Bande dieser Zeitschrift Gesagte zu ergänzen.

1642 findet sich als Inhalt eines Landsgemeindeschlusses von Uri angegeben: „Das Landbuch von Livenen soll sich nach dem unsrigen „vergleichen.“

1649 wird einem Urner Landrathsbeschluß, der neuerdings die Besoldung des Landvogts ordnet, beigefügt: „. . . bestätiget haben „wollen, daß sie bei . . den Almenten, Alpen, Weidgängen alles nach „ihrer ordentlichen Abtheilung wie es über 100 Jahr und bis dahero „üblich gehalten worden, also für das ohne Enderung bleiben sollen. „Deßgleichen was das Landbuch belangt, weil selbiges unserem „mehrentheils gleichförmig sich befindt —, insonderheit was den Fri„den, Setzen, Pfenden, Criminal- und Malefizsachen betrifft, wie auch „all ander Sachen, was die Landsart ertragen mag, wie solche von „unsern lieben Vorderen als Verständigen vor alten Zeiten gestellt, „ungeänderet bleiben sollen. Vorbehalten daß sie ihre Döchteren" u. s. w. wie 1605.

Durch Landrathsbeschluß von 1666 [1]) werden zwei Bestimmungen im Hexenproceß (Art. 146) geändert, die eine betreffend das Zeugniß „Geschädigter", die andere betreffend die Actenmittheilung an die Inquisitin vor der Tortur. Unsere Handschriften haben die Aenderungen nicht.

1713 wurden die Verhältnisse zwischen Uri und Livenen durch Vermittlung von Schwyz geordnet. In Art. 9 der diesfälligen Urkunde heißt es „das Wort „„oder ein anderer ehrlicher Mann"" für den „Obmann in Sprüchen zu nemmen wollen wir daß wiederum in den „34. Articul der Statuta gesetzt werde, dann wir dieses nicht „dahin verstanden wie solches verstanden wird" und im Art. 14 „Ob„gleich wohl die Erwehlung der vier Geschwornen uns alle zeit laut „alten und neuen Statuten zugehört" ꝛc. Der angerufene Art. 34 ist derjenige, welcher sich wirklich mit dieser Ziffer in unsern Handschriften findet; und hier zeigt sich ausnahmsweise eine Verschiedenheit zwischen dem italiänischen und dem deutschen Texte, indem jener die Worte ovvero un altro uomo da bene enthält, dieser dagegen ausschließlich dem Landvogt die Obmannschaft zuweist.

Diese Angaben sind alle dem erwähnten Urner Abschriftenbande entnommen. Sie genügen wie man sieht nicht, um die Geschichte des Statuts ins Klare zu bringen, sondern es wäre dazu Einsicht der Originalmanuscripte erforderlich. Es ist zu hoffen, daß diese noch vorhanden seien, und daß seiner Zeit der Bearbeiter der Tessiner Rechtsquellen überhaupt dieselben zu benutzen im Falle sei. Inzwischen mögen obige Notizen pro memoria hier niedergelegt sein.

---

[1]) Wenn es der Raum gestattet, wird dieser Beschluß im Anhang der Statuten gedruckt werden.

# Statuten von Livenen.

In dem Namen der Allerheiligesten unzertheilten Dreyfaltigkeit Gott, des Vaters, Sohns, und Heiligen Geistes. Amen.

Als dann ein Landschaft Lifenen betrachtet, wie daß ihre alte Statuten und Sazungsbuch in ungleichen Verstand gezogen wurde, in deme durch Veränderung der Zeit etwelche Capitel geänderet oder erleuteret und andere neulich zugesetzt worden, dahero etwan Irrung und Mißverstandnuß erwachsen, dessenwegen die Nothdurft erforderete daß alles so vil möglich klar gemacht, auf die Recht und Billigkeit auch gegenwärtig übliche Gebrüch gericht wurde, solches durch ihre Abgeordnete an die hohe Oberkeit des Landes Uri gelangen lassen, nicht der Meinung, einige Maß und Ordnung vorzuschreiben, sonder gehorsamlich zu bitten, und aus oberkeitlichem Gewalt, nach Gutbefinden auffsetzen.[1]) hat dieselbige aus sonderlicher Lieb, Treu und Zuneigung, so sie zu Ihren lieben angehorigen und von Gott vertrauten Volk tragen, einig dahin gesehen, daß in ihrer Regierung durch heilsame Satzungen und dero emsigen Handhabung, beständige Ruh, Frieden, Einigkeit, Recht und aller Wohlfahrt treulich beförderet und erhalten werde; zu dem Ende durch einen Ausschutz das alte Satzungbuch samt deme was ein Landschaft Liffenen darin zu verbesseren, zu erklären und hinzusetzen nothwendig und dienstlich gehalten, mit sonderem Fleiß durchsehen und in eine rechte Ordnung bringen lassen; deme nun Statt beschehen und der hohen Oberkeit vor-

[1]) ital.: per supplicar . . à voler con la suprema autorità sua à suo beneplacito disponere.

getragen, so von derselbigen wohl aufgesetzt befunden, gut geheißen und bestätiget worden, hiermit gnädiglich befehlende dero nachgesetzten Richteren, Landvögten und Beamteten, sich dieser Richtschnur zu gebrauchen, der Unterthanen Recht und Gerechtigkeit zu erkennen, zu sprechen und endlich zu vollziehen, den Unterthanen aber insgemein, denselbigen billich in allen Sachen oder Fählen fleißig nachzukommen und zu geleben.

## Das Erst Capitel.

### 1. Wann und wie die Gemeind zu Lifenen gehalten werden solle.

Die Gemeind[1]) der Landschaft Lifenen soll alten Herkommen nach jährlich allwegen in dem Monat Mayen und auf den Tag gehalten werden, den ein Oberkeit des Lands Uri wird bestimmen. Und in den Jahren wann von ermelter Oberkeit ihrem Belieben nach ein neuer Landvogt kommen wird die Verwaltung anzutreten, deßgleichen wann ein neuer Pannermeister[2]) zu erwählen seyn wird, sollen alle und jede Landleut, so ob sechszehn Jahren alt, schuldig seyn, bey der Gemeind zu erscheinen einem Landvogt zu schwehren oder da es von Nöthen einen Pannermeister zu erwehlen. In den übrigen Jahren solle jede Nachbarschaft zwanzig Mann verordnen, welche in dero Nachbarschaft Namen dem Landvogt schwehren; Es soll aber kein Landmann nicht befuegt seyn, außert den verordneten zwanzig Mann an der Gmeind ihre Stimmen zu geben oder zu mehren. Auch sollen die Verordneten von den Nachbarschaften nicht handlen um kein Sach, welche einer ganzen Landsgmeind Gwalt seynd vorbehalten, als da seynd ihre Landsämter und Dienst zu besetzen und um des Lands gemeine Brauch und Ordnungen zu erkennen. Und soll außerthalb dem Jahr[3]) kein andere Gmeind gehalten werden, ohne der Hohen Oberkeit oder ihres Landvogts austruckendliche Verwilligung bey Vermeidung derselbigen Straf und Ungnad.

---

[1]) ital.: Il Parlamento.
[2]) Banderale.
[3]) fuori dell' anno.

2. Das andere Capitel: von dem Eyd so eine ganze Landschaft und Gmeind zu Lifenen einer Oberkeit und dem Land Uri alle Jahr schwehren sollen.

Eine gemeine Landschaft zu Lifenen soll zu Gott und den Heiligen schwehren des Lands Uri Lob, Ehre und Nutz zu förderen, Schand und Schaden zu warnen und wenden mit guten Treuen ohne alle Gefährde, und zu Ewigen Zeiten gehorsam und gewärtig zu seyn allen ihren Gebotten allen ihren Ordnungen und Gesetzen ohne alle Wider Red, auch hinfüran keiner anderen Herrschaft nimmermehr zu gehulden geloben noch schwehren sonder deme zu widerstehn mit Leib und Guth nach allem ihrem Vermögen, wo sie von dem Land Uri immert wurden unterstanden getrent zu werden,[1]) sonder deme als vorsteht mit allem ihrem Vermögen darvor syn, und gantz allem Fürnemen so das Land Uri mit ihnen der Landschaft Lifenen fürnimmt gehorsam zu seyn ohne alle Widerred wie bis anhero geschehen.

3. Eyd eines Landvogts so Namen der Oberkeit zu Uri von deroselben Botten ihme geben wird.

Einem Landvogt wird erstens vorbehalten der Eid den er seinen gnädigen Herren und Oberen des Lands Uri geschwohren. Sodann soll er an der offentlichen Landsgmeind einen leiblichen Eyd schwehren, zu Gott und den Heiligen des Landes Lifenen Lob Nutz und Ehr an Land Leut und Gut zu förderen und für befohlen zu haben; Ihr Schand und Schaden auch Laster zu wahrnen und zu wenden und ein gemeiner unparteyischer Richter zu seyn, ein gleiches Recht zu halten dem Armen als dem Reichen, dem Fremden als dem Heimschen, dem Einfältigen als dem Weisen und dem Untertruckten fürzuhelfen mit Recht, und das nicht zu lassen, weder durch Mieth noch durch Gaab, weder durch Freundschaft noch durch Findschaft, durch Nutz noch durch Schaden[2]) noch durch keiner Hand Sachen willen so Ihne von dem Weg der Gerechtigkeit möchten ab-

[1]) d. h. wo je ein Versuch gemacht würde, sie von dem Land Uri zu trennen. Ital.: opponersi . . à chi sforzare li volesse dall' ubbedienza del paese d'Urania.

[2]) non per speranza di guadagnio ne timore di danno.

weißen, sonder wie es die Gerechtigkeit erforderet zu handlen und zu richten nach dem Inhalt dieser Gesatz und Ordnungen auch nach den Ordnungen der Kirchen und der Nachbarschaften und deroselben alten Brauch und Gewohnheiten. Ob aber Sachen vorfielen darum diesere Gesatz und Ordnungen kein Erleuterung geben, soll der Landvogt befugt seyn sammt den Gschwornen und Rath zu theilen[1]) wie sie bedunkt billich und recht seyn nach Gestalt der Sachen; alles mit guten Treuen ohn Betrug und Gefahr.

4. Eyd eines Statthalters so von dem Land Uri erwehlt wird, den auch die Botten ihme angeben.

Der Statthalter soll zu Ankonft eines neuen Landvogts ein leiblichen Eyd zu Gott und den Heiligen schwehren seiner Oberkeit des Lands Uri Nutz Wohlfahrt und Ehr zu förderen nach seinem besten Vermögen und selbiger Schand und Schaden abzuschaffen und vorzukommen; und ob er einerley Materi Abfahl, Zwytracht oder Partey so seinen gnädigen Herren zu Uri oder gemeiner Landschaft zu Lifenen zu Nachtheil gereichen mochte gewahr wurde, genannte seine gnädigen Herren deß zu warnen auch mit guten Treuen nach allem ihrem Vermögen darvor zu seyn, auch dem Landvogt getreuen Beystand zu leisten mit Rath und That und seinen Gebotten zu gehorsamen; und wann er in Abwesen des Landvogts das richterliche Amt wird vertreten, daß er sein solle ein gemeiner Richter, gleiches Recht zu ertheilen den Armen wie den Reichen den Frömden wie den Heimschen, Einem wie dem Anderen. Und das nicht unterlassen durch Schänkung Versprechung oder Hoffnung Gewinns weder durch Lieb Haß noch Forcht noch um kein ander Ding und Ursachen willen wodurch menschliche Vernunft verblendet werden möchte, sonder wie die Gerechtigkeit es erforderet zu richten nach dem Innhalt dieser Gesatz und Ordnungen und nach der Landschaft altem Brauch und Gewohnheiten; desgleichen einem Landvogt Rath zu öffnen und anzuzeigen was nothwendig seyn wird das Laster[2]) sowohl in Criminal als Malefiz Sachen

[1]) giudicare.
[2]) le cose malefitiose.

oder was Ihme wird befohlen anzuzeigen und zu klagen und wann es von Nothen seyn wird von den streitigen Persohnen Frid aufzunemen[1]); alles getreulich und ohn alle Gefahr und Betrug.

5.

Die vier Verordneten die man namset Geschworne und von den Herren des Lands Uri erwehlt werden, schwehren ein gleichen Eyd wie der Statthalter, der ihnen auch von den Botten der Gesandten wird angeben.

6. Des Seckelmeisters[2]) der Landschaft Lifenen Eyd ist also:

Des Seckelmeisters Eyd hat auch ein gleichen Anfang und End wie des Statthalters allein, werden in der Mitte ausgelassen die Wort zu Richten, und anstatt wird er reden: Und mit sonderbarem gutem Fleiß der Landschaft Sachen angelegen seyn lassen jährlichen die Criminal und Malifiz Bußen, wie auch die Steuern einzufordern und zu beziechen und um all der Cammeren sowohl auch der Landschaft habende Ansprach und Schulden gut aufrecht Rechnung zu geben wie man Ihnen wird anbefehlen und wo es von Nöthen seyn wird, Frid aufzunemmen, alles getreulich ohne Gefahr und Betrug.

7. Der Landschreiberen Eyd.

Der Landschreiberen Eid ist auch im Anfang und End sich gleich wie des Statthalters vorbehalten in der Mitte anstatt zu Richten sollen sie sprechen: und zu schreiben und lesen recht und getreulich alles so ihnen anbefohlen und sogut sie es werden verstehen und fassen können und was zu dollmetschen ist alles getreulich und aufrecht so vil sein Verstand und Wüssenschaft zulaßt fürzubringen, und aus Bosheit nicht zu unterlassen noch ermangelen zu dollmetschen.

Item dem Amt beflissen und beständig abwarten, dem Herrn Landvogt, Statthalter und Rath gehorsam zu seyn den-

---

[1]) „tuor il fritt" ist der wörtlich entsprechende Ausdruck im ital. Statut.
[2]) Caneparo.

selbigen und dem Amt anzuzeigen, was von Nöthen, und auch zu geschweygen was zu verschweygen ist. Deßgleichen was Ihnen von sonderbaren Personen[1]) zu schreiben angeben wird um allerhand Händel und Contracten alles getreulich zu fertigen dem Einen wie dem anderen und das nicht zu lassen, weder durch Schänkung Versprechung oder Hofnung Gewinß, weder durch Lieb, Haß noch Forcht und wann es von Nöthen ist von den streitigen Persohnen Frid aufzunehmen.

### 8. Von dem Eyd so die Rathsfreund schwehren sollen.

Es ist geordnet, daß alle Rathsfreund der Landschaft Livenen jährlichen wann sie das Erstemahl zusammen kommen sammt anderen Amtsleuten, welche zuvor an der Landsgemeind nicht geschwohren hatten, Ein leiblichen Eyd zu Gott und den Heilligen schwehren sollen, des Lands Uri, auch der Landschaft Lifenen Nutz Ehr und Wohlfahrt förderen, Schand und Schaden, so dem Land Uri und der Landschaft Lifenen zustehen[2]) möchte, mit bestem Treuen vorzukommen und wenden, und das sie wöllen gehorsam seyn des Landvogts und des Statthalters Gebott und Befelchen, ihnen auch beyständig seyn mit Rath und That und von den Streitigen Persohnen wo sie von Nöthen zu seyn bedunkte angentz Frid aufzunemen, und alle Sachen so sie nothwendig zu seyn vermeinten oder ihnen anbefohlen wurde anzuzeigen, und welche Strafwürdig wären sowohl um Criminal als Malefizesche Sachen anzeigen wöllen, und so oft sie von dem Landvogt und Statthalter in Rath berufen werden daß sie ohnverzögentlich erscheinen, und wann sie werden zu Gericht sitzen, das sye gemein und unparteyische Richter sein wöllen dem Armen wie dem Reichen dem Frömden wie dem Heimschen und Einem wie dem anderen und das nicht unterlassen weder durch Gaben Bitt Freundschaft noch durch Findschaft sonder Recht richten wie es die Gerechtigkeit erheuschet.

---

[1]) da particolari e contraenti.
[2]) avvenire.

### 9. Eyd des Landweibels[1]) so wohl auch übrigen Weiblen[2]) der Nachbarschaften.

Der Landweibel wie gleichfalls übrige Weibel all sollen auch einen leiblichen Eyd zu Gott und den Heilligen schwehren, der Herren von Uri Nutz und Wohlfahrt und Ehr best Vermögen zu förderen, deroselbigen wie auch der Landschaft Lifenen Schande und Schaden zu wenden, sie sollen auch schwehren deß Herren Landvogts und Statthalter Befelch und Gebott gehorsamen, denselbigen mit Leistung ihrer Hilf und Dienst wie Ihrem Amt anständig fleißig abzuwarten. Die Citationen oder Ladungen und wiederum die Relationen und Antwort zu verrichten,[3]) und was von Nöthen oder Ihnen anbefohlen oder das strafwürdig seyn wird um Malefiz als Criminalsachen anzuzeigen, und zwischen den streitigen Personen Frid aufzunemen da es sie von nöthen zu seyn bedünkt, und auch zu verschweigen was von dem Landvogt und dem Statthalter zu schweigen gebotten ist. Alles getreulich ohne Gefahr und Betrug.

### 10. Der Landschätzeren[4]) Eyd.

Item die Landschetzer allenthalben im Land zu Lifenen sollen dem Landvogt ein Eyd zu Gott und den Heilligen schwehren getreulich und ohngefahrlich zu schätzen vermög der Ordnung und nach Ausweißung des Capitels (wie man die Pfand schetzen soll) und sollen die Schetzer wohl in Acht nemmen ob die Schazung gerecht seye,[5]) deßwegen mit Verständigen sich berathen und sollen schätzen auf Ihr Eyd nach ihrer besten Wüssenschaft, gestalten der glaubige[6]) daß Seinige habe und um seyn Forderung nach Billichkeit vergnügt werde; und da einer von den Schetzeren gem Einen oder anderen Theil gefreundt oder aus vermuthlichen[7]) Ursachen verdächtig wäre, soll an derselben Statt ein anderer gebraucht werden.

---

1) Landtveibel.
2) servidori.
3) far le citationi e dare relationi.
4) stimadori.
5) se li pegni sono di valore.
6) il creditore.
7) con causa probabile.

### 11. Keiner soll um Emter pratticieren.

Es ist aufgesezt und geordnet, daß Niemand einichen Weg unterstande, um Emter mit Praticken sich zu bewerben, sie werden gleich besetz von den Herren zu Uri, von einer Landsgemeind zu Lifenen, oder von den Nachbarschaften daselbsten, es seye um Stadthalter Amt, vier verordneten Panner Meister, Sekelmeister, Raths Platz, Weibel, Landschetzer, Kirchenvogtey, oder andere des gleichen Emter, und sollen für die unzuläßliche Praticken anhalten, und welche solch brauchen darum abgestraft werden, als wie hiernach vermelt wird.

Nemlichen, und erstens, welcher um ein der vorgemelten Emter, oder auch um ein Vormundtschaft, Dorfvogtey, um das Land- oder Dorfrecht oder Theilleramt, und was dergleichen seyn möchte, pratticierte, und deßwegen Jemand ersuchte oder ersuchen ließe, ihme darzu verholfen zu sein, der soll um ein jedes Wort oder Fählen um 25 fl., oder 150 Luzolische Pfund, zu Handen der Cammeren ohne Gnad gestraft werden.

2) Wan Einer um dergleichen Emdter pratticierte, und deßwegen Wein, Mähler, Geldt, oder Geldtwehrths verehrt oder Schänkung anerbiethe und geben thätte, oder das durch andere thun ließe, der soll von jedem Stuk und von jedem Pfenig fünfundzwanzig Gulden verfallen haben, und der es für ein anderen thätte geheißen oder ungeheißen, soll in gleicher Straf begriffen seyn. Jedoch wo sich ehrliche Gesellschaften beyeinanderen befinden soll Niemand verbotten seyn 1 Par Maß Wein auf 1 Tisch zu verehren.

3) Sollen ungewohnte Gastereyen, die Einer wider seinen Brauch hielte, abgestelt und verbotten seyn. Darum der Landvogt, Beamtete und Rath ein fleißig Aufsehen haben, und da Sie der Gastereyen halber eichniche Gefahr verspührten, die fehlbahre oder argwohnische unverzogenlich angeben sollen.

4) Wan Einer durch Pratiken zu einem Amt komen und gelangen wurde, wie obgemelt, und nach der Erwehlung solches kundbahr, und einer durch unparteyische Kundschaften überwießen wurde, solle derselbig das Amt, wie es Nammen haben

mag, widerum entzezt und beraubt seyn, und gleich darüber ein ander Person von der Oberkeit, oder von einer Landsgmeind oder Nachbarschaft zu Liffenen, welcher die Besazung des Amts zustehet, erwehlt, und ein solche fählbahre Persohn über die Entsetzung als ein meineider Man gestraft werden, und dafürhin zu einem solchen Ammt darum er geworben, nicht mehr gelangen mögen.

5) Dieweil dan etwann an den Landsgemeindten vill Geschrey und Unweßen gebraucht worden, wird ein Landvogt oder Stadthalter allwegen zu Anfang der Gemeind die Landleuth vermahnen, sich bescheidenlich, und des Schreyens sich zu enthalten, und Keiner dem anderen in die Red fallen soll, dan welcher das übersehe, dem anderen in die Red fallen, oder wann man die Mehr scheiden wolte, schreyen wurde: Hend auf liebe Landleuth, der soll 25 fl. zur Buß verfallen haben.

6) Ist einem ganzen Landrath zu Liffenen Gewalt gegeben, diejenige, welche um verübte Praticken fählbahr erfunden wurden, abzustrafen, und sollen die Rath, wan Sie an einem Landrath versammt bey Ihren Eiden erdaurt werden, ob Pratticierens halber Fähler begangen worden, oder argwohnisch seyn möchten, darüber soll alsbald Kundschaft aufgenommen werden, und wan durch zwee ehrliche, taugliche Kundschaften nicht erwißen wird, soll der Argwohnisch und Beklagte schwehren, ob er diesere Ordnung gehalten oder nicht, und so man den Fähler findt, oder der Beklagte nicht schwehren mag, soll der oder diejenigen nach Außweyßung dieser Ordnung gestraft werden, und ein Landsrath nicht Gewalt haben, einiche Gnad zu ertheillen.

7) Ist geordnet, wann Einer oder mehr verklagt, oder argwohnisch erfunden wurden, daß all diejenigen, so dem Beklagten biß in vierten Grad verwandt, darum zu erkennen oder zu urtheillen außgestelt, und die Beklagten einer nach dem anderen fürgestelt und gerechtfertiget werden sollen, und dan die Zahl des Außstands halber weniger dann der halb Theill verbleiben, sollen die überblibene den Landsrath von anderen ehrlichen Leuthen, die unparteyisch und Landleuth, aufs wenigst

bis über halben Theil erfüllen, die auch zuvor schweren sollen, auf diesere Artikel zu richten.

8) Wan Einer in Gelt gestraft wurde, der die Buß nicht zu geben hette, oder sich der Buß weigerte, den soll man gefänlich einziehen, und soll er die Buß jm Thurn drey Gulden zum Tag abdienen mögen, und allein mit Wasser und Brodt gespeißt werden, soll auch von jeder Buß der Gulden fünfundzwanzig dem Angebenden fünften Theill gefolgen, und derselbig nicht an Tag geben noch benamset werden.

9) Es sollen nicht allein die Räth und Beamten, sonder jeder Landmann einer dem anderen um solche Fehler dem Richter oder einem Lands Rath anzugeben schuldig seyn, Jeder bey seiner Eyds Pflicht, vorbehalten, da Einer dem Fählbahren mit Blutverwanschaft bis in vierten Grad zugethan wäre. Soll auch ein Jeder so oft einer ein Amt, Raths Platz, Land- oder Dorfrecht erlangt, an Land- oder Dorfgmeinden einen leiblichen Eyd schwehren, daß er solches Amt, Raths Platz, Land- oder Dorfrecht, und was dergleichen, wie ob gemelt nicht erpratticieret haben.

10) Welcher pratticierte, handlete, rathschlagte, oder zu Uri oder Lifenen anhielte, daß man das Pratticierens nachlaßen solte, auch welcher Richter, vor Rath, Gricht, vor Land- und Dorfgmeinden um solches Anzug thette, rathschlagte oder Umfrag hielte, der soll ohn einiche Begnadigung das Landrecht verwürkt haben, und obschon der mehrere Theil einem oder mehren, die pratticiert hetten und wider diesere Ordnung gehandlet, ein Amt und Land- oder Dorfrecht geben, soll doch solche des mehreren Theils nicht gelten, und der mindere Theil ein andere ehrliche Person, die kein Pratik gebraucht erwöllen, welche auch bey der Oberkeit zu Uri mit Recht in der Landschaft Lifenen Kösten soll beschüzt und beschirmt werden.

11) Und letzens, damit sich Niemand der Unwüsenheit zu entschuldigen hab, und diesere Ordnung in Gedächtnus halten werde, sol die jährlichen auf ein Freytag allwegen vor der Gmeind in allen Gnoßamen durch die Priester oder Landschreiber abgeleßen werden.

12. Wann und wie oft im Jahr der Rath versamlet werden solle.

Es ist auch für gut angesehen worden, daß gewohnlichen Gebrauchen nach der Rath dreymalen soll zusammen berufen werden, nemblich auf Meyen, auf St. Andreßen Tag und zu eingehenden Herbsten, und sollen die Räth schuldig seyn bey ihren Eyden und bei 6 ℔ Buß auf den bestimmten Tag zu erscheinen, aber wann auf den ersten Tag Herbstmonat ein Fäst fallen wurde, alsdann soll der Rath auf den nächst folgenden Tag gehalten und menigklichem Audienz ertheilt werden. Jedoch ist dem Landvogt und dem Rath heimgesetzt, die Buß auf die zween ordentlichen Raths Versammlungen zu mehren oder zu mindern.

13. Zu welcher Stund die Richter Räth und Amtsleuth im Rath und Gericht erscheinen sollen.

Es sollen die Räth und Richter eines Sibner Gerichts sowohl auch die Amtsleut wann ihnen von dem Landvogt oder Statthalter gebotten wird auf den bestimmten Tag und zu Mittag Zeit bey dem Amt erscheinen bey sechs Pfund Buß, es wäre dann Sach daß einer darbringen könnte, daß er aus erheblichen Ursachen gehindert were worden, alsdann soll er der Buß ledig seyn; und welcher nach Mittagzeit kommen wurde, der soll 3 ℔ Buß verfallen haben zu Handen dem Amt zu Lifenen, auch sollen diejenigen welche der Landvogt oder Statthalter zu Gericht beruffen werden, deßgleichen die Landschreiber und Fürsprechen, denen dann auch von dem Gericht Geldt[1]) ihr Gebühr gefolgen soll, erscheinen bey obgemelter Buß.

14. Ordnung so in dem Urtheil Sprechen gehalten werden soll.

Es ist angesehen, daß hinfüren in Urthlen zu sprechen diese Ordnung gehalten werden solle, daß es soll umgehen[2]) und erstlich die HHerren Gesandten den Anfang thun sollen, nach denselben der Landvogt und dann die vier Gschwornen als von ersten bis auf den letsten soll umgehen von einem an den

[1]) del deposito.

[2]) à roda.

anderen je nach ville der Zahl der Urthlen. Und sollen fürhin[1]) die ordentliche bestellte Fürsprechen, welche nicht des Raths sind und nicht urtheilen mögen gebraucht werden, welche auch nachdeme sie ihren Befelch verrichtet ausstehen und nicht bey dem urtheilen sitzen sollen.

15. Welcher nicht rechtigen[2]) oder nothwendige Sachen zu schaffen soll nicht in der Comunitet Stuben gehen.

Es soll keiner befügt seyn, der nicht zu rechtigen oder nothwendige Sachen zu verrichten hat, in die Comunitätstuben zu gehn, alldieweilen der Rath oder Sibnergericht[3]) bey einanderen versamt seyn werden, bey zehen Schillig[4]) Buß einem jeden und jedesmahl so harwieder gehandlet wird abzunemmen; und soll der Landweibel die Buß unverzogenlich einziehen oder darfür den Uebersehenden Pfand abnemmen und solche Buß dem Rath oder Sibnergericht[5]) vertheilen.

16. Wan man dem Rechtbegehrten außert der ordentlichen Zeit den Rath versamlen und Gericht halten soll.

Es ist geordnet, wann Jemand rechten und den ganzen Rath zu Lifenen zu samlen begehrte, daß ihme ein Landvogt oder sein Statthalter die Räth samlen und richten soll; jedoch soll derjenige welcher den Rath begehrt dem Landvogt oder Richter zuvor vier Kronen hinterlegen und alsdann bey eines Raths Erkantnus stehen, welcher Theil solches Audienzgeld solle bezahlen.

17. Daß der Landvogt dem Frömden alle Tage richten soll.

Es ist geordnet daß der Richter zu Lifenen oder sein Statthalter einem jeglichen Gast der Gerichts begehrt soll Gericht

---

[1]) E che tutte le cause debbano esser proposte e diffese per li Procuratori ordinarii à questo fine eletti quali non siano ne possino esser giudici e fatto che haveranno il loro uffitio devano absentarsi quando si vien al atto della sentenza.

[2]) non avendo da pedeggiare.

[3]) il Conseglio ovvero gli uomini della Raggione.

[4]) dieci sigli.

[5]) fra li consiglieri o giudici amministranti raggione.

halten und richten auf jeden Tag wan er das erforderet und man richten mag[1]), wie es von altem hero gebraucht worden.

### 18. Die Richter sollen richten auf das Landbuch.

Die Räth und Richter eines Sibner Gerichts sollen schuldig seyn zu richten nach Ausweisung der Gesetzen so in diesem Landbuch geschrieben; und sollen die Räth und Richter jederweilen wan sie zusammen kommen ihres Eyds den sie geschworen und daß sie auf das Landbuch richten wollen, ermahnet werden.

### 19. Welche Richter Freundschaft[2]) halber Urtheil zu sprechen ledig sein sollen.

Welcher Richter im Gricht anzeigen kan, daß ihme, seinen Kinderen oder Kindskinderen der Sächeren Einer die im Rechten sind im vierten Grad oder näher mit Freundschaft verwandt, der soll in derselben Sach so der Handel antrifft[3]) Urtheil zu sprechen ledig seyn und ausgestellt werden. So aber der Handel nicht Ehr antrifft sonder allein Gut, so soll der Richter allein ausgestellt seyn wann Einer der Sächeren ihme Richter, seinen Kinderen oder Kindskinderen als obsteht zu dem dritten oder näher verwandt ist. Dieweil sich aber oft begibt daß zwischen der Richter und der Partheyen Ehefrauen gar nahe Blutsverwandtschaft, als wann der Richter und Sacher zween Schwesteren oder Mutter und Dochter zu Ehe hetten, mangel aber der Kinderen auf der einen oder beyden Seiten noch kein Blutsverwandtschaft vorhanden wäre, dardurch der Richter möcht ausgestellt werden, ist hierüber erleuteret daß wann ein Richter einem der Sächeren oder seinen Kinden mit Verlägenschaft[4]) oder hergegen der Sächer einer dem Richter oder seinen Kinderen also verwandt, der Richter nicht urtheilen möge um Sachen die Ehr betreffend, wann die Verlägenschaft[5]) kommt bis in

---

[1]) statt: und man richten mag: riservato li giorni di festa di precetto.

[2]) parentela.

[3]) in cause pertoccanti l'onore.

[4 5]) affinità.

vierten Grad (aber um Gut allein mag er bis in dritten Grad urtheilen).[1])

20. Von Audienz oder Gericht Gelter so die Parteyen in das Recht legen und wie solche vertheilt werden sollen.

Es ist angesehen, daß man die Gerichtsgelter alle Abend vertheilen und Einem jeden Rathsfreund oder Richter davon sein Antheil gefolgen soll, welche zu dem Rath oder Gericht beruft und dem beywohnen werden, wann sie Freundschaft halben sitzen mögen. Und wann es ein kaufter Rath seyn wurde, soll man in dem Auskünden vermelden warum es zu thun seye, damit diejenigen welche bey der Sach nicht sitzen mögen zu Haus bleiben.

21. Wegen Gricht Gelt wan ein Sach verthätiget[2]) wird.

Dieweilen dann vielmahlen sich begibt, daß der Rath kauft und zusammen berufen wird, vermittelst aber die Parteyen so in den Rechten sind durch Thädigsleut oder sonsten vergleichen werden, und also die Richter umsonsten zusammen kommen; derowegen ist geordnet, daß zu solchem Fahl wann solches den Richteren nicht zu wüssen gemacht und der Rath abkündt wird also zeitlich und vor sie zusammen kommen, die Richter alsdann das Gerichtgelt nemen und vertheilen mögen; da aber die Partheyen sich vergleichen und solches den Richteren zeitlich kund werden[3]), zuvor sie von Haus gangen und zusammen kommen, soll man ihnen ihr Gelt so sie dem Richter erlegt den Rath zu kaufen widerum außen geben.

22. Welcher ein Sach außzieht hat das Grichtgelt verfallen.

So dann zu Zeiten die Parteyen einanderen für Gericht bieten lassen und der eine Theil etwan nicht versehen ist mit seinen Rechtsamen, darum dann oder aus anderen Ursachen einen Aufschub begehrt, wenn also Einem auf sein Begehren ein Aufschub zugelassen wird, der soll also dann das Grichtgelt verfallen haben.

---

[1]) e della robba in terzo grado d. h. bis zum dritten Grad mag er nicht urtheilen.

[2]) terminato per arbitramento ò compositione.

[3]) haveranno datto avviso.

### 23. Der Richter soll den Partheyen auf ihr Begehren Termin zu geben schuldig sein.

So in Rechthendlen civilische Sachen betreffend der Partheyen eine ein Termin begehrte ihr Rechtsame fürzubringen oder zu erscheinen, soll der Richter solches zu geben schuldig seyn, damit in dem Rechten niemand verkürzt werde, jedoch soll die Parthey so das Termin begehrt einen Eyd schwehren, daß es aus Nothdurft bescheh, wan aber die Sach wichtig und daran vil gelegen were, soll es bey dem Richter stehn noch mehr Termin zu geben, je nachdem er es erachtet nothwendig seyn, dem nach[1]) verzogenlich die Sach mit der Erkanntniß erörteren.

### 24. Wie und was Zeit die Parteyen einanderen zu Recht um bürgerliche Händel laden sollen.

Welcher ein bürgerliche Klag oder Rechtshandel fürnemen wolte seye ein Landmann seye ein Fremder, soll der Kleger oder Ansprecher seinen Widersecheren in dem Recht zu antworten verkünden lassen allezeit wenigist einen Tag zuvor, daß in der Sach rechtlich gehandlet werden soll, und wann der Kleger fürbringen kann daß die Citation oder Ladung dem Beklagten selbst oder aber zu seinem Haus dem Hausgesind[2]) (so die tauglich weren solche anzunemen) beschehen seye, soll der Richter unangesehen der Beklagte sich nicht zum Rechten gestelt über[3]) sein Ungehorsam in Sachen erkennen (welche Erkanntnuß von Kleger seinen Widersächeren erforderet werden soll, der mag alsdann selbige unter dem Termin so ein Gericht bestimmen wird widerfechten. Und so die wider erfochten wird soll der Richter die Partheyen vererren[4]) und darüber vermög der Rechte erkennen). Es soll aber in dem Rechten Niemand verhört, weniger ein Erkanntnuß ertheilt werden, wann einer nicht zuvor seinen Widersecheren hiezu rechtlich geladen haben wird.

---

[1]) e poi spedire la causa sommariamente.

[2]) alla sua gente di casa.

[3]) in contumacia.

[4]) la qual sentenza l'attore sia dovuto far intimare alla sua parte contraria, quale in termine del giudice deputato possa purgarla e purgata sarà il giudice ascolti le parti e faci quello sarà etc.

**25. Ein Landmann so außert Lands wohnt und in dem Land seines Guts hette mag vor diesem Gricht angelangt werden.**

Ein Landmann so außert Lands sein Wohnung und seine Güter in dem Land hätte, der mag um Sachen in dem Land angeloffen[1]) für das Gericht zu Lifenen citiert werden und soll derselbige citierte schuldig seyn zu erscheinen und vor dem ordentlichen Gricht sich zu stellen; wo aber einer citirt und nicht erscheinen wurde, mögen die Richter in Sachen erkennen und soll die Erkanntnuß wo davon nicht appelirt wurde kreftig seyn und vollzogen werden.

**26. Welcher in Civil oder bürgerlichen Hendlen zu zeugen tauglich und verehrt[2]) werden sollen.**

Die Richter sollen nach Form Rechtens Kundschaft verhoren und dem nach auf Klag und Antwort richten[3]) und soll ein jede Person um Gut[4]) Kundschaft zu geben rechtlich verhört werden, vorbehalten so der Person an dem Gut darum sie Kundschaft geben soll auch zu gewinnen und zu verlieren steht, die soll darum nicht verhört werden. Und ob aber einer selbst an seinen Sächer zeugete,[5]) soll also derselbig Kundschaftweis verhört werden. Aber um Sachen Ehr antreffend soll keiner so der Sächeren einem oder ihren Kindern und Kindskinderen im vierten Grad oder näher mit Freundschaft verwandt zeugen mögen.

Und ob einer um Ehr belangende Sachen an seinen Sacher zeugen wollte, soll der auch zum Zeugen nit zugelassen noch verhört werden. Auch sollen die Eheleut weder um Gut noch um Ehr einanderen Kundschaft zu geben gestattet werden, deßgleichen sollen die zutragne[6]) Kundschaften nit verhört werden.

---

[1]) cause occorse nel paese.
[2]) admesso.
[3]) e poscia udite le parti giudicare secundum acta ed probata.
[4]) in materia della robba.
[5]) Se alcun vorra star al detto della parte contraria.
[6]) chi per relatione d'altri farà testimonianza.

27. Buß der Zeugen oder Kundschaften so auf Fürbott nicht erscheinen.

So jemand rechtlich wird erforderet Kundschaft der Wahrheit zu geben, um was Sachen es seye,[1]) und wann einer also erforderet nicht erscheinen wurd, der soll ein Kronen[2]) zu Buß dem Amt zu Handen verfallen haben von einem jeden mahl, es wäre dann daß einer fürbringen oder bey seinem Eyd behaben möchte daß er wichtiger Ursachen halber gehindert worden, also soll er dann der Buß ledig seyn. Es möchte aber von wegen der Kundschaft Ausbleiben den Partheyen Kosten und Schaden erwachsen, zu solchem Fahl hat der Landvogt und Rath Gwalt größere Strafen anzulegen je nach der Sachen Beschaffenheit.

28. Daß ein Parthey an der anderen Eyd kommen und darbey bleiben soll.[3])

Wann es sich begibt daß ein Parthey an ihr Widersächers Eyd kommen wollte in burgerlichen Sachen, es seye um geben oder empfangen vil oder wenig antreffend, derselbig soll schuldig seyn einen Eyd zu schwehren, darmit dann der Handel soll erneueret[4]) werden; wann aber diejenige Parthey an welcher Eyd die Sach gesetzt wurde nicht schwehren wollte und Zihl und Tag begehrte sein Rechtsame zu beweyßen, soll dero Zihl geben werden; und dann einer unter dem Zihl sein Sach vor Gricht nicht genugsam bewyßen wurde, soll das Zihl ferners auf erste Zusammenkunft eines Grichts oder Raths verstreckt werden.

29. Was man Kundschaft zu Lohn geben solle.

Es ist geordnet wann jemand Kundschaft zu geben gebotten und verkündt wird, daß man für ihr Lohn geben solle nämlichen denjenigen so des Tags widerum zu ihrem Haus kommen mögen drey Pfund, und welche nicht bey Tag heim kommen mögen und übernacht außbleiben müssen, denen sollen vier und ein halb Pfund geben werden.

---

1) ergänze: so ist er verpflichtet zu erscheinen. Und

2) lire 12.

3) In causa civile puo defferirsi il giuramento dall' una parte all' altra qual sia decisio litis.

4) terminarsi!

### 30. Wie man könne von dem Sibner Gricht[1]) für den Rath zu Lifenen appelieren.

Einer jeglichen Persohn[2]) zu Lifenen ist zugelassen, sein Sach so er hat gegen einen Inländischen zu Lifenen zu ziehen von dem Gricht für Rath und für die vier geschwohrne Richter, aber gegen einen Fremden und Gast soll der heimsch die Sach nicht fürziehen ohne des Raths[3]) Willen und Gunst, es seye dann Sach daß den Richter das auch bedunkte gut seyn, daß solche von der Sach Wichtigkeit wegen fürer gezogen wurde.

(Aber ein Fremder mag ein Sach wohl vom Gricht führen auf mehreren Gwalt und auf den Rath ziehen),[4]) und welcher also von dem Gricht für den Rath ein Sach ziehen wollt, der soll unverzoglich den Rath versamlen lassen und die Appelation fortsetzen, immittelst soll es bey der Urthel so von einem Gricht ausgefallen verbleiben[5]) bis zu Austrag der Sachen. Wann aber einer von dem Gricht für den ordentlichen Rath in Meyen ziehen wollte, der soll die Urtheil, so von einem Gricht ertheilt, zuvor erstatten[6]), wann die Sach bis in die funfzig terzolische Pfund ungefahr und nicht darüber antrifft.[7])

### 31. Daß man all Urthlen die zu Lifenen vor Rath ergangen für ein Oberkeit zu Uri ziehen mag.

Von allen Urthlen welche in Civil sowohl auch Criminal oder strafflichen Händlen von den Gsandten, Landvogt, Geschwornen und Räth[8]) werden gesprochen, mag man appelieren an die Oberkeit zu Uri. (Hierbey wird verstanden was Criminal belangt so sich über 50 belauft mag appeliert werden.)[9])

---

1) offitio della banca.

2) paesano.

3) senza la volontà d' esso forastiero (statt Raths ist also zu lesen Gasts.)

4) fehlt im ital. Text.

5) resti sospesa.

6) deve esseguire.

7) der ital. Text fügt bei: e cio per obviare dolose prolongazioni.

8) ovvero del Landfogt solo insieme con li Deputati ed Conseglio.

9) fehlt im ital. Text.

Nemlich von jeder End Urthell aber nicht von Beyurthlen, die nicht Kraft einer Urthell haben; und soll die Appelation zugelassen seyn sowohl Ausländischen als Landleuten. Auch soll derjenige so appeliert hat schuldig seyn, die Appelation zu vollführen lengst in Monatsfrist nach dem die Urthell zu Lifenen ausgefallen und geöffnet seyn wird, und welcher an gemeltem Zihl und Termin die Appelation nicht vollführen thäte, der soll alsdann der Urthell so zu Lifenen ergangen geleben und Statt thun, und solche[1]) weiter gezogen werden, es wäre dann Sach daß einer darbringen könnte, daß er aus häblicher Ursach were gehindert worden.

32. Daß in Sachen so für ein Gricht zu Uri gezogen anderes nicht fürgebracht soll werden als was zu Lifenen in das Recht gewendt worden.

Welcher ein Sach, darin vor Rath zu Lifenen ein Urthell ergangen, an die Herren zu Uri zücht, soll vor selbem Gricht kein andere Rechtsame weder Kundschaft noch Schriften einwenden dann allein was zu Lifenen in das Recht gebracht worden; ob aber einer neue Rechtsame zu haben vermeinte, es seye Kundschaften oder Schriften, der soll solche einem Landvogt erscheinen zuvor daß ein Gricht zu Uri in der Ursach urtheilte, und da der Landvogt mag erkennen daß in der Sach anderst geurtheilt werden möchte, soll er Gewalt haben das Recht wiederum aufzuthun dem Einen sowohl als dem Anderen und soll derjenige auf dessen Anhalten das Recht geöffnet wird ohnverzüglich den Rath kaufen und das Recht[2]) geben; darauf dann wann der ein oder andere sich der Urtheil wird beschwehren,[3]) mögen sie solche für die Herren zu Uri appelieren.

33. Sachen so auf Schidrichter compromitiert mögen nicht weiter gezogen werden.

Wann sich begibt, daß etwan Partheyen freyen Willens um ihr habende Streitigkeiten auf willkürliche Richter sich veranlassen, sollen alsdann die Partheyen bey derselbigen Schid-

---

[1]) ergänze: nicht

[2]) seguitar la causa.

[3]) sentendosi aggravato.

richteren erfolgenden Spruch verbleiben und was selbige gut oder rechtlich sprechen werden, dem geleben, und sollen die Partheyen solcher Streitigkeiten halber in Rechten nicht weiter verhört noch appeliert werden, vorbehalten wann ein Spruch dermaßen wider die Billichkeit ausfiele, daß man mit recht erkennen könnte daß es über den halben Theil antreffen thäte,[1]) oder daß die Schidrichter oder Sprächer weiter greifen als der Anlas ihnen zugeben, zu solchem Fall soll den Partheyen das Recht vorbehalten sein.

### 34. Von Streitigkeiten so zwischen Verwandten entstehen.

Wann etwan zwischen Verwandten bis in dritten Grad eingeschlossen um Haab und Guts willen Streitigkeit entstunde oder um Sachen so Ehr berüren möchte, sollen deroselben nechst angehörige Verwandte um Widerwillen bös Exempel und groß Kosten zu verhüten sich einschlagen und streitige Partheyen in der Gütigkeit vereinbahren; und sollen die Partheyen schuldig seyn jede einen Schidrichter von den nächsten Blutsverwandten oder ein andere vertraulich und taugliche Person zu erkiesen, welche unverzogenlich nach aufgerichten Compromiß auf angehörte Rechtsame des ein und anderen Theils versuchen sollen ihr Streitigkeiten durch einen gütlichen Spruch zu entscheiden. Und ob die Schidrichter in ihrer Meinung sich nicht vergleichen könnten, soll ein Landvogt[2]) Obmann seyn, wann es aber Sachen wären so Criminal oder Malefiz sollen die am gehörigen Ort gerechtfertiget werden.

### 35. Daß die Richter und Amtsleut kein Schänkung nemen sollen.

Es ist auch geordnet und verbotten daß Keiner wer der seye, Landvogt, Richter, Rathsherr, Schreiber, Weibel oder

---

[1]) quando l'arbitramento fosse tanto enorme che della lesione di più della metà giuridicamente constasse ò che li arbitri ò arbitratori ecceduto habbino il compromesso.

[2]) In Art. 9 des Urner Landsgemeindeschlusses vom 12. März 1713, welcher die Genehmigung eines durch Schwyz vermittelten staatsrechtlichen Compromisses zwischen Uri und Livenen enthält, wird verfügt: Es sollen in den Art. 34 der Liv. Statuten wieder die Worte gesetzt werden: oder ein anderer ehrlicher Mann. In unserm italiänischen Texte steht wirklich: il Landfogt ovvero un altro huomo dabene.

Schätzer oder dergleich Amtsleut Gaaben Schänkungen oder dero Verheißungen von Jemand nicht annemen soll, dem Einen mehr als dem Anderen zu helfen und das Recht damit zu verachten, denn welcher sich übersehe der soll Straf und Ungnad von der Oberkeit zu Uri zu gewarten haben.

### 36. Von Testamenten.

Es ist geordnet, welche Person zu Lifenen krank zu Beth ligt daß dieselbige Person nicht befügt seyn soll noch möge hinweg geben noch verordnen mehr denn einen Ducaten[1]) Werth; wann aber ein Mensch gesund ist an Leib und Vernunft und ein Testament begehrte zu ordnen, es were am gottseeligen Werth[2]), die Töchteren zu begaben, die Söhne zu gemeinen Erben einzusetzen, und anderes dergleichen zu ordnen, derselbig soll das thun offentlich vor dem Richter und Gericht in Gstalt und Maßen wie es dann den Richter und Gericht bedunkt billich und Recht seyn; und soll darum an das Gericht ein Instrument bittlich begehren und dasselbig Instrument mit eines Landvogts Insigel so dann zu Zeiten da wäre lassen bestätten und besiglen; und ein jegliche Frau die ein Testament aufrichten wollte die soll das thun mit Wissen und Willen ihres Vogts,[3]) anders soll es ungültig und kraftlos seyn. Jedoch wann ein Mensch etwas verordnen wollte an Dienst Gottes oder zu seiner Seelen Heil, mag es thun in Zimmlichkeit vor zween oder drey ehrlichen Männeren und nicht vor Gricht oder ohn Gricht.[4])

### 37. Der Erbfählen halber insgemein.

So Jemand in der Landschaft Lifenen Todes abgehend, so fallt und kommt dessen Haab und Gut an die welche mit Blutsverwandschaft dem Gestorbenen zum nächsten zugethan und Vattermaag verwandt seynd bis in fünften Grad, alsdann fallt die Erbschaft an die gefreundte Muttermaag, weren aber

---

[1]) un ongaro.
[2]) per far legati pii.
[3]) tutore.
[4]) e non avanti il giudice e senza il giuditio.

keine Gefreundte bis im fünften Grad weder von Vatter noch von Mutter, ist dann des Verstorbenen Haab und Gut der Kammer zu Lifenen verfallen.

### 38. Wie Kinds Kinder an Vater und Mutter Statt erben sollen.[1]

Wann in das Künftige ein Hausvatter oder Mutter todt verfahrte und Sohn oder Döchteren hinterlaßt die ehrlich gebohren, und vor dem Vatter oder Mutter von den Sohnen Einer oder mehr gestorben wären, die auch Sohn oder Döchteren hinterließen, sollen zu solchem Fahl die Kinder manlichen Geschlechts anstatt ihrem verstorbenen Vaters in das Erb tretten; und da derselbige allein Döchteren hinterließe, so stehen dieselbige gleich sowohl an ihres verstorbenen Vatters Statt für einen Erbantheil und erben zugleich mit den Sächeren[2]) ihr Großvater und Großmutter.

### 39. Daß ein Vatter seine Kinder erbt.

So sich zutragte daß Kinder mann oder weiblichen Geschlechts ehrlich oder unehrlich geboren absturben und kein ehrliche Kinder oder Leiberben hinterließen auch kein Testament aufgerichtet hetten, sollen derselben Haab und Güter so vil und welcherley solche verlassen werden, ihren Vätteren ehrlich zufallen.

### 40. Wie die Mutter den verstorbenen Sohn erbt.

Wann auch ein Sohn abstirbt ohne Erbt Ehrliche Leiberben[3]) und allein die Mutter hinterlaßt, alsdann erbt die Mutter samt des verstorbenen Sohns Blutsverwandten Vatermaag in dem fünften Grad, wann aber Blutsverwandte Vatermaag in näherem Grad vorhanden, so wird die Mutter von der Erbschaft geüsseret.

---

[1]) Che gli abbiadighi succedono in nome del padre à hereditare l'avo ed ava.

[2]) die beiden deutschen Abschriften haben den Schreibfehler Sächern statt Söhnen. Ital.: le figliuole . . ne più ne meno habbine succedere ed hereditare per una portione in luogo del padre ugualmente con li figliuoli l'avo ed ava. — Die Kinder verstorbener Töchter des Erblassers sind auch im italiänischen Texte nicht erwähnt.

[3]) senza successione di prole legitima. — Das Nachfolgende ist in unserm italiänischen Mspt. durch Ausfallen einer Zeile unverständlich.

41. Welche Erben seyen einer verstorbenen Frauen Heimstür[1]) die keine ehrliche Kinder verlat.

Es ist geordnet wann ein Ehefrau von dieser Zeit scheidet ohne recht ehrliche Leiberben, so soll der halbe Theil deroselben Heimstür widerum fallen an den Vater oder Bruder oder Schwesteren oder anderen ihr nächste Nachkommen[2]) bis im vierten Grad Vatermag, und der ander Theil der Heimstür solle dem Mann für Eigen bleiben. Jedoch mit dieser Erleuterung daß solch Recht allein zwischen den unseren Landleuten zu Lifenen und außerhalb gegen denjenigen soll gehalten werden, (welche die Heimstür von den unseren Landskinderen, so in fremden Orten verheurathet, zugleich den Ihrigen angehörigen gefolgen lassen)[3]) anderst soll denselben gleiches Recht gehalten werden.

42. Unehliche Kinder erben nicht weder Vater noch Mutter.

Es sollen kein unehliche gebohrne Kinder weder Sohn noch Döchteren in einiche Erbschaft weder vater noch mütterlichen Guts nicht zugelassen werden, vorbehalten da ein Vater und Mutter denen etwas verschaffen und ordnen wurde nach Bescheidenheit und Erkanntnuß eines Raths.

43. Keiner soll sich eignes Gewalts in ein Erbschaft eintringen.

Keiner soll eignes Gewalts ohne rechtmäßige Ursach und ohne Recht sich einicher Erbschaft annemen, und der solches thun wurde, der soll in dreyzehn Pfund Gelts und ferners gestraft werden nach Erleuterung des Gerichts, auch solcher Erbschaft geäußeret und entsetzt werden.

44. Wie man die Erbschaft übergeben soll.

Welcher Vogt Minderjährigen oder eines verstorbenen Hausvaters hinterlassenen Kinderen oder anderen Befreundten dero vätterlich oder von einem anderen Freund herrüerende Erbschaft übergeben[4]) wollte, der soll es thun vor einem Ehr-

---

[1]) dote.

[2]) statt Verwandten, ital.: parenti.

[3]) che lasciarono ritornar le dotte delle figlie del nostro paese, maritate in luoghi forastieri, alli di loro attinenti.

[4]) repudiare.

samen Amt, und das in Monatsfrist oder unter dem Termin so von einem Amt gesetzt wird nach desjenigen Absterben welche Erbschaft man sich begehrt zu entschlagen, und soll das in den Nachbarschaften auskündt werden, (wann das also beschehen, soll einer der Erbschaft entschlagen, anderst darzu verbunden seyn;)[1] und wo einer innert gemeltem Zihl nicht darvon stunde soll er darfürhin für ein Erb gehalten und darzu verbunden seyn.

### 45. Von liegenden Güteren die außländisch in Erb fallen.

Wann einem Außländischen eigen ligend Güter nach rechtem Erbfahl zufielen, so soll derselb Fremde solche Erbgüter in eines Jahrs und Tag Frist nächst nach dem und das ihme bekannt seyn wird[2] verkaufen, bey Verlierung des Guts; deßgleichen ob einem Außländischen ligende Güter fürgesetzt und also in Pfandweis zufielen, dieselben soll er auch in Jahresfrist verkauft haben als obsteht, bey Verlierung des Guts.

### 46. Wann einem Ausländischen Erb anfielle und Einländische Einred thätten.

Ob Jemand ausländischen ein Erb anfielle und das aus dem Land ziehen wollte, und aber Landleut vermeinten auch Recht dazu haben, so soll das Erb und Gut auf Recht verhafft[3] seyn bis zur Erörterung, und ob dann Niemand dem Fremden darin redte, so soll dan noch der Frömd das Erb nicht aus dem Land ziehen, er habe dann das vorhin mit einem wohlhabenden Landmann dem Richter vertröstet, daß er das wider antworten wolle, ob Jemand in Jahr und Tagsfrist käme nachdem einer solches vernommen hette, der das besser oder gut Recht darzu hette oder zu haben vermeinte; es wäre dann Sach daß derselb beweisen könnte oder möchte, daß er von ehehafter Noth in Jahr und Tagsfrist nicht hette mögen kommen, deme das Zihl verlengeret werden.

---

[1]) E cio fatto dette repudie sortiscano suo effetto altrimente non habbino valore.

[2]) nel termine d'un anno e di un giorno doppo che gli saranno appropiati.

[3]) restar in sequestro.

### 47. Wann unter Brüderen Streitigkeit entstunde.

Es ist geordnet, wann unter Brüderen oder Schwägeren Streitigkeit entstunde von des Guts wegen so ihnen zu theillen oder getheilt worden[1]) were, und der Brüderen oder Schwägeren etliche villicht vermeinte, ihm were in der Theilung ungütlich beschehen, also daß ihme sein Gebühr nicht worden wäre, der soll sein Ansprach führen innert Jahresfrist nächst nach beschechner Theillung und nach solcher Termin eines Jahrs er der Sach halberen im Rechten nicht mehr angehört werden sonder soll bei der Theillung verbleiben.

### 48. Wie Speis und Trank unter den Gebrüderen soll getheilt werden.

Wann sich begebe daß etwan Gebrüderen in Theillung Speis und Trank sich nicht vergleichen konnten, so sollen diejenige Männer welche dan zu ihren Theillungen zu helfen erbetten seind worden, das Mittel seyn und solch Speis und Trank eintweder auf die Personen z'gleich theillen oder aber etwan ein Vortheil schöpfen, je nachdem sie bedunkt bescheydenlich seye nach Beschaffenheit und Vermöglichkeit[2]) so unter den Brüderen seyn wird.

### 49. Wie ein Vater seine Töchteren begaben und die Sohn zu gemeinen Erben machen mag.

Ein jeglicher Vater mag[3]) seine eheliche Töchteren begaben mit einer Heimsteuer nach Vermögen seines Guts und sein eheliche Söhn zu gemeinen Erben[4]) machen über all sein Gut, und wann die Töchter also begabet sind, so sollen und mögen dann weder sie noch ihre Erben einigen Theil von demselbigen ihres Vaters Guts noch von ihren Brüderen (noch von denselben Erben und nachkommend)[5]) dan allein ihre rechte Stür und Gab so ihnen ihr Vater geben und verheißen hat dessen

---

[1]) che tra di loro da partirsi ò gia partito fosse.

[2]) considerata la qualità ed habilità d'essi fratelli.

[3]) puo e deve.

[4]) heredi universali.

[5]) n'anco degli heredi del padre e li fratelli descendenti doppo saranno dotate.

sollen sie sich lassen begnügen. Doch also ob einer oder mehr ihren Schwesteren, so begabet sind, ohne Leiberben abgiengen, deßgleichen ihr Brüderen einer oder mehr ohne Leiberben abgiengen, so sollen und mögen selbe begabte Schwesteren, sie seyen gleich verheurathet oder nicht, ihrer abgestorbenen Brüderen oder Schwesteren Gut und Erbschaft erben, gleich als die Söhn des gemelten ihres Vaters, doch vorbehalten daß an dem Erb und Gut so ein Bruder verließe, sollen die übrigen Brüderen die Wahl in der Theilung haben, des verstorbenen Bruders Heuser, so er verlassen hette, an sich zu ziehen.

### 50. Wan ein Vatter stirbt und sein Gut nicht geordnet sollens die Freund thun.

Item ob ein Vatter mit seiner Tochter oder Töchteren oder mit den Tochter Männeren und der Töchter Vögten überein kommen der Heimsteur halber und was zu beyden Theilen angenommen were, das soll gut geheißen gültig seyn und gehalten werden; ob aber ein Vater von dieser Zeit scheide und seine Töchteren nicht begabet (und das Gut den Kinderen nicht getheilt noch geordnet hette,)[1] alsdan so sollen die nächsten Freund das thun und ordnen als sey gedunkt zimlich und billich sein nach Gestaltsam des Guts.

### 51. Wie man den Töchteren die Heimsteur ordnen soll.

Die Töchteren sollen mit dem vätterlichen Gut und nach dessen Gestaltsame ausgesteurt werden, also das ein eheliche Tochter habe einen dritten Theil und ein ehelicher Sohn zwey drittentheil, nemlich wenn ein Sohn wird haben vierhundert Pfund soll einer Tochter zweyhundert Pfund geben werden und also mit der Aussteurung fortan nach Anzahl der Söhnen und Töchteren gehalten werden. In diesem vorstehenden Capitel ist vorbehalten wann ein Tochter ausert Lands heurathen thete daß ihres Erbtheils halber in allweg soll gehalten werden was desetwegen in der Heurathsabredung bedingt worden.

---

[1]) ne fatta altra provisione alli figluoli circa li suoi beni.

52. **Wie den Töchteren ihre Heimsteur ausgerichtet werden soll.**

Der Heimsteuren halber ist ferner geordnet wie solche den Töchteren ausgericht werden sollen, nemlich daß ihnen so vill man deshalben übereinkommen von der Verlassenschaft in einem billichen Preis solle geben werden; und wann die Brüderen solche Heimsteur an sich ziehen und ausrichten wollten, soll es bey den nächsten Verwandten stehn die Bezahlung in Termin zu stellen, und da auf solch angestellte Termin die Bezahlung nicht erfolgte, alsdann die Schwester befügt sind sich in billichem Preis bezahlt zu machen von und ab des Bruders besten Güteren, welcher ihr Heimsteur an sich gezogen hette. Sollen auch selbige nächste Verwandte welche die Termin und Bezahlung gestellt und den Güteren die Schatzung geben, da man anderst nicht des Einen werden könnt, Gwalt haben von denselben Güteren so vil für die Heimsteur gebührt Ausrichtung zu thun nach ihrem Gutdunken, damit die Schwesteren wissen wo sie ihr Versicherung haben.

53. **Daß den unerzogenen Söhnen einen Vortheil geschöpft werden soll.**

Ob ein Vatter sturbe und mehr Söhn hinterließe deren etlich erzogen weren, zu solchem Fahl soll es bey den nächsten Verwandten stehn, den annoch unerzogenen Söhnen ein zimlicher billicher Vortheil oder Fürderung aus des Vatters Verlassenschaft zu verordnen nach des Guts und der Kinderen Beschaffenheit, damit dieselbig besser ernahrt und erzogen werden mögen bis sie auf ihre mannbahr Jahr[1]) kommen.

54. **Brüderen haben das Zugrecht[2]) zu der Schwesteren ererbten Güteren so sie die verkaufen.**

Wann der Schwesteren eine oder mehr ihr Güter beweglich oder unbeweglich die von Aussteur oder Erbswegen an sie kommen weren von ihrem Vater, Mutter, Brüderen und Schwesteren verkauften, mögen die Brüderen solch verkaufte Güter an sich ziehen mit Abstattung gleichen Kaufgelts und

[1]) all età ragionevole.
[2]) ponno tirar in se.

Gedingen wie solche anderen verkauft worden sind, und das in Jahresfrist nach beschehenem Kauf.

55. Töchteren haben den Vorgang auf der Verlassenschaft [1]) dahero ihnen die Heimsteur gebührt.

Wann ein Tochter ausgesteurt wird vom Vater, den Brüderen oder anderen, und deroselben kein gewiß Unterpfand geben wird, soll dieselbig Tochter vor männiglich den Vorgang haben (auf denjenigen Güteren der Verlassenschaft dahero ihnen die Aussteur gebührt;)[2]) und obgleich wohl solche Güter von den Brüderen verpfändt, verkauft oder in ander Gestalt verenderet wurden, sollen die Töchteren nicht desto weniger auf solchen Güteren den Vorgang[3]) haben um ihre angehörige Aussteuer oder Erbschaft.

56. Von Vogtey oder Vormundschaft.

Wann ein Vater vor seinem tödlichen Hintritt Hinscheid jemand seinen Kinderen und Erben über sein Verlassenschaft und Gut einen Vogt[4]) gesetzt und geordnet hette, obgleich derselbige nicht verwandt oder von den nechsten Verwandten wäre, der soll denn die Vogtey tragen und die Verwaltung annemen ohne einiche Entschuldigung.

57. Wie die Minderjährigen bevogtet werden sollen drum von dem Vater kein Vogt verordnet.

Begeb sich daß ein Vater absturbe und Kinder hinterließe Sohn oder Töchteren welche minderjährig weren denen der Vater kein Vogt gesetzt hette, sollen alsdann die Consulen und Benachbarten derselbigen Dorfschaften[5]) denselben Minderjährigen Vögt verordnen aus denen nächsten Verwandten, und das innert nächsten acht Tagen nach des Vaters tödlichem Abgang; wurden aber die Consulen und Benachbarten ermanglen die Vögt zu verordnen, und hiedurch Minderjährigen Schaden zustunde, sollen

---

[1]) sopra li beni.

[2]) sopra li beni della facoltà dalla quale le aspetta la dotte.

[3]) sieno sempre anteriori.

[4]) curadore.

[5]) li consoli e vicini delle terre.

die Consulen und Nachbaren schuldig sein solchen abzutragen. Welche dann also zu Vögten verordnet werden, die sollen darauf schwehren und die Vogtey zu verwalten schuldig seyn. Wann aber aus ihren den Vögten Mangel den Minderjährigen Schaden geschehe, sollen sie auch solchen zu ersetzen schuldig seyn. Des Vogtslohns halber ist überlassen darum zu erkennen denjenigen Nachbaren welche die Rechnung seiner Verwaltung abnehmen das Sie bedunkt daß er verdient habe, und da ein Vogt sich nicht begnügte des Lohns so von den Nachbaren gesprochen, soll mit Recht darum erkennt werden.[1])

58. **Vögt der Minderjährigen und der Kirchen[2]) sollen Rechnung zu geben schuldig sein.**

Es sollen all und jede Vögt, nemlich die Kirchen und Capellen alle Jahr und der Minderjährigen Vögt wenigst zu zwey Jahren ihrer Verwaltung den Benachbarten Rechnung zu geben schuldig seyn wie bishero brüchig ware; und welche deme nicht nachkommen wurden die sollen dreyßig Pfund Buß verfallen haben, mag auch denselbigen fürgehalten werden daß sie ihren Eids Pflicht nicht genug gethan haben, und soll jeder Rathsfreund schuldig seyn bey seinem Eyd die Widerhandleten anzugeben und beklagen, und damit man in Erfahrung bringe, welche deme nicht nachkommen, sollens in ihr Nachbar- und Dorfschaften darum erforschen und soll dem Angeber der dritte Theil von der Buß gefolgen.

59. **Wie die vaterlosen bedürftigen Kinder sollen erzogen werden.**

Wann arme vaterlose Kinder seyn werden, welche nichts haben daraus sie erzogen und ernährt werden mögen, sollen deroselben nächste Freund Vatermag sie aufnemmen und ernehren bis auf das zwölfte Jahr ihres Alters damit sie nicht in den Bettel kommen. Und aber die nächsten nicht so viel vermöglich oder hablich weren, daß dann die anderen und je die näheren vatermaag bis in fünften Grad, so hablich, solche Kinder

---

[1]) sia rimesso al merito della ragione.

[2]) Curatori de minori ed antiani delle chiese.

so nothdürftig erziehen sollen. Wären dan der vermöglichen Freunden vatermaag nicht vorhanden, sollens die Mutter Freund wie obsteht und je die näheren thun bis in fünften Grad. Und so dann solche Kinder von einem oder mehr Freunden erzogen werden und dannethin etwan einer wäre der ihnen selbe ablingen[1]) thete wider ihro der Freunden Willen, wie das geschehen möchte, der oder dieselben sollen dannethin schuldig seyn den Freunden allen erlittenen Kosten den sie gehabt die Kinder zu erziehen gänzlich abzutragen nach Erkanntnuß eines Gerichts, wo sie sich deßhalben nicht sonsten gütiglich beytragen möchten. Und ob auch solchen Kinderen mitlerzeit was Erbfals zustehen wurde oder das sie sonsten etwas Guts gewinnen oder überkommen wurden, das dann sie denen die sie erzogen haben darum zimlichen und billichen Abtrag thun sollen; und ob selbige ohne Leiberben von dieser Welt verscheiden und etwas Guts es wäre was es wollte hinterliesen, daß dann dasselbige Alles das minder und das mehr, nichts ausgenommen noch vorbehalten den zu Erbfall fallen soll, die sie erzogen haben, obgleich sie näher Freund oder Erben hinter ihnen verlassen wurden. Zu gleichweis ist auch die Meynung daß alle die Personen in dem Land, so bettlegerig[2]) oder sonsten presthaft an ihrem Leib weren oder dermaßen alt daß sie sich nicht mehr ernähren möchten und also hablos weren, daß sie nicht der gebührlichen Nothdurft nach erhalten werden möchten, und aber sie sich in ihren jungen Jahren ehrlich und frommlich gehalten, und ihr Gut nicht in Wollust oder mit Unnutz verthun oder verbraucht hetten, daß dieselbigen auch, wie ob mit den vaterlosen Kinderen zu erziehen erleuteret, von nächsten Freunden erhalten und ernehrt sollen werden.

### 60. Wie man sich mit erwachsenen Müßiggängeren zu verhalten.

Dieweilen vilmahlen erwachsene Kinder gefunden werden, welche sich dem Müßiggang ergeben und sich nicht in Dienst be-

---

[1]) Schreibfehler in beiden Abschriften für abdingen, **ital.: subornar ad abbandonar.**

[2]) **bisognose.**

geben, darum solle deroselben Müssiggängeren Freunden abgelegen seyn zu verschaffen, daß sie zu Arbeit gezogen oder etwan in einen Dienst unterhalten werden, und sollen die Consulen und Nachbaren in jeden Dorfschaften deßhalben Aufsehen haben und die Freund mahnen. Wann dan dieselbige der jungen Müßiggängeren Leuten halben nicht Fürsehen thun werden, soll man sie naher Pfried[1]) führen und in das Daub Häuslein[2]) führen oder legen und es deroselben Freunden zu wissen thun, werdens dann noch nicht Ordnung schaffen, sollen solche Müssiggänger in die Gefängnus gesperet und gar des Landes als unnütze Leut verweißen werden.

### 61. Kein Frau soll ein frömden Mann heurathen.

Es soll kein Frau zu Lisenen zur Ehe greifen und heurathen einen frömden Mann ohne sonderbare Bewilligung ihres Vogts[3]) und der nächsten Freunden oder mehrerntheils der Freunden; und ob ein Frau wider thäte, die soll ihres Guts nicht mehr haben und beziehen dann als vil der Vogt und die nächste Verwandte bedunkt und nicht weiters; und ob dann Spänn und Streitigkeiten deßhalben entstunden, soll es bey der Herren zu Uri Gewalt stehn, solche Streitigkeiten zu richten nach Gestalt der Sachen; und so vil mehr ob ein solche Frau Gnossame Recht hette in Alpen oder anders, soll sie dann von solchen Gnossamen Recht[4]) und Landrechten[5]) auch ganz gefallen seyn und das verloren haben, und soll ihren deßwegen kein Recht gehalten noch Antwort geben werden.

### 62. Das Gnossame Recht[6]) erben die Schwesteren von ihren Brüderen die ohn Leiberb absterben.

(Ob sich begebe das Jemand zu Lisenen Todts abgienge und nach ihme keine Kinder weder Söhn noch Töchteren ver-

---

[1]) Faido.
[2]) nella casa dei matti.
[3]) curadore.
[4 5]) delli regarii de vicinati e del vallerano.
[6]) il vicinato.

ließe und dieselben Kinder auch absturben ohne Erben, von des Vaters Schwesteren zu solchem Fall)[1]) erbt der gemelten Schwesteren eine des gedachten ihren verstorbenen Bruders gehabte Gnossame Recht mit allem Nutz und Schaden, und da die Schwesteren sich um solch Genossame Recht nicht vergleichen könnten, sollen alsdann deroselben nächste Freund das Recht einer unter den Schwesteren geben mögen nach ihrem Gutdunken, mit dem Geding das diejenige Schwöster, welcher solch Gnossame Recht übergeben sein wird, schuldig und verbunden seyn soll, in des verstorbenen Bruders Haus oder in selbigem Dorf haushablich zu wohnen, solch Gnossame Recht zu erhalten, und anderst mag sie das nicht nutzen; und ist auch geordnet, da ein solche Schwester die des verstorbenen Bruders Gnossame Recht als erblich an sich gebracht einen frömden Mann verheurathen wurde, daß sie das Gnossame Recht verloren haben solle, vorbehalten daß sie mit den Nachbaren selbiger Dorf- und Nachbarschaft deßhalben übereinkommen wurde.

**63. Weiber die einen frömden das ist außen ihr Gnossamme gesessenen Mann heurathen vermannen das Gnossame Recht.**

[2])(Dieweil dann die ganze Landschaft Lifenen in Nachbarschaften oder Gnossame abgetheilt deren jede ihre besondere Dorfschaften und auch besondere und eigne Rechten und Gerechtigkeiten wegen vil Irungen und Mißverständnuß hie bevor sich begeben,) darum daß etwan Weiber welche dann aus einer Gnossame, darinen sie an dergleichen Rechten und Gerechtigkeiten Theil hatten, in andere Gnossame geheurathet und gezogen, und vermeinen wöllen, solche Rechten nicht destoweniger zu behalten und nutzen; weßwegen um Mißverständniß und Spann zu

---

[1]) Occorrendo che alcuno in Leventina mancasse d'vita è lasciasse doppo sua morte figliuoli maschi è femine ed anche detti figliuoli di sua vita mancassero avanti le sorelle senza heredi in tal caso etc.

[2]) Essendo il paese di Lev. divisa in otto vicinanze, è ciaschuna vicinanza in degagnie è terre separate ogni una de quali ha le sue proprietà è ragioni d'Alpe, trasi è logarii, e poichè ben spesso per il passato per occasione de tali proprietà è ragione furono nate differenze è liti etc.

vermeiden angesehen und geordnet worden, daß wann hinfüran ein Tochter oder Frau aus einer Gnossami in die andere sich verheurathen und dem Mann nachziehen wird, dieselbige ihre Gnossame Recht verloren und solche[1]) nicht zu nutzen haben soll so lang sie ein solchen frömden Mann hat, wann aber der Mann Tod abgienge und ein Frau widerum in ihr Haus und Gnossame kommen wurd, alsdann mag sie ihr Gnossami Rechten gleich wie zuvor nutzen so vil ihre Person[2]) belangt, aber nicht die Kinder, welche sie bey dem frömden Mann gezeuget hette, dann selbige der Gnossamen Rechten nicht fähig seyn könnten, so lang als die Mutter lebt. Hierbey ist auch erklärt, welche in diesem Fall Frömd zu halten, nemlich ein jeglicher, ob er gleichwohl Landmann zu Lifenen, wird außerhalb der Gnossami da er Gnoß ist und haushablich wohnet in allen anderen Gnossamen frömd gehalten, (und dieweil von Altem hero und jederweilen ein Frau in einer Gnossame allein so vil als ein Gnossen Recht hatte und sich nicht auf ihre Kinder in mehr Heubter erstreckt, also soll hinfüroan das Gnossame Recht so auf einer Weibsperson besteht auf ihr Absterben nicht auf mehrere dann allein eines ihrer Kinder fallen und ertheilt werden möge).[3])

### 64. Die Zinßen oder Nutznießung von der Frauen Gülten[4]) sollen dem Mann zuständig seyn.

Es ist geordnet das die Nutznießung und Zinsen[5]) von der Frauen Güteren dem Ehemann und seiner Verwaltung zugehörig sein sollen. Wann der aber dermaßen zu der Haushaltung untauglich und unnütz wäre daß die Frau und Kinder nicht nach Nothdurft genehrt und erhalten werden möchten,

---

[1]) e sia priva di vicinar alpi trasi e logarii.

[2]) si lei ed à proportione della facoltà che v' haverà.

[3]) E poiche ab antiquo s'è usitato che la donna vicina non godeva se non quanto un sol vicino, così s'è ordinato ch' anco nell' avvenire il vicinato feminino non possa refogliare in più figliuoli ma debba restar in un sol figliuolo.

[4]) l. Gütern, beni.

[5]) fitti.

sonder großen Mangel leiden müßten, zu solchen Fahl soll der Landvogt samt dem Rath Gewalt haben nothwendige Fürsehung zu thun je nach der Sachen Beschaffenheit.

### 65. Frauen Gut soll nicht verenderet werden.

Es soll keiner befugt sein, weder Mann noch Vogt einer Frauen (seye gleich in der Ehe oder ledigen Stand)[1] ihr Heurath oder ander Gut zu verpfänden, verkaufen noch in ander Gestalt zu verenderen ohne sonderbahre Erlaubnuß und Bewilligung und das nicht ohne nothwendiger Ursach, daß wann etwan ein Mann nicht das Vermögen hätte aus dem Seinigen Weib und Kinder zu ernehren und zu erhalten, darum die Nachbahrn in den Dorfschaften sollen erkennen ob es die Noth erfordere, die sollen zu solchem Fahl zulassen und erlauben mögen einen Mann oder Vogt der Frauen Güter zu verkaufen oder verpfenden so vil zu Erhaltung Weib und Kinder von nöthen, und soll man um das Gut so verkauft verpfandt oder sonsten verenderet wird nach dem Brauch Satzung[2] thun, anderst soll der Kauf und Veränderung ungültig seyn.

### 66. Verschreibung um Uebergab oder Schänkungen wie die soll aufgericht werden.

Es ist aufgesetzt und geordnet daß die Verschreibungen um Uebergaben oder Schänkungen der Güteren anderst nicht aufgericht werden sollen dann allen in Gegenwärtigkeit eines Landvogts und in Beywesen fünf oder siben[3] ehrlichen Männeren, und da solche anderst aufgericht wurden sollen die Schänkung und Uebergaben nichtig und kraftlos seyn und den Verschreibungen kein Glauben geben werden, vorbehalten um Bürgschaft[4] darum etwan einer zu Schaden kommen möchte sollen die Verschreibungen Kraft haben, obgleichwohl die anderst aufgericht wurden.

---

[1] sia maritata ò vedova.

[2] le beni . . . prima sieno assicurate e consultate conforme il solito.

[3] sei.

[4] segurtà.

67. In Schuldverschreibungen soll sich keiner verpflichten zu Abtrag Kosten und Schaden.

Es ist aufgesetzt und gänzlich verbotten worden, daß fürohin kein Person zu Lifenen sich unterstünde oder durch andere in seinem Namen zu thun bewilligen solle einiche Schuldverschreibungen aufzurichten, darin weder Kosten Schaden und Taglöhn als dann vormahlen beschehen zu versprechen, weder durch Schrift noch sonsten; und daß unordentliche Kösten und Schaden niemande aus welchen Orten die gleich wären versprochen werden sollen bey Vermeydung zehen Kronen Buß dem Schuldner sowohl als dem Schreiber abzunemen, vorbehalten unser gnädige Herren und Landleuten zu Uri, deme auch ihren Botten und Anwälden[1]) soll ein gebührender Kosten- und Taglohn neben dem auflaufenden und erforderlichen Gericht Kosten, da solcher versprochen, bezahlt werden; (jedoch nicht weiters dann von Haus bis wieder zu Haus und für drey Tag, in welchem)[2]) die Schuldgläubigen ihre Botten und Anwäld zu Richtigmachung und Einbringung ihr Ansprachen sich aufhalten mögen; und da einer sich über drey Tag unnöthiger Weiße sich aufhalten wurde soll der Schuldner zu Abtrag selbigen Kostens nicht verbunden seyn, es wer dann Sach daß der Schuldner sich muthwilliglich der Bezahlung hinterstellig machte soll er denne billichen abtragen. Und wann gleich gegen anderen Schuldgläubigen außerthalb denen von dem Land Uri Kosten bedingt und versprochen würde sollen solche Geding nichtig erkennt seyn.

68. Daß alle offentliche Instrumente und Verschreibungen durch die inländische Schreiber unter eines Landvogts Insigel gefertiget werden anderst ungültig seyn sollen.

Es ist geordnet das hinfüran all offentliche Instrumente und Verschreibungen um was Handlungen es gleich seye so in dem Land Lifenen aufgericht werden durch die offentliche Schreiber Notarien und Amtsleut des Lands und unter des Landvogts

---

[1]) messi ed agenti.

[2]) però non più avanti se non dal giorno della partenza sin al ritorno della casa ò per trè giorni di più, nel quale spatio cet.

Insigel wan es begehrt wird gefertiget und befestet werden sollen. Und welche Instrument und Verschreibungen durch jemand anderst, Priester oder ausländische Schreiber gemacht wurden, dieselben Instrumenten und Schriften sollen jetzt als dann und dann als jetzt[1]) nichtig und kraftlos erkennt und gehalten seyn. Hierbey vorbehalten die Verschreibungen so um Kirchen und andere geistlichen Sachen[2]) betreffend gemacht werden; auch vorbehalten (da zwischen Ausländischen oder Landleuten, welche außert dem Land miteinanderen handleten und Brief fertigen liesen)[3]) die sollen für gültig und kreftig gehalten werden.

69. Wie man verlohrne Instrumenten oder Schuldbrief widerum aufrichten soll.

Wann einer ein Schuldbrief[4]) um ein Summe Gelt gegen einem anderen wer der sein möchte oder andere Instrumenten hette, welche verloren wurden oder aber verblichen, soll der Gläubiger den Schuldner ersuchen und dahin halten mögen, ein andere Verschreibung aufzurichten; es soll aber derjenig welcher fürwente ein solch Instrument verlohren zu haben schuldig seyn auf Begehren des andern ein gelehrten Eyd[5]) zu schwehren, daß er dasselbig verloren habe; in diesem Fall sollen die Schuldner von dem Richter dahin gehalten werden, daß sie ein ander Instrument auf des begehrenden Gläubiger Kosten sollen machen lassen des Inhalts wie das erste gsein ist, und wann das erste widerum sollte gefunden werden, soll das ander nichtig seyn.

70. Ob Jemand ein Schuld forderete welche über zehen Jahr nicht were gefordert worden.

Wann Jemand ein Schuld forderete in Kraft eines Briefes, welche innert zehen ganzen[6]) Jahren mit Recht nicht were er-

---

1) ex nunc prout ex tunc.

2) chiese e legati pii.

3) quando tra coherenti forastieri ovvero paesani fuori del paese si troveranno si faranno instromenti.

4) un obligatione.

5) un giuramento solenne.

6) continui.

forderet und der Brief nicht were erscheint worden, so soll der Richter auf solche Brief nicht richten, sonder sollen selbige für nichtig und kraftlos gehalten werden; vorbehalten den Minderjährigen und allen denen so bevogtet[1]) seind und den Gottshauseren und ob einer so lang nicht im Land gewesen wäre deme soll man richten.

**71. Von der ruhigen Besizung ligender Güteren in zechen oder zwanzig Jahren mag keiner verstoßen werden.**

Wann etwan einer ein ligend Gut oder Heuser zehen ganze Jahr in Gewehr und von niemand rechtlichen angesprochen ingehabt hette, so soll und mag dieselbig Person solche Güter oder Heuser nach den zehen Jahren aber ruhig besitzen ohne maniglicher so in dem Land gewesen ist Widerred noch Hinderung, also daß kein Person so im Land gesessen ist dasselbe Gut ansprechen noch den Inhaberen bekümmern soll und mag; und wann ein Person solch ligend Gut zwanzig Jahr ruhig eingehabt hette, so soll noch mag dann darnach ihme kein inländische[2]) Persohn nicht darin reden noch Eintrag thun und soll der Richter und die Räth den inländischen nach zehen Jahren und den ausländischen nach zwanzig Jahren darum kein Gricht noch Recht halten.

**72. Daß die Güter darum Streitigkeit nicht veränderet[3]) werden sollen.**

Wann es sich begebe daß um etwelche Güter Streitigkeiten entstünde sollen solche Güter weder verkauft noch in ander weg nicht verenderet werden, bis und so lang mit Recht erkennt seyn wird, welcher besser Recht auf selbigen Güteren habe bey Vermeidung 5 fl.[4]) Buß.

**73. Wan einer ein eigenthümlich ligend Gut verkaufte mögen des Verkäufers Freund den Kauf ziehen.[5])**

Wann etwan einer in diesem Land ein eigenthümlich und liegendes Gut wurde verkaufen, seyen Heuser, Gärten, Stallung,

---

[1]) sotto la podestà di tutela ò curadori.

[2]) l. ausländische, forastiera.

[3]) alienati.

[4]) trenta lire terzole.

[5]) haver regresso alla vendita.

Acker oder Wiesen, einem der dem Verkäufer nicht gefreundt were, und den Verkauf den Gebrüderen, Söhnen und nächsten Verwanten nicht angetragen noch darvor Wissenschaft geben hette, mögen alsdann desselbigen nechste Freund solches Gut für sich ziehen und an den Kauf stehen[1]) mit Bezahlung des angedingten Kaufschillings und Erstattung anderen Bedingen so in den Kauf beschehen und abgeredt seyn werden, und das innert Jahresfrist nach dem der Kauf kundbar seyn wird.[2])

74. Verkaufte ligende Güter sollen um den Kaufschilling verpfändt werden.

Die ligende Güter von wem die gleich verkauft wurden sollen jederzeit Unterpfand bleiben und nicht mögen verenderet[3]) werden so lang bis der Verkeufer um sein rechtmäßige Forderung und Kaufgeld Haubtgut, Zins und Kosten zu Vergnügen wird bezahlt seyn.

75. Daß man Frömden kein ligend Gut verkaufen noch versetzen soll.

So ist verboten daß niemand zu Lifenen soll ligende Güter einem Frömden ausländischen zu kaufen geben noch versetzen noch in einigen Weg verpflichten[4]) soll bey Verlierung des Guts, und ob es beschehen sollen solche Kauf und Versetzung ungültig und nichtig seyn.

76. Von Käufen darin einer sich übersehen hette.

Wann sich begebe das etwan einer in den Merchten sich übersehe als daß der Fehler über den dritten Pfennig sich anlaufen möchte,[5]) zu solchem Fall sollen die Kauf ungültig seyn und an ein Erkanntnuß und Satzung eines Weibels und der Schätzeren derjenigen Dorfschaften in welcher dergleichen Kauf beschehen seyn werden und soll die Schatzung beschehen der ligenden Güteren inerthalb zwey[6]) Monathen und der Merchten

---

1) tirar e redimere.

2) vgl. Art. 201, welcher in unserm ital. Mscpt. hier wirklich citiert ist.

3) alienati.

4) „impotechare."

5) . . che si facino mercati fuori di proposito in modo che si troverà errore di più del terzo.

6) tre.

lebendigen Pfanden innert drey Tagen, vorbehalten die Jahrmerchten welche gefreyt seyn sollen.

77. Von gefährlichen und betruglichen Käuf und Handlungen.

Es ist vorgesehen daß keiner handlen und wandlen solle mehr denn einer wüsse zu bezahlen und zu halten, und ob einer handlete und kaufte, seye in oder außert dem Land, und nicht in seinem Vermögen hette seinen Schuldgläubigen ein Verniegen und Bezahlung zu thun, der soll mit dem Eyd aus dem Land verwiesen werden und nicht widerum darin kommen so lang bis er seinen Schuldglaubigen Bezahlung oder Verniegung geschafft haben wird.

78. Daß ein jeder Schuldner schuldig seye Pfand zu geben.

Welcher pfändt wird der soll Pfand zu geben schuldig seyn wie des Land gemeiner Brauch ist, und da einer Pfand zu geben sich weigerte mit Fürwenden daß er keine oder solche nicht hette wie nach Landsbrauch ist, den solle der Weibel thun schwehren einen gelehrten Eyd, und da einer also geschworen hette und sich hernach erfunde daß er nicht das beste Gut oder nicht nach Landesbrauch angezeigt und dann einer darüber ein meineydiger Mann geschulten wurde, dem soll man kein Abred[1]) schuldig seyn.

Da aber einer nicht schwehren wollte zu solchem Fahl soll der Weibel Macht und Gewalt haben des Schuldners bestes Gut anzugreifen oder da der Gläubige besser Pfand wüßte ihme solche zu schätzen.

79. Daß nieman ein Pfand Zween gebe.

Welcher Schuldner selbst oder durch ein Weibel ein Pfand benennt gibt[2]) es seye ligends oder fahrends, der soll dasselbe Pfand keinem anderen geben bey zwanzig Pfund Buß als oft einer das thete.

80. Welcherley Sachen der Schuldner zu Pfand geben solle.

Welcher Schuldner pfendt ist, soll schuldig sein zu Pfand darzuschlagen, Erstens Rinder Vieh darnach Roß die kein An-

---

[1]) reparatione.

[2]) haverà nominato un certo pegno.

laster und Mangel haben, volgends Heu demnach Heuser und ander ligend Güter, (solcher Gstalt, das sich das Pfand jeder weilen der Schuld vergliche.)[1] Da aber einer der obgemelten Pfanden nicht hette, soll und mag der Schuldner alsdann fahrende Hab oder essende Speisen darschlagen; und wenn die Schuld unter 30 Pfunden sich anlaufte, und der Schuldner kein Vieh, Roß, Heu oder beym[2] zu geben hätte, mag sich der Gläubiger auf der fahrenden Hab so die Schuld unter 30 Pfund ist bezahlt machen.

### 81. Wie Pfand geschetzt werden sollen.

Die Weibel der Landschaft Lifenen und einer jeden Nachbarschaft samt den verordneten Schätzeren sollen schuldig seyn auf Begehren der Gläubigeren, den Schuldneren die Pfand so sie zeigen werden zu schätzen, und sollen wohl in Acht nemen, ob die Pfand gerecht[3] und nach des Lands Ordnung seyen, die sollen sie schetzen auf ihren Eyd nach ihr besten Wüssenschaft also und dergestalten daß ein Gläubiger die völlige Bezahlung seiner Forderung (und ein dritten Pfennig mehrers)[4] bey der Schatzung in einem billichen Preis[5] gehaben mögen; mit dieser Erleuterung wann einer ein Kronen zu forderen hette solle ihme für ein Kronen und vierzig Kreutzer mehrers Pfand geben werden, und das in einem billich Preis[6] als wie oben vermeldt ist, und also solle geschetzt werden zugleich das Saltz, Korn, Kes, als wie andere Pfand. Jedoch soll diesere Schatzung allein für das Land Lifenen dienen und desselbiger Inwohner, aber gegen anderen Gläubigeren so aus dem Land Uri solle ihre Landrecht gehalten, ihnen Bezahlung und Schatzung geben werden, wie es daselbst insgemein gebraucht wird, sittenmahlen die von Lifenen in gleichen Fählen selbigen Land Rechtens genießen.

---

[1]) Im Ital. ist diese Bestimmung an den Schluß des Artikels gesetzt, als für alle Fälle gültig.

[2]) arbori.

[3]) di valore.

[4]) fehlt im Ital.

[5 6]) per il giusto pretio.

### 82. Wie man den Frömden Pfand geben und schetzen soll.

Es ist geordnet daß in dem künftigen den frömden Gläubigeren welche nicht zu Lifenen oder in dem Land Uri gesessen sind dergleichen Pfand sollen geben werden in Bezahlung ihrer Forderung als wie einem Landmann zu Lifenen, nemblich Vich, Heu und anderes, jedoch soll mans geben in der Schatzung eines billichen Preises[1]) ohne Zuthun des dritten Pfennings als wie hier gebraucht wird gegen einem Landmann zu Lifenen oder zu Uri.

### 83. Daß man Pfänder nicht verenderen soll.

Wann einer gepfändt wird durch den Weibel auf eines Gläubigers Forderung oder sonst selbst Pfand gebe, so soll man allweg die Pfand nemen daß[2]) sie nicht gekränkt geschwächt oder verenderet werden, weder durch den Ansprächer noch durch den Schuldner noch durch andere Personen ohne sondere Erlaubnus des Richters bis daß dem Ansprächer um sein Schuld genug beschähen oder vertrost ist nach Lands Recht zu Lifenen bey zehen Pfund Straf als oft darwider beschehe.

### 84. Wie lang die Pfänder ungeschetzt anstehen und widerum gelöst werden mögen.

Wann ein Gläubiger Frömder oder Landmann einen laßt pfänden, sowohl[3]) der Schuldner alsbald Pfand dargeben, jedoch soll ein Frömder das Pfand drey Tag ungeschätzt lassen anstehen und ein Landmann zehen Tag; und mag der Schuldner innert selbigem Termin die Pfand widerum lösen mit barer Bezalung der Schuld und des Kostens so wegen solchem Pfand rechtmäßigerweis aufgeloffen. Und da aber der Schuldner in gemeltem Termin sein Pfand nicht lösen wird, mag derselbig Gläubiger das Pfand schetzen lassen und nach beschehener Schatzung solches zu seinen Handen nehmen darmit verfahren und seines Gefallens thun als wie mit anderem seinem Eigen

---

[1]) per il giusto pretio.

[2]) de' pegni che non possino esser molestati, deteriorati ovvero alienati.

[3]) unsere beiden Abschr. haben den Schreibfehler: sowohl, statt: so soll

Gut ohne allen Intrag noch ferneren Aufschub. Wann auch einer solch dargeschlagen Pfand unter bestimmtem Termin erfechten oder verenderen[1]) thäte der soll gestraft werden wie in dem Capitel nechst oben vermeldet; und da der Gläubiger von solcher des Pfandes Verenderung wegen zu Schaden kommen solte soll derjenige so das gethan nach Erkanntnuß des Vogts und des Raths darum abgestraft werden.

### 85. Welcher Schuldgläubiger lebendige Pfand hette dem soll der Schuldner auch lebendige Pfand zu geben schuldig seyn.

Wann ein Landmann oder Inwohner zu Lifenen einen pfändte und der Schuldgläubiger lebendige Pfand hette, dem soll der Schuldner auch lebendige Pfand zu geben schuldig seyn, sofern er die haben wird, da aber einer nicht lebendiges Pfand hette, soll er alsdann mit fahrender Haab zahlen wie oben gemelt.

### 86. Ein jeder mag seine Pfand mit anderen geschätzten Pfanden lösen.

Ein jeglicher mag seine Pfand gegen seinem Gläubiger retten da er ihm ander Pfand geben wird die er seinen Schuldneren hat schetzen lassen. Mit dieser Erleutherung wann einer schuldig wäre seinem Gläubiger lebendige Pfand zu geben, daß er seine Pfand mit anderen lebendigen Pfanden lösen möge welche geschetzt seyn, deßgleichen auch die todten Pfand mit anderen todten Pfanden. Hierin aber sollen allwegen die bevorstehende Capitel in Acht genommen werden daß sich die Pfand gegen der Schuld vergleichen.

### 87. Wer seine Pfand wüssentlich einem andern gebe.

Welcher Recht auf eines andern Gut hat seye in Kraft Briefen oder Pfandweis und dasselb Gut wüssentlich einem anderen zu Pfand geben laßt und darwider nicht thut oder redt, derselb soll von seiner Gerechtigkeit so er auf dem Gut gehabt hat gefallen seyn und all sein Recht verloren haben.

---

[1]) molestasse ovvero alienasse.

88. Ein ligend Gut so zu Unterpfand eingesetzt auf Termin zu lösen.

Wann etwan ein Stuck Land, Heuser oder ander ligend Gut einem zum Unterpfand geben wäre auf ein gut Zihl,[1]) und aber der Schuldner solche auf das Zihl nicht löste oder bezahlte, soll dasselbig Gut nicht destoweniger auch nach dem Zihl allwegen des Ansprechers Unterpfand seyn, und soll und mag der Ansprecher dasselbig Unterpfand allwegen fertigen[2]) nach Pfandsrecht.

89. Von lebendigen Pfanden die an Wirth gestellt werden.

Ein jeder Wirth zu Lifenen soll schuldig seyn alles das Vich so durch den Weibel oder sonst hinter ihme gestellt wird anzunemen, hirten, versorgen und das in guten Treuen auf dasselbige Vichs Kosten also lang bis das Zihl aus ist oder bis die Partheyen eines worden sind daß es hinter ihme stehen solle, bey zehen Pfund Buß; und wann dann solch Zihl aus ist und aber weder der Schuldner noch der Versprecher[3]) oder der das Vich dargestelt hat und also Niemand den Kosten des Vichs bezahlen wollte, alsdann mag der Wirth ihm lassen von dem Vich schetzen so vil daß er um den Kosten bezahlt werde. Es soll und mag auch der Wirth von solchem Vich zu hüten und zu führen nemen als vil er von einem Kaufmann neme der dergleichen Vich am Würth hette.

90. Wann ein Armer pfänden will.

Wann ein Armer pfänden will der nicht pfandbar ist[4]) einem anderen will pfänden, so soll der Arm Versicherung thun und in des Weibels Hand versprechen um den Kosten so um des Pfändens wegen aufgehen wurde, daß er den ausrichten wolle da es sich erfunde daß man ihme nicht schuldig seye.

91. Von Vorzahlungen.[5])

Da einer ein Schuld zu fordern hette an einem welcher hergegen auch Ansprach hette an einem anderen, deme zugleich

---

[1]) à certo termine.

[2]) essequire la sua ragione.

[3]) il creditore.

[4]) che non haverà à dar pegno.

[5]) Delli debiti quali si ponno pagar per scontro con altri crediti.

der erst gemelte Ansprecher schuldig were, so mögen sich die Schuldner in gleicher Summa da sie zu allen Zeiten richtig sind[1]) vorzahlt machen, als zum Exempel: Antoni forderet an Peter und Peter an Johannes deme der Antoni auch schuldig ist, also zahlt Johannes dem Antoni anstatt Peters, und wird je ein Schuld gegen der anderen gerichtet und hat ein jeder was ihme gebührt.

92. Wann ein Schuld mag bezahlt werden so von einem Landmann in ein frömde Hand übergeben oder verkauft wird.

Wann sich begebe daß etwan ein Landmann ein Schuld auf einem anderen hette, dieselbige einem Frömden anweysen übergeben oder vertauschen und der Frömde solche annemen thäte, so soll der Frömd nicht befugt seyn von solcher angenommen Schuld wegen des Schuldners Sachen zu sequestriren, sonder den Schuldner wo er gesessen um die Bezahlung anlangen.

93. Wann ein Schuld von einem Frömden übergeben oder vertauscht wurd einem Landmann.

Da aber ein Landmann ein Schuld auf ein anderen Landmann von einem Frömden an sich kaufte oder vertauschete oder in ander Wegen ihme übergeben wurde, soll derselbig Landmann denjenigen der solche Schuld kauft ertauschet oder in ander Weg an sich gebracht hat bezahlen mögen in der Form Gestalt und Bedingen wie er der Schuldner den Frömden zu bezalen schuldig wäre.

94. Um Schulden soll Keiner in Gefänknuß gelegt werden.

Es soll kein Person zu Lifenen von Gelt oder Geltschuld wegen in Gefänknuß gelegt werden, aber wohl besser Sachen[2]) wegen da es den Rath bedunkte einen in Verhaftung zu nemen.

95. Vater ist nicht schuldig für den Sohn noch der Sohn für den Vater zu bezahlen.

Es soll kein Vater schuldig seyn zu zahlen des Sohnes Schulden,[3]) noch hergegen solle der Sohn schuldig seyn für den

---

[1]) essendo da tutte le parti liquidi.

[2]) per misfatti.

[3]) vgl. Art. 167.

Vater zu zahlen, vorbehalten da der Ein für den anderen versprochen hette.

96. Welcher Sohn bey Lebzeiten des Vaters Schulden machte soll solche aus dem seinigen bezahlen.

Wann ein Vater einen oder mehr Söhn hette und etwan einer derselbigen ein Verschwänder wäre und bey Lebzeiten des Vaters Schulden machte, der soll alsdann schuldig seyn nach des Vaters tödlichen Abgang solche seine Schulden aus seinem eigenen Antheil zu bezahlen und sollen nicht aus gemeiner Erbschaft bezahlt werden.

97. Daß Niemand zugelassen seyn soll einiche Güter der Vergantung zu unterwerfen.

Niemand soll befugt seyn weder Frömd noch Landmann, seine Güter der Vergantung zu unterwerfen noch Jemand dazu verbinden, soll auch keiner mögen um sein Ansprach durch die Vergantung sich bezahlt machen, sonderen soll sich ein jeglicher in Schatzung zahlen lassen, wie des Lands hergebrachter Brauch ist, ausgenommen um Steuren, Buß und zu Oberkeitlichen Handen verfallene Güter.

98. Fremder Gut mag um Schulden zu jeder Zeit verhaft werden.

Ein jeglicher Landmann zu Lisenen mag eines Frömden Gut durch den Weibel verbieten[1]) zu jeder Zeit und Tagen, ausgenommen an gebottenen Fasttagen; und soll das Verbot geschehen mit Erlaubniß eines Vogts oder seines Statthalters oder eines andern Amtmanns.[2]) Soll auch das Verbott nicht erlassen werden ohne sondere Erlaubnuß des Richters oder des Sachern[3]) selbsten; und ob dann der Frömde über das Verbot Gericht und Rechtens begehrte, so soll der Sacher oder der das Verbot angelegt das Recht nicht aufziehen und da er solches aufziechen und nicht angenzt zum Rechten stehen wurde, soll alsdann das Verbott erlassen seyn; wann auch derjenige deme sein Gut also verhaft wird für die Ansprach Bürgschaft oder

---

[1]) sequestrare.
[2]) officiale.
[3]) l'attore ò parte medema.

genugsame Versicherung gebe nach Erkanntnuß eines Richters soll ihm sein Gut darauf hin erlassen werden.

**99. Wie man sich bezahlt machen soll um Zins auf liegenden Güteren.**

Welcher Landmann Zins zu forderen hat auf einem unbeweglichen Gut auf St. Martins Tag falt,[1]) der soll schuldig sein solchen Zins auf St. Martins Tag einzuziehen, und wann der alsdann nicht bezahlt sein wird, mag der Gläubiger die Frucht oder Nutzen selbigen Guts schetzen lassen und sich darauf bezahlt machen; es soll auch der Schuldner nicht Gewalt haben selbige Frucht oder Nutzen zu verkaufen, veränderen noch zu nießen ohne des Ansprechers Bewilligung, sonder soll an Pfandstatt verbleiben bey Vermeidung zwölf Pfund Buß von jedem Mal so darwider gehandlet wird.

**100. Welcher über drey Jahren Zins von Gült und Schuldverschreibungen[2]) ließ anstehn.**

Welcher (ewige Zins, Gült und Schuldverschreibungen)[3]) hette der soll sein Zinß[4]) zu drey Jahren einziehen und welcher mehr dann dreyer Jahren Zinß[5]) zusammen kommen ließe der soll solche Zins[6]) so über 3 Jahren angestanden, verloren haben und ihme kein Recht darum gehalten werden.

**101. Lehenleut welche in 3 Jahren kein Zinß geben.**

Welcher Lehen-Mann ein unbeweglich Gut um einen Bodenzins besitzt[7]) wann drey Jahrzins zusammen kommen und zu bezahlen anstehen ließe oder sich weigern thete, der soll das Lehen verfallen haben, also daß ein Lehenherr Macht und Gwalt hat, denselbig Lehenmann von dem Gut und von der Verbesserung zu stoßen und berauben.

**102. Daß man nicht mehr Zinß nehmen soll dann von zwanzig Pfenig Einen.**

Es ist geordnet daß kein Landmann von einem anderen zu Lifenen von dem Gelt so er auf Zinß ausgeliehen mehr

---

1) fitti . . à S. Martino maturati.
2) instromento di livello, censo e polizze.
3) fitti di livelli e censi.
4 5 6) fitti.
7) Qualonque massaro che sia livellato da qualche beni stabili.

nehmen möge als von zwanzig Pfennig einen und also von Hundert fünf. Und ob einer mehr denn von zwanzig einen oder von hundert fünf nemen thäte, der soll den Zins und das Haubtgut verloren haben und zu Handen der Herren von Uri und der Gemeind zu Lifenen verfallen seyn, deßgleichen sollen auch kein Fremde von welchen Orten die gleich seyen von ausgeliehenem Gelt zu Lifenen mehr Zins zu nemen befugt seyn dann wie obsteht, das versteht sich von dem Gelt so der Gläubiger auf gewisse Zihl und Zeit widerum erheben mag und der Schuldner zu erstatten schuldig ist.

Was aber einer Gültenweis[1]) ausliehen thut dem ist zugelassen von zwanzig Pfennig anderhalben Pfennig und also von Hundert siben und ein halben zu nemen. Es soll aber derjenige der solchen Zins nemen thut nicht mehr befügt sein das Haubtgut einzuforderen und den Schuldner nicht zwingen mögen wider seinen Willen den Zins abzulösen, sofern er im übrigen abgeredte Beding wird erstatten.

### 103. Ein Witweib wie lang sie ihre Zinsen beziehen mag.

Wann ein Frau in den Witweibstand kommen und einen anderen Mann heuraten wurde, die soll das Haubtgut nicht einziehen mögen sonder allein die Zins nach Marchzahl der Zeit da sie aus des ersten Manns Haus gegangen, von dem jüngsthingewichenen St. Martini Tag und nicht weiters.

### 104. Von Gewicht und Maaß.

All Gewicht und Maßen in der ganzen Landschaft sollen gleich sein und niemand kein ander Gwicht, Waag noch Maaß brauchen, sie seyen denn gefochten und gezeichnet, bey vier und zwanzig Pfund Buß einem Jeden und so oft einer darwider handlete abzunemen; und da ein Betrug gefunden wurde, solle der Fehlbare ferners nach Verdienen gestraft werden.

### 105. Von der Müller Ordnung.

Es ist geordnet das hinfüran ein jeder Müller ein gefochten und gezeichnet Mäß[2]) haben und brauchen soll, bey dreißig

---

[1]) in forma di censo.

[2]) moltirolo.

Pfund Buß; und solle keiner mehr nemen für sein Lohn als von sechsundzwanzig Meßlein eins bey obgemelter Buß, so den Uebertretenden so oft das beschicht soll unnachläßlich abgenommen werden; davon der halb Theil dem Angeber und der andere halb Theil der Cameren gefolgen soll; auch sollen die Müller schuldig seyn einem Jeden das Krüsch von dem gebütleten Mehl zu geben und diesere Ordnung zu halten zugleich auf den minderen[1]) wie auf den größeren Müllenen.

### 106. Ordnung der Pfisteren.

Die Pfister in der ganzen Landschaft Lifenen sollen schuldig seyn das Brodt zu machen nach der Ordnung so man von Zeit zu Zeit geben und verschreiben wird; und solle jeder Rathsfreund und Weibel in allen Gnosamen das Brod alle Wochen einmal wägen und welches zu leicht gefunden wird verhauen und den armen Leuten austheilen, und soll ein Rath hierin fleißig Aufsehen haben, daß die Ordnung werde gehalten, die Uebertretenden nach Verdienen abstrafen, auch ihnen das Handwerk auf ein Zeit still zu stellen nach Beschaffenheit des Fehlers.

### 107. Metzger-Ordnung.

Es soll auch des Metzgens halber jährlichen ein Schlag und Ordnung gemacht werden, welcher ein jeglicher der begehrt Fleisch auszuhauen oder metzgen schuldig sein soll nachzukommen, und die Metzgen mit gutem Fleisch zu versehen. Insonderheit soll Keiner kein Kalb abstechen welches unter fünfzehen Tag alt seye bey fünf Kronen Buß, welche sowohl der Metzger zu geben schuldig seyn soll als derjenige, so das Kalb verkauft und fürgeben daß es diß Alters wäre wie obstaht, und aber nicht wäre, und das von jedem Mahl, und soll von der Buß der dritte Theil dem Angeber und der Camer übrige 2 Theil von der Buß gefolgen.

### 108. Ordnung der Wirthen halb.

Es ist gesetzt und geordnet, daß alle sowohl offentliche Wirth als andere Weinschänken welche Wein bey der Maaß

---

[1]) molini bassi.

ausschenken und verkaufen, gefochtene und gezeichnete Maaßen haben und brauchen sollen; und soll Keiner befügt sein einicherley Wein bey der Maaß zu verkaufen, er habe dann zuvor den Wein durch die darzu Verordnete in jeglicher Gnossame schetzen lassen, und wie der geschätzt wird also sollens den verkaufen und nicht thürrer, den Wein auch also ungefelscht und unverenderet verbleiben lassen. Und wo einer diesere Ordnung in dem einen oder anderen Punkten übersehen thäte, solle er darum nach Verdienen gestraft werden; darum sollen all und jede Wirth und Weinschänken zu gewissen Zeiten im Jahr wann es einem Rath füglich zu seyn bedunken wird, erforderet und ihnen den Eid angeben werden ob sie diesere Ordnung gehalten haben oder nicht, und da sie nicht schwehren mögen soll man sie nach Verdienen abstrafen.

### 109. Daß Keiner aus dem Wirthhaus gehn solle, er seye dann zuvor mit dem Wirth abkommen.

Es ist angesehen, daß kein Person aus dem Wirthhaus gehen solle, er seye dann zuvor mit dem Wirth abkommen und habe gerechnet, bei drey Pfund Buß ein jedem so oft das beschicht abzunemen.

### 110. In welchem Preiß die Fisch verkauft werden sollen.

Item es ist geordnet daß die frische Fisch, als ein Esch und Forellen klein und groß in den Monaten Augsten, Herbst-, Wein- und Winter-Monat das Pfund um 15 kr.[1]) (und die gesalzne Forellen um 25 kr.)[2]) sollen verkauft werden, und in den übrigen Monaten soll man ein Pfund der frischen Fischen um achtzehen Kreutzer geben, nemblich welche für Abläschg[3]) hinunter gefangen werden, und die man für Abläschg hinauf fachet, wan sie frisch sind, ein Pfund um zween zwanzig und ein halben Creutzer, nemblich von Meyen bis St. Martins Tag, und die übrige Zeit um fünfundzwanzig Creutzer. Und sollen die Fischer schuldig seyn die Fisch den Amtsleuten fail zu bie-

---

[1]) 15 soldi.

[2]) Einschiebsel, das im ital. Texte fehlt.

[3]) da Biasca in giù.

then und keine nicht auß dem Land zu tragen bey zehen Creutzer Buß von jedem Pfund, darvon dem Angeber der halbe Theil soll gefolgen.

### 111. Ordnung wegen des Gewilds.

Es ist auch aufgesetzt, daß kein Persohn einicherley Gwild oder Geflügel nicht kaufen solle in der Landschaft Lifenen widerum außert das Land zu tragen und verkaufen, bey sechs Pfunden Buß jeglichem so darwider handlete, auch bey Verlierung des Gwilds. Es soll Keiner kein Geflügel einhein Fremden zu verkaufen, sonder solches zuvor offentlich auf dem Platz feiltragen und es den Amtsleuthen anbiethen, so mag es ein Landmann um gleiches Gelt kaufen.

So ist auch dem Gwild ein Schlag gemacht wie folget, nemlich das Gämschfleisch ein Pfund um vier Creutzer. Item ein Stulz[1]) um acht Pfund, ein Fasan vier Pfund und fünf Creutzer,[2]) ein Parnißen um drey Pfund, ein Schneeheundlein[3]) um ein Pfund fünf Creutzer, Reckholtervögel[4]) und Troßlen[5]) einer um 3 ß.[6]) und ein Haas um ein Pfund fünf Creutzer, und soll von der obgemelten Buß dem Angeber der dritte Theil gefolgen.

### 112. Jagen halber zu welcher Zeit erlaubt.

Es ist auch angesehen, daß hinfüran kein Landmann sich auf keinerley Gwilds zu jagen begeben soll, vorbehalten die schedliche Thier, noch weniger das Gwild fachen mit Fallen, Platten noch auf anderley Weis, von der Fasten Eingang dannen bis auf St. Johanns Tag den 24. Brachmonat, bey zwo Kronen Buß von jedem Mahl, davon ein drittheil dem Angeber und übrige 2 Theil die Gemeind[7]) Lifenen gefolgen und dem Widerhandleten ohne Gnad soll abgenommen werden.

---

1) li stolci.
2) lire quatro è mezza.
3) le galinette.
4) li dressi.
5) le viscarde.
6) sigli trè.
7) la camera.

113. Daß kein Fremder nicht soll jagen mögen.

Es soll kein Fremder der nicht in der Landschaft Lifenen wohnhaft, dem Gejag nach einichem Geflügel nachgehen mögen, noch jagen in der Landschaft bey zwo Kronen Buß jeder Person und von jedem Mahl, deßgleichen bey Verlust des Fangs oder Gwilds; und da also ein frömder Jäger betreten wurde, soll der in die Gefänknuß gelegt werden, die Büchsen verfallen und ferner nach Verdienen abgestraft werden, soll auch von der Gelt-Straf dem Angeber ein dritter Theil und die andere zween dritten Theil der Gemeind-Sekel zu Lifenen gefolgen.

114. Von schädlichen Thieren.

Es ist geordnet, daß einem jeglichen der einen Wolf im Land fangen wird, soll geben werden sieben und ein halbe Kronen, und welcher ein Bären im Land fangt dem soll fünfzehen Kronen darfür bezalt werden, jedoch von den Jungen soll man ein Unterscheid machen, den völligen oder halben Lohn gut machen nach Erkanntnuß eines Raths. Von einem Luchs soll man geben veirzig[1]) Pfund und soll der Balg demjenigen bleiben der ihn gefangen hat, der Balg aber von dem Wolf oder Bären soll dem Landvogt geliferet werden.

115. Fischen und Jagen an Sonn- und Feyr-Tagen verbotten.

Es ist auch angesehen das Keiner in unserem Land weder fischen noch jagen soll in einicherley Weis oder Weg an keinem Sonntag, an den vier hochzeitlichen Festen (an der Auffahrt, an unsers Herren Fronleichnams Tag,)[2]) an keinem unseren lieben Frauen Tagen, an keinem der zwölf Botten Tagen allwegen von dem Feyrabend nach dem Ave Maria bis Morgendes Nachts nach den 12 Uhren zu Mitternacht, bey 30 ℔ Buß von jedem mahl, deßgleichen auch die vom Land aufgenommen Feyrtag verbotten.

116. Ordnung um Erlaubnuß Korn zu kaufen.

All diejenigen welche Erlaubnuß haben wollen auf dem Herzogthum Meyland Reys, Korn oder Haber zu kaufen, die-

---

1) „noranta“ ?

2) fehlt im ital. Mscpt.

selben sollen dem Landvogt oder seinen Statthalteren an Eydtstatt anloben solche Erlaubnuß oder Licenz keiner anderen Person zu verkaufen oder zu schenken noch anderer Gestalt zu mißbrauchen sonder sollen schuldig seyn, solch Rys und Korn zum Gebrauch und Nutzen des Lands Uri und der Landschaft Lifenen zu führen. Und ob einer hierwider handlete der soll ohn alle Gnad um zehen Gold Kronen gestraft werden, zudeme mag einer solchen übertretenden Person fürgehalten werden sie habe einen falschen Eid begangen.

### 117. Ordnung der Tücheren halber.

Ein jeglicher Kaufmann so zu Lifenen breite Tücher verkaufen will, soll schuldig seyn die Tücher dem Ruken nach auf einem Laden oder Tisch zu messen.[1])

### 118. Der Tücheren halber.

Ein jeglicher Kaufmann Frömd oder Heimsch soll gewarnet seyn daß er fürseche so er im Land Tücher aufborgen oder Tuch Krämer sollen gewarnet seyn kein Tuch auf Borg zu geben, dings verkauf in was Gestalt er wölle darum bezahlt werden, daß man ihme hierum kein Gricht noch Recht halten auch weder Weibel noch Schätzer bewilligen wird ihme einiche Zahlung zu geben.[2])

### 119. Krämer sollen in keinen sonderbaren Heuseren auslegen und feil haben.

Es ist angesehen und geordnet, daß kein Krämer nicht soll noch befügt seyn in keinem sonderbaren Haus oder Herberg einicherley Krämerey auszulegen und verkaufen, vorbehalten in offentlichen Wirthshäuseren, bey drey Pfund Buß von jedem Mahl, und sollen die Rathsfreund in jeder Gnossame schuldig seyn dem Widerhandleten alsobald darfür Pfand zu nemen und selbige zu verganten.

---

[1]) misurar per schena sopra d'un asso ovvero tavola.

[2]) Che ogni mercante di panno . . qual venderà panno in Leventina à credenza resti avvertito, in qual modo voglia esser pagato, per chè non se gli tenerà raggione, n'anco se gli concederanno servidori ne stimadori per dargli pagamento.

### 120. Wie man das Kupfergeschirr verkaufen soll.

Ein jeglicher so in diesem Land Kupfergeschirr verkaufet soll gewarnet seyn, daß er das Gewicht so an Eisen daran ist auf hienne[1]) oder an einem anderen Ort anzeichne, damit ein jeder wissen möge was er an Eisen oder an Kupfer kauft, und wo einer das überseche soll er das Gschirr zu Handen der Cammeren verfallen haben.

### 121. Die Frömden sollen keinerley Waaren auf den Jahrmerchten aufkaufen mögen, solche in dem Land widerum zu verkaufen.

Es soll kein Frömder auf den Jahrmerchten einicherley Waaren von anderen kaufen mögen, solche in dem Land widrum zu verkaufen, bey fünfundzwanzig Kronen Buß einem jeglichen so darwider handlet abzunemen, darvon dem Angeber der dritte Theil gefolgen soll.

### 122. Frömde sollen nicht mehr dan ein Gwirb oder Handwerk treiben.

Item es ist geordnet, daß kein Frömder so in diesem Land säßhaft, fürnehmen und unterstehen solle mehr dann (ein Handwerk oder Gwirb)[2]) zu treiben, bey Vermeidung der Straf, so einem Ehrsamen Rath oder Amt vorbehalten.

### 122. (bis) Kein Frömder soll Hartz noch Lertsch[3]) samlen.

Es soll kein frömde Person in einichen Wälden der Nachbarschaft Hartz noch Lertsch samlen mögen, bey drey Kronen Buß, so es ihro nicht sonderbar bewilliget wird von den Gnossamen denen die Wäld eigenthumlich zuständig sind, und soll die Buß angehnds eingezogen werden von einem jeden der sich dabey befunden im Namen und zu Handen der Landschaft Lifenen; und da die Person so an solchen Fällen begriffen wurd die Buß nicht hätte zu bezalen, soll sie in den Thurm gesetzt werden und alda nicht ausgelassen, bis sie die Buß sammt den Kosten so ihrethalben aufgegangen, bezahlt hat.

---

[1]) sopra il manico.
[2]) maneggio, mestiere ovvero arte.
[3]) rassa ne rassina.

Und soll von der Buß dem Angeber der dritte Theil geben werden.

**123. Frömde mögen um keinerley Sachen mehren und ein kaufter Landmann mag nicht in Rath noch zu Aemteren kommen.**

Es soll kein Fremder der da nicht von Uri oder Lifenen ist, Urthel sprechen mögen noch sein Hand aufheben zu mehren, soll auch zu keinen anderen gemeinen Sachen so die Kirchen anträfe oder anderes reden, und keinen Rathsfreund noch andere Emter helfen setzen, und welcher zu einem Landmann angenommen worden ist, der soll nicht in Rath noch anderen Emtern kommen mögen, aber wohl desselbigen Söhn als gebohrne Landleuth mögen in den Rath genommen werden und zu allen Emteren kommen.

**124. Ordnung derjenigen so Theil haben an der Alp Pyora zu Quint zu jagen und Strahlen zu graben.**

Die Alpgenossen[1]) der Alp Pyora sollen jederweilen befreit seyn, daß Niemand anderst in Lifenen in gemelten Alpen noch auch derselbigen Grund und Boden nicht solle mögen jagen noch Christahlen graben von dem ingehenden Brachmonat bis zu des heil. Cornely Tag[2]) zu Herbst, bey drey Kronen Buß einem Jeden so darwider handlete. Also ist auch hergegen beschlossen und geordnet mit Zugebung der gemelten Alpgenossen daß in obgemeltem Zihl weder sie die Alpgenossen noch die Nachbaren zu Quinto nicht sollen jagen, nach Christalen graben (in allen anderen Landseßen zugehörigen Alpen und Gerechtigkeiten)[3]) bey obgemelter Buß.

**125. Niemand soll Allmändten verkaufen oder ihme zueignen.**

Es ist geordnet daß keinerley Weiden oder Almändt[4]) in der ganzen Landschaft weder verkauft, verenderet noch von jemand ihme selbsten zueignen solle, bey Vermeidung der Straf so einem ehrsamen Rath vorbehalten, darvon dem Angeber der

---

1) li bogiesi.
2) 16. September.
3) sopra le alpi e dominio appartenenti à tutti gli altri paesani.
4) pascoli communi.

halbe Theil soll geben werden, und solche Käufveränderung und Eignung nichtig und ungültig und kraftlos seyn, sonder selbige Weiden und Allmänten seyn wie zuvor.

126. Es soll Niemand kein Alp den Meinthaleren um Zinß lassen.

Es soll im Künftigen kein Landmann nicht befügt seyn noch mögen einicherley Alpen den Meinthaleren um Zins noch anderst zu verleihen; soll auch den Meinthaleren verbotten seyn in unseren Alpen Grund und Boden des ganzen Lands dem Gejagt und den Christalen nach zu jagen oder zu gehen, alles bey Vermeidung der Straf so hiervor in dem 113. Capitel aufgesetzt ist.

127. Von Gebäuen so baulos werden.

Welcher Häuser, Stähl oder ander Gebeu mit Jemand in gemeiner Besitzung hette, oder unter einem Dach wohnete und dieselben Bauens oder Verbesserung nöthig hetten, sollen die Besitzer samtlich die Verbesserung thun da es ein Nothdurft erfunden und erkennt wurde; da aber der eine nicht das Vermögen hätte zu bauen, soll er seinen Theil den andern übergeben und verkaufen in einem billichen Preis wie es die Amtsleuth selbiger Gnossami setzen und erkennen werden, damit also dem Gemeinder nach Billichkeit gehulfen werde.

128. Niemand soll Wasser-Runsen oder Graben machen durch offentliche Straßen.[1])

Es soll keiner sich unterstehen einicher Gestalt neue Gräben oder Wasser-Runsen zu machen noch Canäl zu legen das Wasser durch die offentlichen Landstraßen zu leiten bey fünf Creutzer Buß von jedem Mahl.

129. Von Spännen so entstehen der Straßen und Wasserleitenen halber.

Ob sich Streitigkeit und Mißverstand begebe einzwischen etwelchen in diesem Land von wegen den Straßen, Stäg und Weg, Wassergraben, Runsen oder Leitenen, so sollen solche Streitigkeiten entscheiden und hingelegt werden durch die geschwohrne und verordnete Männer einer jeden Gnossami und

---

[1]) le strade publiche francesche.

Dorfschaft, wo sich dergleichen Streitigkeiten zugetragen; jedoch daß dieselbige Männer selbs die Sach nicht berüere und angange, und was dann selbe Verordnete erkennen werden, dessen sollen sich die Partheyen geleben.

### 130. Daß man die Straßen seuberen soll.

Es ist gesetzt daß die offentliche gemeine und breuchliche Straßen allenthalben nach Nothdurft sollen geseuberet werden, gleicher Gestalt die so auf die Weidgang oder Allmänten gand sowohl als die zu oder zwischen eigenen Güteren gehend, und solle das zu dreimahlen im Jahr beschehen, welches dann alle dreimahlen allwägen durch ein Rathsfreund jeder Gnossame einem jeden soll verkünt und geboten werden, nachdem es ihre Rathsfreund bedunken wird vonnöthen zu seyn, bey einem Pfund Buß von jedem Stuck eigen Land und Guts, und jeden Besitzeren deroselbigen so die Straß nicht seuberte; und auf den gemeinen Weidgängen bey zwölf Pfund Buß einem jeden Gnossame so dem nicht nachkommen und Statt thun wurde. Und ob sich entzwischen der Güteren Eigenthumsherren Spän und Mißverstand erhebte, welcher mehr oder minder die Straß seuberen sollt oder wie vil ein jeder zu seuberen schuldig seye, so soll der Rathsfreund jeder Gnossame selbst hierüber urtheilen und erkennen was jeder schuldig seye mehr oder minder oder zum halben Theil die Straß zu seuberen je nachdeme ihme Recht zu seyn bedunken wird. Und soll ein jeweilender Landvogt in die Gnossamen Mahnung thun, daß man diesem Capitul fleißig nachkomme.

### 131. Ordnung wegen der Straß zu Balcenco.

Es ist geordnet, daß alle die Personen so mit Rossen oder mit Rinder Vieh ob dem Balcenco[1]) durch die Güter oder Matten fahren, von jedem Haubt Roß oder Rindervieh ohnnachläßlich zehen Creutzer zu Buß verfallen haben sollen. Darum mag man angenz von einem das Pfand nehmen.

---

[1]) per la via di sopra Balcenco. Vielleicht der Bergpaß, der von Faido nach dem im Blegno oder Polenzerthale liegenden aber zu Livenen gehörenden Prugiasco führt.

### 132. Von Saum-Rossen wie viel Einer haben mag.

Es ist aufgesetzt und geordnet, daß hinfüran kein Landmann zu Lifenen mehr Saum-Roß haben soll als sibne. Ist zwar zugelassen, daß einer auch darüber ein Brauch- oder Reitroß haben möge auf der Straß zu reiten oder bey Haus, aber nicht zu der Saumfahrt zu gebrauchen, und welcher dieser Zeit mehr Roß hette dann wie obgemelt, der soll schuldig seyn solche längst in eines halben Jahres Frist nachdem diesere Ordnung ausgekündt seyn wird zu verkaufen; ob aber einer das nicht thäte und alsdann über gemelte Zahl hette, soll er die zu Handen gemeiner Oberkeit Seckels ohne Gnad verfallen haben.

### 133. Welcher Güter führt und solche Güter ohne des Seumers oder des Fuhrmanns Schuld Schaden leiden.

Wann ein Seumer oder Fuhrmann etwas Kaufmannsschatz oder Güter führet durchs Land ob sich oder nit sich, und seine Roß oder Vich stark gnugsam sind solch Kaufmannsgut zu tragen auch mit guter Rustig, Seileren und anderen wohl versehen, und auch der Fuhrmann oder der so mit dem Gut geht ein gnugsame Person wäre solch Vieh zu regieren, Sorg zu haben und zu Hilf zu kommen vor oder hinten her wo das Noth thäte, und dannoch Unglück da wäre das der Säumer verführe[1]) und das Guth sich geschändte oder verlohre, alsdann soll der Fuhrmann deme solches aus bösem Glück und nicht aus seiner Schuld geschehen ist, nicht schuldig sein den Schaden des geschädigten oder verlornen Guts abzutragen.

Sonderlich wann der Fuhrmann oder Seumer mag beweisen mit zween ehrlichen und tauglichen Zeugen (oder mit ihme selbst dem Ehr und Eyd zu vertrauen)[2]) wann nicht mehr dabey gewesen, die soll man alle die Wahrheit darum zu reden anhalten und dahin vermögen.

---

[1]) è niente di meno per mala fortuna accaderà al cavallante che vadi fuori della strada.

[2]) ovver ancora solamente per se stesso con un altro assieme il quale sia degno di fede.

### 134. Daß man die Fuhrleite[1]) geben soll.

Es ist gesetzt und geordnet, daß welcher Kaufmanschaft zur Fuhrleit hinführet oder fertigen laßt oder der so Korn oder Roggen den Frömden zuführet, der solle schuldig seyn die Fuhrleite zu zahlen wie es dann Brauch ist bey allen Susten[2]) und Orten der Nachbarschaften durch das ganze Land nach dem Brauch der Dörferen, und das bey vierundzwanzig Pfund Buß darvon der Landschaft Lifenen zwölf Pfund gehören, sechs Pfund (dem bestellten Einziecher der Fuhrleite)[3]) und sechs Pfund dem Angeber sollen geben werden; und welcher Fuhrleite schuldig und solches zu geben sich weigerte dem soll man das Roß enthalten und sich darauf durch Vergantung bezalt machen.

### 135. Keiner soll Bäum pflanzen darmit eines anderen Haus, Weingarten, Acker oder Matten zu beschatten.

Es soll Keiner einicherley Gattung Bäum setzen, pflanzen noch zweyen noch von sich selbsten aufwachsen lassen, darum des anderen Haus, Garten, Acker, Weingarten, Matten überschattet werden möchte bey drey Klafter weit, vorbehalten Weinstock oder Reben mögen eines Werkschuh weit von des anderen gepflanzt werden, und so einer darwider thäte mag derjenig so Schaden empfachet mit Bewilligung des Landvogts den dem die Bäum oder Pflanzen zuhörig mahnen abzuhauen oder auszurütten, und so er das nicht thäte innert acht nächsten Tagen nach beschechner Mahnung, alsdann mag der Geschädigte selbst solche Bäum oder Pflanzen abhauen lassen und soll nicht schuldig seyn einichen Abtrag noch Bezahlung darfür zu thun. Mit dieser Erleuterung und Vorbehalt, daß die Bäum und Pflanzen so gesetzt oder von sich selbsten gewachsen wären vor sechs Jahren und einer das beweisen kann daß selbige stehen bleiben sollen, welche aber von sechs Jahren hero gesetzt oder aufgewachsen sollen ausgerüthet werden, es seye dann Sach daß man mit deme so Schaden empfachet übereinkommen möchte.

---

[1]) il forleito.
[2]) logheri.
[3]) al forlataro.

136. **Man soll keine Geiß und Schwein auslassen zu Zeit der Kestenen.**

Item ist es verbotten, daß niemand keine Geiß, Schwein[1]) noch ander Vich aus und laufen,[2]) weder Klein noch Große in einichen Wald[2]) zu Lifenen zu Zeit daß man die Kestenen samlet, von St. Cornely Tag bis zu Aller Heiligen Tag, und das weder in eigen noch gemeinen Wälden[2]) bey fünf Creutzer Buß von jeder Geiß, Schwein und anderem Vich und sollen zween Theil der Buß der Gemeind zu Lifenen und ein dritten Theil dem Angeber geben werden, über die Buß so ein jede Gemeind oder Gnossame sonderbahr darauf setzen wird.

137. **Wann etwan Vich in Alpen und Weiden Schaden thut, wie man selbe soll abtragen.**

Wann Vich hinter einem Wirth oder ander Person gestellt wird, da solch Vich Schaden gethan in frömden Weiden oder Alpen, so mag die Person deren das Vich ist sein Vich wohl lösen mit Hinterlegung genugsame todten Pfanden, und soll auch der dem der Schaden beschehen ist solche todte Pfand für das Vich annemen hergegen das lebendige erlassen, damit der Kosten desto minder werde. Es soll auch ein todt Pfand innert Monats Frist gelöst werden und da es in dem Zihl nicht gelöst wird, mag der so den Schaden forderete das Pfand schätzen lassen und zu seinen Handen nemen. Und soll derjenige so das Vich von dem Wirth lösen will, zuvor den Kosten zahlen so deßwegen in dem Wirthshaus aufgeloffen.

138. **Wann Schaden erfolgt daß man etwan die Thürn an Hütten und Gaden auf der Allmänt laßt offen stehen.**

Demnach vilmahlen sich zutragen, daß Schaden erfolgt darum daß man etwann die Thürn an Hütten, Gäden oder anderen Gebäuen, so auf den Allmänten, Alpen und gemeinen Weiden gebauen werden aus Hinlässigkeit übel vermacht und offen laßt, als das Roß und Rinder-Vich darin geht und Schaden empfanget, darum so ist geordnet daß derjenige, deme

---

[1]) ruganti.

[2]) che niuno lasci andar ne stracorre . . . sotto le piante sieno sopra le pezze communi ovvero proprie possessioni.

solche Hütten, Gaden oder anderen Gebäu zugehörig darin Schaden bescheh an Roß und Rinder-Vich wegen Hinläßigkeit wie obsteht, schuldig sein soll allen Schaden abzutragen, und soll darüber um zwo Kronen zu Handen dem Amt zu Lifenen gestraft werden.

### 139. Daß man die abgegangene Roß begraben soll.

Wann etwan Roß umfielen oder abgiengen in dem Thal zu Bidretto in der Nachbarschaft Erielz[1]) und von Erielz für unter bis zur Ablägscher[2]) Brugg, soll man solche Roß so abgangen in kein Wasser werfen, vorbehalten in dem Tessin, sonder soll die alsobald verlochen oder verlochen lassen bey einer Kronen Buß von jedem Roß, und soll man den so darwider thäte angentz dem Seckelmeister[3]) angeben, daß er die Buß in dem Namen der Landschaft einziehe oder denselbigen darum berechtigte, und soll dem Angeber der dritte Theil von der Buß geben werden.

### 140. Ordnung der Feiertägen.

Damit aller Unordnung und Mißbrüchen vorkommen werde hat man für ein Nothdurft gehalten, alle Feyr- und Festtag so von der allgemeinen christlichen Kirchen und dem Erzbisthum zu Meyland zu halten gebotten und aufgesetzt seind, ordentlich anzuzeigen, damit in Haltung derselbigen ein Gleichheit in der ganzen Landschaft Lifenen seye, und seind die hier nächst geschriebne:

Erstlich die bewegliche gebotne Feyrtag.

Alle Sonntag des ganzen Jars.

Der Ostertag sammt den zwey darauf folgenden Tagen.

Die Auffahrt Christi.

Der Pfingsttag sammt den zwey darauf folgenden Tagen.

Unsers Herren Fronleichnams Tag.

Die bewegliche gebotne Festtag wie solche in jedem Monat fallen.

---

[1]) Airolo.

[2]) ponte della Biaschina.

[3]) caneparo.

Im Jenner: Der Neue Jahrs Tag oder Beschneidung Christi.
Der HHl. drey Königen Tag.
Hornung: Liechmeß, oder Reinigung Maria.
St. Mathias Apostel.
Merz: St. Joseph Beichtiger.
Maria Verkündigung.
April: — —
Meyen: Philipp und Jakob Apostel.
Des Heiligen Creutzes Erfindung.
Brachmonat: Des Heiligen Johannes des Teufers.
Der HHeiligen Apostelen Petri und Pauli.
Heumonat: Des Heiligen Apostels Jacobi, St. Anna.
Augstmonat: Des Heiligen Laurenti Martyr.
Maria Himmelfahrt.
Des Heiligen Apostels Bartholmi.
Herbstmonat: Maria Geburts Tag.
Des Heiligen Apostels und Evangelisten Mathey und des Heiligen Ertzengels Michely.
Weinmonat: Der Heiligen Aposteln Simon und Judas.
Wintermonat: Aller Heiligen Tag.
Des Heiligen Apostels Andrea.
Christmonat: Des Heiligen Ambrosy, Protectors des Erzbistum Meylands.
Des Heiligen Apostels Thoma.

Der Christtag oder Wienacht, St. Steffen Erzt Martyrers, St. Johannes Evangelisten, der Heiligen unschuldigen Kindlenen Tag, St. Silvester Papst.

Item die von dem Land aufgenohmene Feyrtag,[1]) als: St. Gothart der Landschaft Lifenen Protector, St. Euseby, St. Georg.

Damit aber ins künftig die Heiligung der Feyrtägen nicht also liechtlich geschwecht werden, ist aufgesetzt, daß welcher die von den Kirchen aufgesetzte Festtag, Sonn- und Feyrtag übertrete, der soll jedem mal fünf Gulden Buß in gemein Landseckel verfallen haben.

---

[1]) feste votive del paese.

Auf daß aber die Uebertretung desto ehender erkennt und abgestraft werden möchte, soll ein Jeder den Uebertreter schuldig seyn zu leyden und dem Angeber der vierte Theil von der Buß gefolgen.

So denn wird man für Uebertretter der Feyrtagen achten und denen gleich strafen:

1. Erstlich welche nach Laut der Kirchensatzung[1]) einiche knechtliche Werk und Arbeit thun und verrichten.

2. Item diejenigen, seyen frömd oder heimsch, so an Sonn- und Feyrtagen die Kramladen offen haben oder sonsten offentlich feyl haben.

3. Item die Metzger so an Sonn- und Feyrtägen Fleisch aushauen und verkaufen.

4. Welche an Sonn- und Feyrtagen zu Alp fahren, item Mulchen[2]) von Alp führen oder andere Sachen von und zu Alp säumen oder schwäre Bürdenen tragen.

5. Gleicher Gestalt die Säumer und Fuhrleut so an Sonn- und Feyrtagen aufladen, säumen und führen, außert den Eylgüteren und Victualien darum hiernach Erleuterung beschicht.

6. Alle diejenigen, welche fischen und jagen werden, wie dann hierum insonderbahr Capitel hiervorbestellt ist.

7. Was die Einsammlung unsers Lands Raub und Nutz belangt, als das Heu und andere Früchte, wann etwann unbeständig Wetter einfiele und dadurch großen Schaden und Gefahr jemand zu gewarten stunde, werden die Pfarrherren neben dem Landvogt und Rathsfreund eines jeden Kirchengangs an Sonn- und Feiertagen nach befindenden Ursachen erlauben was die Nothdurft und Billichkeit erforderen wird.

8. Was aber die Eylgüter betrifft, laßt man bey dem Inhalt des in Ao. 1617 erlangten Päbstlich Indult und gegebenen Briefen verbleiben, mit dem Zuthun wo sich befunden daß jemand unter dem Namen der Eylgüteren andere Kaufmanns-Waaren führte oder führen ließe, der soll nach Gestaltsame der Sache und Verbrechen anderen zum Scheuen ernstlich

---

[1]) contro il precetto.

[2]) de' laticini.

gestraft werden; damit aber weniger Gefahr hierin gebraucht werden könnte, sollen die Seumer und Fuhrleute der Eylgüteren sich an dem Ort da sie aufbrechen wollen bey dem Pfarrherr anmelden, welcher ihnen erst nach angehender hl. Mäß, die ein jeder nach Ausweisung der Päpsten Indulte schuldig ist zu hören, ein gewisses Kennzeichen geben wird mit Vermeldung des Tags in welchem es gelten soll, samt der Zahl der Rossen, welches sie auf Erforderung und Begehren der Pfarrherren an Orten wo sie durchreisen oder den oberkeitlichen Beamteten fürzuweisen schuldig sein sollen; es sollen aber solche Zeichen, deßgleichen die Erlaubnus an Feyrtagen das Heu und Frucht einzusamlen und andere nothwendige Werk zu verrichten, umsonst und ohne alle Belohnung geben werden; an den dreyen von dem Land aufgenommenen Feyrtagen aber mögen die frömde Seumer und Fuhrleut säumen und führen ohne Erlaubniß und ohne alle Hinderung.

9. Der Victualien halber und Speiß und Trank so in und durch das Land geführt werden, thut man die Gnad des Römischen Stuhls mit Reverenz und dankbarem Gemüth annemen, mit dieser beygethanen Erklärung und Vorbehalt daß die Fuhr der Victualien an den hernach bemelten Festtägen alligklichen verbotten seyn soll, nemblich der Heilige Wienachtstag samt darauf folgende St. Steffan und St. Johannes Tag, der Neujahrstag, der Heiligen Drey Königen Tag, die Heiligen Ostern, Auffahrt, Pfingsten, unseres Herren Frohnleichnamstag, der HHeiligen Apostel Petri und Pauli, der anderen HHeiligen Apostlen Tag, die vornemsten unser lieben Frauen Tag, als Liechtmäß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, St. Johannis des Teufers, Allerheiligen Tag und alle Sonntag, an den übrigen Festtagen aber so von der Kirchen gebotten oder sonst von Landswegen aufgenommen und gefeyert werden, sollen die Seumer und Fuhrleut Kraft angedeutet Päbstlicher Indult fahren mögen, mit der Bescheidenheit wie obgemelt wann der Gottesdienst in der Pfarkirchen vollendet seyn und die Fuhrleut oder Seumer die Heilge Meß gehört haben werden, sollen aber wann es seyn kann nicht auf offentlichen Gassen laden und ohne Geschäll abfahren.

Dieweil es aber nicht genug, daß man sich an Sonn- und Feyrtagen der dienstlichen Werken enthalten, sonder daß man selbige nach Ausweisung gottlichen Gebots mit guten heiligen Werken heiligen soll, als da fürnemlich sind die Beywohnung und Anhörung des Hochheiligsten Opfers der Mäß und das Wort Gottes und Predigen auch anderen Gottesdiensten, als sollen diejenigen den Uebertreteren der Feyertagen gleich gestraft werden welche an Sonn- Bann- auch gebottenen und aufgenommenen Feyrtagen ohne genugsame verhinderliche Ursachen nicht Mäß hören werden, auch die ohne erhebliche genugsame Ursach aus der Predig laufen, fürnemlich aber welche dardurch Ergernuß geben, die da unter selbiger Zeit auf offener Gassen und freyen Plätzen oder in Wirthshäuseren sich finden lassen oder ohne Ursach in ihre Güter ausgehen werden.

Und da unter dem Wort Gottes auch verstanden wird den Cathecismus und Christliche Unterweisung der Jugend, an welcher des Christlichen Volkes gantzes Heil und Wohlfahrt hanget.[1] Mit der Zuversicht an alle jede Pfarrherren, sie werden ihr Pfährlich Amt und den von ihrem Ordinario habenden Befelch hierin mit allem Fleiß zu verrichten ihnen angelegen seyn lassen, den Elteren und Hausvätteren wird gebotten und ernstliche Ermahnung gethan, daß sie nicht allein ihre Kinder, sonder auch das Dienstvolk zu der Kinderlehr halten so vil man der Diensten unter selbiger Zeit entbären kann, dieweil selbige oftermalen in größerer Unwissenheit sind in den Stucken unsers katholischen Glaubens.

Item soll man sich auch an den Feiertagen nicht allein enthalten die Verrichtung dienstlicher Werken sonder auch des Spielens insonderheit unter wehrenden Gottesdienst, auch daran kein unnöthigen Mercht und andere dergleichen Handlungen fürnehmen welche von der Kirchen insgemein verbotten und nicht zugelassen seind, und auch jederweilen hievor von Oberkeit wegen durch sonderbare Mandaten verbotten waren. Und damit diesere Ordnungen desto besser gehalten werden, soll man die alle Jahr auf ein gewisse Zeit in den Kirchen offentlich

---

[1]) so wird . . . geboten.

verläsen und jeweilende Landvögt, die Beamtete und Rathsfreund in allen Gnossamen denselbigen fleißig obhalten und die Fehlbaren nach Verdienen abstrafen.

Art. 141 enthält wörtlich die Bestimmungen des Urner Landbuches über den Frieden (del Fritt) Art. 2—16. 18. 19. 21. 23—27. 30. 31.

**142. Von Straf derjenigen so gewaffnet kommen an Ort da vil Volk ist.**

Welcher mit ungewohnten Wehren, mehr dann mit einem Seitengewehr oder Tägen gewaffnet, an Versamlungen vilen Volks, als an Kirchweichenen oder Merkten komet ohne Erlaubnus des Landvogts und der Räthen, der soll ein hundert Pfund zur Buß verfallen sein; und sollen die Räth in jeder Gnossami solche Buß von den Uebertreteren oder ihrem Gut angenz einziehen. Und ob einer die Buß nicht zu geben hette soll man ihne von dem Land verweysen so lang bis er die Buß abstatten wird. Und da einer in dergleichen Versamlungen, Märchten, Kirchweychenen oder großen Fästtägen Krieg oder ander Unruh[1]) anfienge, der soll fünfundvierzig Pfund Buß verfallen haben, wie dann hiervor in dem Fridens-Artikul vermeldet. Und so das geschehen in Gegenwart des Landvogts solle die Straf zweyfach abgelegt und der Thäter ferner nach Beschaffenheit des erfolgten Schadens und Ungelegenheit gestraft werden.

**143. Von Straf so ein Nachbarschaft der anderen Gewalt anthut.[2])**

Wann ein Nachbarschaft oder Commun wider ein andere Nachbarschaft in diesem Land Gwalt brauchen und die beleidigen wurde, dieselbige solle um einhundert gute Reinsche Gulden gestraft werden, und welcher eines solchen Frefels Urheber und Anfänger wäre und darbey mehr übels thun wurde, der soll absonderlich je nach Gestalt des begangenen Fehlers und vermög der Rechten ernstlich gestraft werden. Und soll ein Gemeind zu Lifenen die Buß in acht Tag nächst hernach einziehen, da von zween Theil der Oberkeit zu Uri und ein Theil der Gemeind zu Lifenen gefolgen.

---

[1]) rissa ò rumore.

[2]) siehe auch Art. 183.

**144. Daß ein Jeglicher schuldig seyn soll auf Anrufen Hilf zu thun.**

Es ist geordnet, daß ein jegliche Person schuldig seye zu Hilf zu kommen und beyzuspringen da man um Hilf schreyet, bey zwanzig Kreuzer Buß von jeder Persohn, und ob Jemand um Hilf schraue ohne rechten Ursach oder Noth der soll zwey Pfund Buß geben so oft das beschicht.

**145. Was Malefiz seye oder darfür gehalten werden solle.[1])**

Wil in Malefizsachen ungleiche Meinungen gehalten werden, sonder[2]) unterweilen das Malefiz in das Criminal oder Civil gezogen, so ist Erleuterung beschehen, daß die nachfolgende Laster und Stuck alle malefizisch seyn und darfür sollen gehalten werden. Nemlichen: Ketzerey, es seye in Glaubenssachen oder fleischlichen Sünden, Unholderey, Mord und die Rath und That darzu geben, Verrätherey, Brennen, Kindverderben, Todschlag, Straßenrauben, faltsche Müntzen, Nothzwang, Diebstal, Meineyd, faltsche Zeugnus, Fridbruch mit Worten,[3]) Brief auf Brief machen,[4]) schwäre Gottslästerung, Marchstein verrucken, Blutschand, mit Blutsverwandten sich vermischen, Alpen und Allmenten einschlagen, Partheyen und in Summa was Leib und Leben oder Leibsstraf und Entsetzung der Ehren betrifft. Und soll ein jeder Landmann und Beysäß schuldig seyn bey ihren Eyden solche Stuck einem Landvogt oder den Räthen zu leyden und anzeigen, vorbehalten die einanderen Verwandschaft halben zu rechen[5]) haben.

**146. Bericht und Ordnung wie sich ein Richter mit seinem zugebnen Gericht in Malefiz und sonderlichen in Sachen das Laster der Hürerey betreffend zu verhalten hat.**

Zu wissen, daß bei Anzeigungen um Malefizsachen etliche erforderet werden zu Nachforschung, andere sterkere in Gefangenschaft, noch sterkere zu peynlicher Frag zu urtheillen, aber strafen und verdammen sollen solche klar als die Sonne am Tag seyn.

---

1) Wörtlich dem Art. 32 des Urner Landb. gleich.

2) essendo.

3) con fatti.

4) fehlt im ital. Text.

5) à diffendersi.

Und erstlich soll der Nachforschung und Gefangenschaft vorgehn gewisse redliche Anzeigung; wann nemlich etwas von solchem Uebel oder Missethat so dem Richter und Gricht vorkommen, sonderlich aber durch Zauberkunst Schaden am Menschen, Vich, Gut und sonsten im Werk beschehen ist.

Item wann dann ein gemein Geschrey von redlichen unverlündeten Personen und Leuten aber nicht Fründen[1]) herkomen und erschallen die etwas gewüsses beschechener That an Tag geben.

Item wann die zänkisch, häßig, wenig oder niemahl bey dem Gottsdienst sich einfinden laßt Jahr und Tag ungebeicht übergangen.

Item wann sie mit leichtfertigen Häxen Gesell- und Gemeinschaft gehabt.

Item wann sie unterstand Flucht zu nemmen und in Summa also beschaffen, daß man sich der Missethat versehen mögen.

Item wann die verdächtige Person für also verwegen oder liechtfertig von bösen Lümet und Geruch bekannt ist.

Hierüber nicht sogar eigentliches und verbindliches zu setzen, sonder um so vil die Gefangenschaft betrift mag es des bescheidenlichen Richters und Gerichts Willkühr überlassen seyn, die dann wissen sollen um das mehr und minder zu thun und zu beobachten die Beschaffenheit der beklagten Personen.

Solche ermelten und andere dergleichen Anzeigungen aber so solche Personen beschwähren thun, sollen mit guten unverwürflichen Zeugen befestiget werden, deren nicht weniger als zween oder auch allein einer der von guten gründlichen Wissen sagen könne, welcher also glaubwürdig daß ihme nicht eingeredt werden könne.

Für unverwürfliche Zeugen sollen über die Klag gehalten werden recht vernünftig Leuth eines zeitigen Alters, ehrlichen und guten Namens, nicht verwant bis in vierten Grad, nicht Fründ,[2]) die sollen reden können von gutem Wüssen selbst

---

[1]) nemici.

[2]) nemici.

eigen Hören oder Sehen. Und welche darum nicht zeugen wollen, mögen mit Geltstraf oder Gefangenschaft darzu gebracht und gehalten werden. Jedoch wo gar großer Argwohn, mögen auch dergleichen Zeugen (so sonst verworfen) zugelassen und ihnen Glauben geben werden, wann sie bestätiget werden von einem anderen wohl tauglichen Zeugen.

Solche sollen absonderlich gefragt werden, als daß der eine der anderen Sag weder hören noch vermerken könne, und die Frag soll beschehen mit diesen Umständen: wo, wie, wann, wer, wenne, wie oft.

Es sollen auch die Rechten auf die Klag oder Kundschaft derjenigen Zeugen, so um ihnen selbst zugefügten Schaden reden, nicht zu fußen sein, dann es vermütlich daß solche aus feindlichem Gemüth Kundschaft geben, dann wann ein Geschedigter ein gewüsse Person darum benamset und mit Eyd zeuget, daß er Schaden von derselbigen empfangen oder selbiger zutraue, ein solche ihme selbsten Kundschaft gebe und daß er auch wider dieselbige Person von welcher er Schaden empfangen zu haben vermeint, ein Feindschaft trage, derowegen solche Zeugnuß ungültig seyn.[1])

Es soll auch ein Richter und Gericht gewarnet seyn, auf einzige Anklag oder Verjicht der Häxen (wann gleich in der Marter solche bestätiget) Niemand an die Folter zu schlagen, dann wil der Teufel selbst mit faltschen Für- oder Darstellungen betrieget, (indem er ihnen vil Freud und Lust köstlichen Speisen und andere Sündigkeiten vorbildet,)[2]) kann er sie auch zum Nachtheil unschuldiger Leuten ebensowohl verführen und fälschlich verblenden. Mag aber wohl darüber Nachforschung beschehen und demnach so daraus kommt verfahren werden. Man soll auch nicht mit betrieglichen Worten oder falschen

---

[1]) Durch Beschluß des Landraths von Uri von 1666 (s. Anhang) wurde in Abänderung obiger Bestimmungen das Zeugniß „Geschädigter" zugelassen, sofern sie nicht selbst die Untersuchung provocirt haben. — Diese Aenderung findet sich auch in unserm ital. Mscpt. nicht erwähnt, während eine spätere Aenderung, von 1713, (s. Art 34) dort vorgemerkt ist.

[2]) facendole parer di veder e goder molti gusti di sensualità.

Versprechen die Bekanntnuß der Missethat unterstehen herauszulocken, dann dem Richter gebührt allein die Aufrichtigkeit.

Wann dann ein sömlich argwohnische Person sich mit Gefangenschaft verhaft befindet, soll man erstlich in dero Haus oder Wohnung alle Winkel, Kasten, Gätterlein[1]) und Trucken durchsuchen, ob vielleicht daselbsten Häfelein, Salben, Bulfer, Stäcklein und dergleichen Sachen möchten an solchen Orten funden werden, ist sie gütlich darüber wie auch über alle Anzeigungen so aus den Kundschaften einkommen, fürsichtiglich mit den erforderlichen Umständen zu befragen, wird aus der Antwort etwan können vermerkt werden, ob die Ursach der Entschuldigung oder die Ursach des Argwohns größer seye. Wann dann mehr des Argwohns des Bösen, mag sie zu peinlicher Frag gezogen werden.

Item es gibt auch Ursach zu peinlicher Frag, wann aus Kundschaft befunden, daß einer sich anerboten andere Zauberey zu lernen.

Item daß einer getreu[2]) um Schaden welcher darüber[3]) erfolget.

Item daß einer vil und groß Gemeinschaft mit gezichtigten[4]) Häxen gehabt.

Item daß einer mit verborgenen Sachen und Worten umgangen so der Zauberkunst sich vergleichen, als mit unbekannten Salben, Menschengebein, wachsenen Bilder so mit Gufen oder Nadlen durchstochen.

Item daß einer Bücher haltet die von der Zauberkunst tractieren.

Item daß einer den Teufel um Hilf angerufen.

Item daß einer Wasser stehen gefunden[5]) und Wasser zuruck in Lüften geworfen, darüber schwäri ungestüm Wätter eingefallen.

---

[1]) **cassete** (Gänterlein).

[2]) gedroht habe.

[3]) darauf hin.

[4]) **streghe confesse.**

[5]) **chi venisse trovato appresso ò stare nell'aque e di quelle ne gettasse nell'aria.**

Item daß einer gesehen worden dem Vich etwas eingeben, heimliche Wort darüber sprechen, und dann solches bald erkranket oder gar verdorben.

Item welche die Häxen verthätigen, Schutz und Schirm, Hilf und Verschub selbigen geben und gethan und ander dergleichen starken Muthmaßungen, und auch selbige Person schon zu verschreit ist, sonderlich aber bey ehrlichen Leuten verdächtig worden.

Wann dann deren oder andere dergleichen schwere Anzeigungen auf dergleichen Personen sich erscheinen, mag der Richter selbige auch lassen entblößen und an ihrem Leib ersuchen ob sich Zeichen an deme befinden die solcher Missethat Argwohn geben. So kann erfahren werden wann deren die Augen verbunden und alsdann mit einer Nadel darin gestochen, wann bey ihren des stechens kein Empfindlichkeit gespührt wird.

Wann nun der Richter durch ordentliche Proceß etwas beschwährlichen wird eingebracht haben, soll er ihren eröffnen und ihren Abgschrift geben und ihre Verantwortung wenigst zween Tag lang zuvor er zur Peinigung schreite erwarten.[1]) Und soll der Richter wüssen daß das Recht der Verantwortung so vill günstig, daß diejenigen Zeugen auch zugelassen die sonsten einen zu beschwähren verworfen werden.

Hingegen aber beweisen auch die einzigen Zeugen in Ansehen dieser Missethat (wans von anderen mehr da sie schon in Worten der Sünd halber ungleich zu gleichen, aber alle über solch Laster übereinstimmen.)[2])

Wann der Richter und Gericht die Processen wohl erwogen wie sie auch thun sollen, und daraus mehr Muthmaßungen der Unschuld als der Schuld einer verdächtigen Person bey ihnen befunden, soll die Peinigung unterlassen bleiben.

Es soll zwar gemeinlich in Malefizsachen die peinliche

---

[1]) Diese Bestimmung wird durch den vorhin erwähnten Landrathsbeschluß von 1666 aufgehoben. Im ital. Texte steht sie wie hier. Dagegen hat letzterer noch den Zusatz: E se la tale dimandasse procuratore le deve venir concedute.

[2]) quando d'altri ben che nelle formalli differenti simile parole in sostanza sopra d'esse concordanti risultano.

Fragen nicht vorgenommen werden, es seye daß die Wahrheit durch kein ander Mittel möge an heiteren Tag gebracht werden, dann welcher die begangene Missethat vor dem Richter freyen Willens und beständig selbst bekennt oder mit guten genugsamen (nach keyserlichen Rechten)[1] Zeugen überwiesen, mit deme solle peinliche Frag erspart werden. (In Sachen aber die Hexerey betreffend hilft nicht darfür als die selbst eigenen Munds vor dem Richter gethane Bekanntnuß aus Ursach der Verborgenheit dieses Lasters.

Weyl nun derwegen solches allein mit der Leibsmarter wo gütlich Vergicht manglet mag verantwortet werden, als erforderet es auch starken Beweis über die Anzeigungen, zuvor darzu geschritten werde.)[2]

Wann aber dann solche muß vorgenommen werden, soll die beklagte Person nüchter seyn.[3]

Item man soll sich wohl hüten, daß in der Frag mit eigentlichern Namen und Umständen nicht sovil offenbar gemacht und entdeckt werde, daß sie dadurch könnte vermerken, was man gewisses von ihr suche, und also durch Marter dahin gebracht wurde sich schuldig zu bekennen um das sie niemalen gethan hette.

Item man Niemand lenger dann ein Stund aufs Höchste an der Peinigung hangen lassen.

Item man soll solche Peinigung eines Tags nicht widerholen.

Item es soll der Richter mit den Gewichten so darbey gebraucht werden, die Bescheidenheit nach Beschaffenheit der Gepeinigter Leibskräften ihne angelegentlich lassen befohlen seyn.

Item man soll die Marter nicht über das dritmahl vornemen, es seye dann daß stärkere neue Anzeigungen einkommen wären, oder daß man sich zuvor darum bey der hohen Oberkeit Raths erhollen hette oder thue dardurch solche zugelassen wurde.

Item wann die Vergicht ausgefallen, soll man nach der

---

[1]) seconda la dispositione delle leggi.

[2]) (In Sachen — werde) fehlt im ital. Mscpt.

[3]) deve il reo esser digiuno almeno cinque hore.

Ursach und Umstehenden fragen als wo mit oder mit Werken die Missethat beschehen.[1])

Item gegen weme und was Schaden daraus erfolgte. (Gibt dann die gefragte Person dessen Anzeigung, solle man ferner nachschlagen und suchen).[2])

Wann dann dem Allem nach erfahren worden und beschehen wie hier berichtet, darüber die Vergicht begangener Missethat ausgefallen, sonderlich aber wan um derselben so vil befunden als sich augenscheinlich und handgreiflich befinden laßt, daß solche gewißlich beschehen seye, verstehet sich auf Schaden an Leut oder Gut (so in Umständen mit den Kundschaften oder Anzeigungen zugetragen;)[3]) mag alsdann der Richter mit seinem zugeordneten Gericht nach kaiserlichen Rechten verfahren, die lauten wie Keyser Carli des fünften Halsgericht Ordnung am 119.[4]) Articul, in folgenden Worten zu sehen: (So jemand den Leuten durch Zauberey gebraucht und darmit Jemand Schaden gethan hette, soll sonst gestraft werden nach Gelegenheit der Sachen, darin die Urtheiler Raths gebrauchen sollen.) Ist auch zu merken, daß die Vergicht, nachdem der Gepeinigte von der Marter abgelassen, soll und muß von ihro widrum bestätigt werden; und soll diß aber geschehen in Gegenwart des Richters und wenigst zween des Gerichts samt einem ordentlichen geschwornen Schreiber.

So dann von geistlicher Oberkeit gerathen wird, daß welcher in der Sünd der Hexerey fehlen thäte, darüber ein Reu käme und von einem dessen Gewalt habenden Priester ledig gesprochen wurde, daß solche dero solle verzigen seyn, weilen durch Evangelischen Spruch bekannt, wie groß Gefallen der allmächtige Gott ab einem reuenden Sünder habe; also wird

---

[1]) Quando il reo haverà confessato, deve egli venir interrogato delle cause e circonstanze, cioè dove, come, quando, per che, con che parole, con che qualità de fatti habbi commesso tal delitto.

[2]) fehlt im ital. Mscpt.

[3]) e che di cio la confessione si concorda con la depositione de' testimonii.

[4]) Im ital. Mscpt. ist die Artikelzahl 109 und der Inhalt des Artikels richtig citirt, beziehungsweise übersetzt.

von solcher Oberkeit bewilliget, daß deme oder deren so aus eigner Bewegnuß auch ehe und zuvor solche dem Richter beklagt oder verleidet worden, wann gleich zuvor dieß Uebels ein böses Geschrey über sie ergangen wäre, ihre begangene Missethat einen dessen sonderlich befreiten Priester gebichtet und solche ordentlich erscheinte, daß sie damit sollen gebüßt und Gnad erlanget haben. Jedoch allein für das erste Mahl und daß weder an Leut noch an Gut Schaden geschehen seye.

### 147. Wie man sich verhalten soll in gefänglicher Annehmung eines Beklagten und verdachten Missethäters.

Es ist geordnet, daß ein Landvogt Statthalter auf jede fürkommende Klag so die Gefangenschaft erforderen thut, den geheimen Rath oder mehreren Theil desselbigen berufen und was bey Ihnen geschlossen, vollzogen werden soll, einen gefänklich anzunehmen oder ledig zu lassen. Wurde sich aber ein schwehrer Fahl zutragen, daß die Gefahr keinen Verzug[1]) leiden oder Entweichung besorgt werden möcht, soll der Landvogt Statthalter und ein jeder Amtmann[2]) Gewalt haben ein solchen Missethäter zu ergreifen und in das Gerichthaus führen zu lassen und in einen versicherten Ort enthalten, darüber der Landvogt samt dem geheimen Rath sich berathen sollen ob die Gefänknus mit solchem fürgenommen oder deren entlassen werden soll.

### 148. Wie man wider einen jeden Beklagten prozessieren und Nachforschung halten soll.

Der Landvogt oder Statthalter samt einem Geschwornen,[3]) einem Landschreiber und Landweibel sollen und mögen über alle bußfellige und malefizische Missethaten Nachforschung und Ersuchung halten, und so einer durch den Prozeß beschwert wurd, mögen der Landvogt, Statthalter und geheime Rath erkennen selbige in Gefänknus zu legen; und wann auf den Gefangenen so vil in Erfahrung gebracht wurde, daß sie ver-

---

[1]) che vi fosse periculum in mora.

[2]) offitiale.

[3]) uno de quatro giurati.

meinten Ursach zu haben gütlich oder peinlich zu fragen oder zu erforschen, sollen sie die gütlich Frag oder Peinigung vornehmen nachdem sie aus der Frag Beschaffenheit und Umständen der begangenen Missethat werden erkundiget haben; so dann die Tortur fürgenommen wurde, soll man erstlich ohne Gewicht solche brauchen, demnach den kleinen, folgends den mittleren und letstens den großen Stein angehenkt lassen je nachdeme die Inditien Vermuthung und Verdächtichkeiten zu thun weisen, und die Rechten, auch des Gepeinigten Leibskräften zulassen werden.

**149. Daß die Verwandte bis in dritten Grad nicht zeugen mögen weder in burgerlichen noch peinlichen[1]) noch weniger in malefizischen Sachen.**

Es ist geordnet, daß die bis in dritten Grad inschließlich Gefreundte[2]) einanderen Zeugniß zu geben weder in burgerlichen, Criminal noch Malefizischen Sachen nicht sollen zugelassen werden.

**150. Wie viel Zeugen seyn müssen in Aufrichtung Peinlich und Malefizischen Processen.**

Es ist geordnet, daß zu Aufrichtung eines peinlichen oder malefizischen Proceß in gemein wenigst zween einmündig Zeugen sein sollen, und daß selbige ehrbar Leut eines guten Leundes und tauglich seyen wie die Richter zu geben, so dann ihro mehr sein werden, wird der Prozeß desto kräftiger.

**151. Daß einer verläumten Person kein Glauben geben und der Eyd nicht auferlegt werden soll, vorbehalten einer Huren die in Kindsnöthen ist.**

Es ist gesetzt, daß man keiner verlümdeten Person Glauben geben noch einicher Gestalt den Eyd auferlegen soll, vorbehalten einer gemeinen Frauen, wann sie in Kindsnöthen ist, soll man den Eyd angeben, den Vater des Kinds so sie zu gebähren hat namhaft zu machen; in solchem Fall soll ihr geglaubt werden; und wann es nicht in wehrenten Kindsnöthen bescheche, soll darnach in Gegenwärtigkeit des Landvogts der Eyd auferlegt, zuvor aber ernstlich vermahnet werden den rechten Vater des

---

[1]) criminale.

[2]) tanto di parentella di affinità come di sanguinità.

Kindes anzuzeigen; sonsten und außert diesem Fall soll dieser nicht mehr als den anderen Verleumten geglaubt werden.

**152. Daß man wider Niemand so nicht beklagt wäre prozessiren soll.**

Es ist geordnet, daß kein Landvogt, Statthalter noch Amtsmann welcher das Recht verwaltet nicht befügt seye, in keinerley Weis rechtliche Erforschung zu thun wider einiche Person von der nicht klagt were; und wo die Klag seyn wurde, soll man darauf wie auch auf die Inditien Vermutung und Umstehenden[1]) und anderst nicht Nachforschung halten. Und wo nicht zween oder drey einmündige Zeugen wären, soll der Beklagte nicht mögen verurtheilt werden, vorbehalten so der die begangene Missethat selbst bekennt hette. Darmit aber ist einem Landvogt und in seinem Abwesen einem Statthalter der Gewalt nicht benommen, wann ihnen ein begangener Fehler oder Missethat angezeigt oder anderer Gestalt kundbar wurde, daß sie darüber nicht nachsuchen mögen den Schuldigen oder Missethäter zu erfahren; sondern soll ihnen obliegen gebührende Nachforschung zu thun nach Ausweisung der Rechten.

**153. Daß ein jeder schuldig seyn soll begangene Fräfel und Missethaten anzuzeigen und leiden.**

Es ist auch geordnet, wann etwan Diebereyen, Fräfel[2]) oder was Missethaten begangen wurden, in welchem Ort der Landschaft das geschehe, daß ein jegliche Person so von solcher begangnen Mißhandlung Wüssenschaft hette, schuldig seyn soll bey ihrem Eyd solche seinem Consul der Nachbarschaft oder dem Landvogt oder den Amtsleuten unverzogenlich anzuzeigen und zu leyden, und soll der Richter über solche Mißhandlungen nachforschen und Vorsehung thun wie es die Nothdurft und das Recht wird erforderen. Es sollen auch die Rathsfreund schuldig seyn die Zangg- oder Schlag-Händel so ihnen angezeigt werden oder sonsten bewußt sind, zu seiner Zeit, da man darüber um die Straf zu erkennen hat, einem Amt überbringen wie es bis anhero gebraucht worden.

---

[1]) circonstanze.

[2]) violenze.

154. Daß der Ankläger in selbiger Sach nicht zeugen kann.

Es ist geordnet, daß der Ankläger in der Sach darum er geklagt hat nicht zum Zeugen angenommen werden soll, sonder der Kläger soll dem Amt namhaft gemacht und aber weiteres nichts ausgeben werden; wo sich aber erfunde, daß ein Kleger ein falschliche Klag fürgebracht hette, soll der Kleger dem Angeklagten sein Schaden abzutragen schuldig seyn.

155. Daß den stummen Klagen nicht solle geglaubt werden.

Wann dem Landvogt oder seinen Amtsleuten ein Memorial oder stumme Klag so von niemand unterschrieben übergeben wurde, wer es auch antreffen möchte, soll selbiger kein Gehör noch Glauben gegeben, weniger Grund darauf gesetzt, sonder für eitel und unnöthig gehalten werden, und so mit der Zeit der Ursacher einer solchen stummen Anklag kundbar wurde, soll derselbig für ein unwahrhafter untreu und ehrloser Mann gehalten werden.

156. Von Strafen der fürsetzlichen Todschlegeren.

Es ist gesetzt, wann Jemand mit fürsetzlichem Willen und ohne gegeben genugsame Ursach einen Todschlag thete, daß derselbig zum Tod verurtheilt und mit dem Schwert enthaubtet werden solle, wann aber ein solcher Todschleger dem Rechten entwiche und man seiner nicht gweltig werden möchte, soll er auf ewig bey Lebensstraf des Lands verwiesen und dessen Hab und Gut zu Handen der Oberkeitlichen Cammeren gezogen werden.

157. So Jemand den Anderen an seinem Leib verwundete.

Welcher den Anderen an seinem Leib verwunden thete, der soll schuldig seyn dem Verwundten den Schaden abzutragen nach Erkanntnuß des Raths und Beschaffenheit des zugefügten Schadens. Und so etwan ein Armer der des seinigen Guts nicht hette, an einem anderen den Angriff thete und von demselbigen verwundt wurde, zu solchem Fall soll der Angreifende[1]) dem Geschedigten für den Schaden nicht mehr schuldig seyn zu geben dann allein so vil er des Seinigen hette einem Anderen in solchem Fahl zu geben.

---

[1]) l'offensore.

158. Wann Jemand im Zorn zu den Gewehren griffe.

Welcher in einem Zorn das Gewehr aus der Scheide zuckten oder . . . Stein oder anderes dergleichen werfen wurde einen anderen darmit zu schädigen, der soll drey Pfund zu Buß von jedem Mahlen verfallen haben und weiters nach Beschaffenheit der That gestraft werden nach Willkühr des Richters.

159. Welcher einen anderen in seinem Haus beleidigte oder ab und aus dem seinigen forderete.

Welcher einem anderen in seinem Haus Gewalt oder Beleidigung anthete, der soll dreißig Pfund zur Straf verfallen haben, und welcher einen aus seinem Haus forderte oder laden wurde, der soll gleichfals um dreyßig Pfund gestraft werden.

160. Von Straf der Brenneren.

Es ist gesetzt, daß welche ein muthwillige Brunst und dardurch merklichen Schaden verursachen theten, diese sollen verurtheilt und mit Feur vom Leben zum Tod gebracht werden; wo aber einer auf seinem Gut selbiges zu erbesseren Feur anzündete, soll er zu Abtrag deß Schadens so er seinem Nachbaren damit zufügte, gehalten werden nach Schatzung der ordentlichen Schetzeren.

161. Von Straf deren so mit Gift vergeben.

Welcher Gift braucht oder ander dergleichen Sachen, selbiges jemand einzugeben ihme damit das Leben zu nehmen, der soll nach Wilkür des Landvogts und des Malefizgerichts vom Leben zum Tod verurtheilt werden.

162. Von Straf der Mörder und Straßenräuberen.

Die (fürsetzliche Mörder)[1]) und Straßenreuber sollen mit dem Rad zum Tod gericht werden.

163. Von Straf der Dieberey.[2])

Welcher ein namhafte Sach entfremden wurde, der soll gestraft werden anderen zum Exempel an Leib, an Gut oder

---

[1]) li sassini.

[2]) della pena de ladri famosi.

Ehren nach Gutdünken eines Malefizgerichts und nach Beschaffenheit des Angrifs.

**164. Wann etwan ein Kaufmann oder Jemand anderes seiner Waaren oder anderen Guts beraubt wurde.**

Wann eim Kaufmann oder sonst jemand sein Waar oder Gut aus einem beschloßnen Ort in dem Land entraubt und entfremdet wurde, sollen die Benachbarten[1]) selbigen Orts wo der Diebstahl beschehen sein wird alsobald den Dieben angreifen und dem Richter zuführen; und wann die Nachbaren hierin saumselig wären und ermangelten, sollen sie schuldig sein die Diebstahl zu erstatten und ersetzen, nach Erkanntnuß des Amts.

**165. Von Straf derjenigen, welche wissentlich gestolen Sachen hinter sich nehmen.**

Welcher etwan Sachen in sein Haus nemen und behalten wird, wüssend daß selbige gestolen sind, der soll zu Erstattung solcher Sachen gehalten und zugleich darum abgestraft werden, als wann er die selbst gestolen hätte; solle auch nicht anderst als wie ein Dieb geachtet werden.

**166. Von Straf derjenigen, welche einem anderen seine zuständige Sachen mit Gewalt hinterhalten.**

Es ist gesetzt, daß keiner dem anderen seine zuständige Sachen (seyens beweglich oder unbeweglich) soll mit Gewalt hinterhalten, bey fünf Pfund Buß zu Abtrag des Schadens zu bezahlen; und soll derselbige auch nach Wilkür des Richters je nach der Sachen Beschaffenheit ferners gestraft werden und beyneben zu Erstattung der Sachen dem sie zugehörig gehalten, und wann die Sach die einer also mit Gwalt hinterhaltet über drey Pfund werth seyn wird, soll der Besitzer als ein Missetheter darum abgestraft werden.

**167. Von der Buß deren, so Frucht, Holz, Strau[2]) anderen entfremden.**

Es ist verboten, daß keiner dem anderen einicherley Sachen weder Frucht unter den Bäumen, weder Holz noch Haagzeug[2]) noch anderes entfrömden solle, weder bey Tag noch Nachts, und

---

[1]) li vicini.

[2]) frutti, legna, strami e chiusene.

welcher darwider thäte und kundbar wurde, der soll zwölf Pfund zur Buß verfallen haben von jedem mahl, und welcher solche Fräfel einem Rathsfreund selbiger Nachbarschaft angibt und laidet, der soll den dritten Theil der Buß gewinnen, der ander Drittheil soll dessen seyn, der den Schaden gelitten hat, und der übrige Drittheil gehört der Landschaft Lifenen. Und wann Kinder solche Fräfel begiengen welche noch unter dero Väteren Gewalt wären, für dieselbigen sollen die Väter die Buß zu geben schuldig seyn; wann auch darüber einer ein Dieb gescholten wurde, soll man deme deßhalben kein Abred zu geben schuldig seyn, es soll auch einem Angeber in diesem Fall Glauben geben werden, wann der für ein glaubwürdige Person geacht ist.

**168. Von Straf derjenigen so etwas verkaufen, so nicht das ihrige ist.**

Es ist auch verboten, daß keiner einiche Güter noch andere Sachen die nicht sein sind, oder dessen er kein Gewalt noch Befelch hat, soll verkaufen, bey Kronen fünf Buß, und welcher das übersehe, soll darüber gestraft werden nach Erkanntnuß eines Gerichts, je nach Beschaffenheit der Sach. Item in gleicher Straf soll begriffen sein, welcher ein Sach zween thete verkaufen. Und ist in solchem Fall erklärt, daß der erste Kauf gültig, der andere aber nichtig seyn soll.

**169. Von der Straf der sodomitischen Sünd und so wider die Natur beschicht.**

Welcher wider die Natur handlen wird, sowohl mit Manns- als Weibs-Personen (oder mit dem unvernünftigen Vich)[1] den soll man mit Feur zu Bulfer und Aschen verbrennen.

**170. Von Straf derjenigen, so Jungfrauen schwächen, oder Jungfrauen, Eheweiber oder Wittfrauen entführen.**

Wo einer ein Jungfrau schwächen oder ein Eheweib oder Wittfrau nothzwängen oder wider ihren Willen entführen wurde, der soll mit dem Schwärth gericht werden.

**171. Von Straf der Frauen, so ihre Kinder muthwillig oder boshaft verthun.**

Welche Frau ihr Kind muthwillig verderben oder verwilligen wurden zu verderben, oder mit Fleiß vor der gebührenden

---

[1]) fehlt im ital. Mscpt.

Geburthszeit wurde durch Mißgebähren das Kind verderben oder nach der Geburt deme den Tod verursachen, die soll auch vom Leben zum Tod verurtheilt und gericht werden.

### 172. Von Straf deren, so ihr Vater und Mutter schlagen.

Welcher seinen Vater oder Mutter schlagen wurde, soll unnachläßlich gestraft werden nach dem Stand und Beschaffenheit seiner Person und nach Gestaltsame der Mißhandlung; und wo er sie blutrunß machte, soll er zum Blut geurtheilt[1]) werden, nach Gutdünken des Landvogts und der Richteren.

### 173. Von Straf der Blutschänderen, welche mit ihr Mutter, Schwöster oder Tochter fleischlich sündigen.

Welcher mit seiner Mutter, Tochter oder Schwöster fleischlichen vermischen wurde, soll zum Tod verurtheilt werden nach Gutdunken des Landvogts und Malefizgerichts.

### 174. Von Straf deren, so mit ihren Gevatteren, Taufgöttin oder Blutsgefreundten bis in vierten Grad fleischlich sündigen.

Es ist geordnet, daß solche ernstlich abgestraft werden sollen an Leib oder an Gut mit einer Geltstraf, je nach Beschaffenheit der begangenen Mißhandlungen, des Landvogts und seines Gerichts Gutdunken nach.

### 175. Von Straf deren, so falsch schreiben oder falsche Schriften machen lassen.

Welcher Schreiber oder Notar oder andere Personen, wer die seyen, falsch schreiben, fertigen oder falsch schreiben lassen zum Nachtheil des Dritten und das mit Wahrheit auf sie gebracht wurde, die sollen allen Ehren und Glaubens beraubt, ihr Haab und Güter zu Handen der oberkeitlichen Cameren gezogen und sie des Lands verwiesen sein so weit und lang, bis sie von der Hohen Oberkeit mögen begnadiget werden. Wann aber jemand einen Notar oder Schreiber verklagt, daß er falsche Brief oder Instrumenten geschrieben hette, und das nicht erweisen und auf ihn bringen kann, der soll fünfundzwanzig Pfund zur Buß verfallen seyn und demselbigen Schreiber rechtlich Abred zu thun schuldig seyn.

---

[1]) castigato in sangue.

### 176. Von Straf der falschen Zeugen.

Es ist geordnet, daß welcher falsche Zeugnuß geben oder andere anstiften wurden falsche Zeugnuß zu geben in einer peinlichen oder Malefiz-Sach, ein solcher die Straf so der Missethäter verdient hette ausstehen solle. Ob aber die Sach nicht den Tod verschuldet hat, soll er zum wenigsten ewiglich des Lands verwiesen und sein Gut zu der Oberkeitlichen Handen gezogen werden. Und so jemand in bürgerlichen oder civilischen Sachen falsch zeugte, der soll treu- und ehrlos erkennt und darüber fünfzig Kronen gestraft werden.

### 177. Straf eines falschen Eydschwurs.

Wann sich erfunde, daß einer einen falschen Eyd geschworen hette, dem soll der Zeigfinger an der rechten Hand abgehauen und er darüber um fünfzig Pfund Gelt gestraft, auch für treu- und ehrlos gehalten werden.

### 178. Straf deren so Marchstein verrucken.

Welcher Marchstein ausgrabte oder Schidmarchen gefährlicher Weis oder in Abwesen der Parthey so interessiert setzte, der soll um fünfzig Kronen Straf angelegt und darzu aller Ehren beraubt werden je nach Gestalt der Person und des Verbrechens nach Gutdunken des Landvogts und Gerichts die ein Straf minderen oder zu mehren haben.

### 179. Von Straf deren so ein anderen Weinstock oder fruchtbare Bäum umhauen.

Welcher eines anderen Weinstöck oder andere fruchtbare Bäume abhaute so bis in fünfundzwanzig Pfund werth sein möchte, der soll zwanzig Kronen zur Buß bezahlen, in die Gefänknuß gelegt[1]) und darin mit Wasser und Brod gespeißt werden, und soll der Schaden zweyfach dem Geschädigten ersetzen; und welcher mehr als für 25 ℔ abhaute, der soll mit zweyfacher Geldstraf beladen und offentlich an den Pranger gestellt werden.

---

[1]) otto giorni.

180. Von Straf der Banditen und deren welche denselbigen Aufhaltung geben.

Es soll keinem Banditen gestattet werden in der Landschaft Lifenen und selbiger Gebirg[1]) zu wohnen, dann wo solche betreten, sollens gefänklich angenommen und ihrem Verdienen nach gestraft werden. Es soll auch keiner einichen Banditen wüssentlich Aufenthalt, Herberg, Fürschub, weder Essen noch Trinken geben, und welcher darwider handlete, den soll der Landvogt und der Rath Gewalt haben darum abzustrafen an Leib, an Ehren oder Gut, jedoch soll man beobachten die Beschaffenheit der Personen so harwider handlen und was für Umständ darmit sich belaufen.

181. Wie einer gestraft werden soll so nicht hulfe einen Banditen oder andere Missethäter fangen.

Es ist geordnet, daß ein jeglicher deme es von dem Landvogt, von dem Statthalter oder einem anderen Amtsman geboten wurde schuldig sein soll zu helfen einen jeden Banditen, Missethäter und Boßwicht gefänklichen anzunemmen (vorbehalten so einer gefreundt were) und ein solchen in die ordentliche Gefänknuß zu lieferen möglichsten Fleiß und Hilf anwenden, und ob einer sich weigerte das zu thun, soll er nach Verdienen und Bescheidenheit des Landvogts und des Raths gestraft werden.

182. Wiederholung von Art. 144.

183. Wiederholung von Art. 143.

184. Straf so auf das Spielen gesetzt.

Es ist Gesetz und verbotten, daß Niemand mit Karten oder Würflen soll spielen bey dreyßig Pfund Buß einem jeden darwider handleten abzunemen, und soll ein jeder bey seinem Eyd schuldig sein die Mißhändler anzugeben; jedoch wird ein ehrlich Spiel zu einem Kurzweil, etwan um ein Maß Wein oder ein Irte auf das Höchste zu brauchen zugelassen.

185. Um Spihlgelt soll kein Recht gehalten werden.

Es ist geordnet, daß der Landvogt noch Statthalter, Rath noch ander Richter den Spihleren kein Recht halten sollen dann allein um Gelt oder Sachen so baar und würklich aufgesetzt werden.

---

[1]) Gebiet, giuriditione.

**186. Wie diejenigen so voll Wein oder sonsten bey nächtlicher Weyl auf der Gassen Muthwillen verüben, zu strafen.**

Welcher sich volltrunken oder auch nüchter bey nächtlicher Weyl auf offentlicher Gassen oder Plätzen befunde und ungebührenden Muthwillen und Geschrey brauchte, der soll zwölf Pfund Buß verfallen haben von jedem Mahl, und welcher die Buß nicht zu zahlen hette, der soll nach Pfeid[1]) geführt, daselbst in Taubhauß[2]) gelegt werden und die gebührende Straf zu gewarten haben. In gleicher Straf sollen auch gefallen seyn, welche sich über zwo Stund[3]) Nachts auf den Gassen oder heimlichen Orten ohne nothwendige Ursach aufhalten, es seyen gleich Seumer oder andere, und soll dem Angeber der dritte Theil von der Buß gefolgen.

**187. Wegen denjenigen so in das Taubhaus gelegt werden.**

Item ist geordnet, wann sich begebe daß hinfüran etwan einer wegen begangenen Muthwillens oder geringen Fählens in das Taubhaus[4]) (das ist ein besonderlich Gemach in dem Landhaus) gelegt worden, daß dem solches zu keiner Unehr gereichen, noch zu keiner Schmach fürgeworfen werden soll.

188. Wiederholung von Art. 15.

**189. Man soll nicht auf den Kirchhöfen stehn schwätzen und während dem Gottesdienst.**

Es ist angesehen, wer auf den Kirchhöfen funden wurde und schwätzen, seyen Mann oder Weiber, alldieweilen die Gottlichen Heil. Amter als des Heil. Meßopfers, Vesper und dergleichen gehalten, dafürhin selbe angefangen haben werden, daß der von jedemmahl so oft einer das übersicht, dreißig Schillig zu Buß der Kirchen wo der Fähler beschechen seyn wird zu Handen verfallen haben soll, davon dem Angeber der dritte Theil soll heim dienen. Und ob einer wegen des Angebens dem Angeber was Unfugs oder Widriges zufügte, der soll es

---

[1]) Faido.
[2]) camera de matti.
[3]) passate due ore.
[4]) nella camereta.

gethan haben als in einem Friden. Es sollen auch die Weibel in den Nachbarschaften und wo nicht Weibel sind die Consul daselbst oder andere Verordnete fleißig Aufsehen haben, in sonderheit an Sonn- und Feyertagen, wo sie einen funden auf dem Platz so nicht in die Kirchen oder zuvor daß der Gottesdienst geendet aus der Kirchen giengen und sich ohne erhebliche Ursach auf dem Platz aufhalten, denselbigen obgemelte Buß abforderen, und ob einer sich deren weigerte, solche den Amtsleuten oder Rathsfreunden anzeigen, damit sie an seinem gebührenden Ort darum abgestraft werden.

### 190. Daß kein geistliche Person einicherley Gwehr im Land tragen soll.

Es soll kein geistliche Standsperson einicherley Gwehr als lange Tägen, Dolche, weniger Büchsen, lange Genueser-messer, Rugner[1]) noch andere dergleichen Gwehr (allein vorbehalten ein Paar Dischmesser) in dem Land Lifenen bey sich tragen, und welcher darwider handlete, der soll gefänklich angehalten und seinem geistlichen Richter und Oberkeit zugeführt werden, ihn darum nach Verdienen abzustrafen, außert dem Land aber soll es zugelassen werden.

### 191. Wie und was Zeit man die Bußen der übersehenen Comandaten einziehen soll.

Es sollen die Beamteten, seye Landvogt, Statthalter oder andere Amtsleut, die Bußen wegen übersehener Comandaten innerhalb einer halben Jahrsfrist nachdeme die Comandaten ungehorsamlich übersehen seyn und also von einem halben Jahr zu dem anderen zogen werden, und wann das halbe Jahr verflossen seyn wird, sollen sie danethin von solchen Comandaten wegen nichts mehr zu forderen haben.

### 192. Von Straf der Beamteten welche die Verleidung oder angelegte Bußen so der Camer zuständig Gelt nemen würden.[2])

Es ist gesetzt und geordnet, daß Niemand, weder Landvogt, Richter, Rathsfreund noch andere Beamte zu Lifenen befügt

---

[1]) pistolesi.

[2]) Della pena di quelli offitiali che tirano danari de denoncie o condanne che aspettano alla camera.

seyn sollen noch mögen, einiches Gelt heimlich und betrieglicher Weis inziehen noch nemen für die Verleidung und Bußen so der Cameren zuständig sind, sonder sollen alle Verleidung und Bußen getreulich an das Amt langen lassen, und welcher hierwider handlete, der soll als ein Dieb der solches Geld gestolen geacht und darum nach Erkanntnuß des Raths abgestraft werden und von der Straf der Halbtheil dem Angeber gefolgen.

### 193. Die Buß verjähret nicht.

Es ist geordnet, ob einer von der Buß wegen, daß er die nicht bezahlen wollte oder möchte, aus dem Land wäre, darum soll die Buß nicht verjähret seyn noch werden, sonder soll der Bußfällig wo er möcht begriffen werden, allwegen pflichtig seyn die verfallne Buß dem Seckelmeister zu bezahlen und auszurichten.

### 194. Welcher also mit dem Eyd von der Buß kommt.

Welcher also mit dem Eyd von der Buß kommt, erfunde sich hernach daß er falsch geschworen hette, denselben soll man als ein Meineyden strafen ohne Gnad.

### 195. Welcher für einen Bußfälligen vertröstet.

Welcher Tröster für ein Bußfälligen die Buß auf bestimmte Zeit zugeben und zu bezahlen versprochen, und aber derselbig so Tröster wurde die Buß in selbiger Zeit nicht gebe noch bezalte, so soll demnach der Tröster an des Bußfälligen Statt stehn und seyn und dann die Buß angenz bezalen oder aus dem Land schwehren und nicht wieder darin kommen, bis er die Buß ausgericht und bezahlt hat.

### 196. Wann einer um Buß verleidet wird und er stirbt vor und ehe daß er berechtiget wird.

Wann einer um ein Buß verleidet worden ist, und derselb nicht fürgenommen noch berechtiget worden ist vor und ehe er mit dem Tod abgienge, derselbig oder seine Erben sollen dann darnach derselbigen Buß wegen nicht zu antworten haben, es were dann Sach daß Einer sich der Buß bey dem Leben ergeben hätte.[1])

---

[1]) riservato se colui vivendo spontaneamente si sarà obligato à quella (condanna).

**197. Daß alle strafbare Sachen, Criminal und Malefizisch von einem geseßnen Rath zu Lisenen sollen gerechtfertiget werden.**

Es ist ein alte Ordnung und Befreyung, so durch sonderbaren Befelch der hohen Oberkeit zu Uri auf Meyen 1654 Jahrs bestätiget worden, daß alle Sachen, Criminal und Malefiz von einem geschwornen Rath zu Lisenen gerechtfertiget werden sollen, welcher Gewalt hat jede Fehlbare oder Beklagte nach Beschaffenheit der Sachen abzustrafen oder ledig zu sprechen; und was bey dem Rath mit der mehreren Hand erkannt und geurtheilt wird, das soll Kraft haben und vollzogen werden, und sollen die Oberkeitliche Abgesandten, die Landvögt, noch Beamteten, noch jemand anderst Gewalt haben noch befügt seyn, mit jemande um einige Sachen die strafmäßig seyen, heimlich, offentlich noch absonderlich abzumachen noch zu vertragen; und welche also absonderlich abgemacht hetten, sollen von der Schuld nicht ledig noch der Straf entgangen seyn. Und wann etwan einer um Fridbruch oder wegen anderen begangenen Fräflen an Gut oder auch Entsetzung der Ehren und Gewehren abgestraft wurde, sollen weder die Abgesandten, Landvögt noch jemand anderst absonderlich die Straf nachlassen mögen, jedoch wann es die Abgesandten bedunkte daß ein Sach der Gnaden würdig (solle es ihnen zugelassen seyn, solche der Ehren und Gwehrens halber zu ertheilen, das soll aber mit Wissen des Raths beschehen.)[1]

**198. Wie lang die ordentlichen Abgesandten sich zu Lisenen aufhalten sollen.**

Demnach ein alter gewohnter Brauch, daß die Gesandten welche von der hohen Oberkeit zu Uri jährlichen auf die Landsgemeind und Meyengericht[2]) zu Lisenen geschickt werden, in vierzehn Tag lang (versteht sich in 14 Werchtäg, die Feyrtäg ausgenommen) sich daselbsten aufhalten sollen und es dann darbey wenden lassen. Wann aber in Vergangenem die Gesandten meistens deswegen länger aufgehalten worden sind, daß man

---

[1]) gli sia concesso à farla, purchè si faccia con communicatione del conseglio.

[2]) al parlamento e sendicato di maggio.

die Rechtfertigung der Criminal und Malefizsachen erst zuletzt vorgenommen,

Ist deswegen geordnet, daß hinfüran die Criminal- und Malefiz-Sachen vor allen anderen sollen vorgenommen werden, zu dem Ende gleich bey der ersten Rathsversammlung Erstens die Landschreiber was von dergleichen Sachen einem Amt geleidet und sie in Verzeichnuß genommen haben, folgends die Landvogt, die übrige Beamteten, hernach auch die Rathsfreund wie die nacheinanderen in der Ordnung sitzen, bey ihren Eyden schuldig seyn sollen, offentlichen oder heimblichen den Gesandten zu eröffnen, anzuzeigen, was ihnen in Wüssen seyn wird, das durch das Jahr in Malefiz- und Criminalsachen sich zugetragen habe, (auf die Fehlbaren oder Beklagten bey Zeiten zu Recht erforderet und geladen unterlassen und fortan auch die bürgerliche Händel angehört und gerechtfertiget werden können;)[1] wann dann die 14 Tag verflossen seyn werden, sollen und mögen die Gesandte fehrners kein Sach mehr anhören noch fertigen, vorbehalten daß sich etwan zu End derselben unversehene Fäll zutragen thäten, sollen dieselbigen nachschlagen und darüber rechtlicher Ordnung nach verfahren mögen.

### 199. Wie man in Malefiz-Sachen Kostens halber sich verhalten solle.

Demnach deßhalben zu Abschneidung der überflüssigen ohnnöthigen Kösten hiervor ein Ordnung gemacht worden, also hat ein hoch Oberkeit in Nothdurft zu seyn erachtet, dieselbige wiederum zu erneueren und zu befehlen, daß deren fürohin steiff nachkommen werden soll wie dan spezifizierlich hernach folget.

Erstlichen sollen alle Kosten so in folgenden Tax aufgehn werden mit dem Landvogt, vier Geschwohrnen, Schreiber, Weiblen, des Gefangenen Zehrung im Thurn aufgeloffen, wie auch des Nachrichters Kosten, wann die oberkeitliche Gsandten nicht im Land seyn werden, in drey Theil getheilt werden, darvon wird die hohe Oberkeit zween Drittheil und die Landschaft ein dritten Antheil bezahlen. Hingegen soll auch von allen

[1]) fehlt im ital. Mscpt.

Criminal- und Malefiz-Bußen und Confiscationen zween Theil der Oberkeit und der Landschaft ein dritten Theil gefolgen und wird die Oberkeit von solchen Bußen und Confiscationen einem Landvogt geben, nemlich von jedem Hundert sechszehn nach Marchzahl der Summen. Was aber die Comandamenten[1]) belangt, sollen selbige dem Landvogt allein wie von altem her heimdienen und verbleiben.

Wann aber die oberkeitlichen Gesandten zu Lifenen ankommen und etwas in dergleichen Sachen zu handlen hetten, wird die Oberkeit dieselbige allein[2]) und die Landschaft Lifenen (so lang die Gesandten alda verbleiben) wird ihre Geschwohrne auch selbsten bezahlen, deren aufs Meiste nicht mehr dann zween bey der Examination seyn sollen; wann sie[3]) aber den Landvogt beruft werden zu berathschlagen obgleich die Gesandten nicht im Land und niemand in Verhaft ligt, also daß sie wider Niemand zu prozessieren und examinieren haben, soll die Oberkeit ihnen in solchem Fall nichts zu geben schuldig seyn, und ist der Landschaft heimgesetzt, aus ihrem gebührenden Drittheil ihnen was Billiches zu Lohn zu schöpfen.

Demnach soll dem Landvogt für jeden Tag den man examiniren wird, ein Gulden[4]) geben werden, den Geschwohrenen so nicht mehr dann zween wie gemelt bey einer Examination sein sollen, so sie von weitem her sind und über Nacht ausbleiben müssen, jedes Tags ein Thaler[5]) (so sie aber desselben Tags wohl wider heimkommen mögen, ein Gulden, und denen so zu Pfied wohnhaft sind, zwanzig Schilling gefolgen.)[6]) Einem Schreiber gleicher Weis nachdeme einer weit oder nah gesessen ist. Und soll nicht mehr weder einer zu einer Examination gebraucht werden, in gleichem zu den Prozessen.

Dem Weibel so die Gefangenen in Hut hat, soll täglichen für der Gefangenen billiche Zehrung (von jeder Person)[7])

---

1) le pene de commandamenti disubediti.
2) la Superiorità sola gli farà la spesa.
3) i Giurati.
4) sei lire.
5) nove lire.
6 7) fehlt im ital. Mscpt.

Schilling dreißig[1]) bezahlt (und für sein Mühe und Arbeit jedes Tags zehen Schilling geben), das soll aber nicht von jeder Persohn verstanden werden sonder obgleichwohl auf ein Zeit der Gefangenen mehr weren, für alle zumahlen so vil geben werden.

(Wann aber der Landweibel und andere Weibel mit dem Landvogt, Geschwohren oder Landschreiber ausgehen müssen oder aber etwas einzugend wie vermelt, auch dem Landvogt nachdem sie weit gehen müssen ihnen gefolgen soll zu Ablähnung Kostens weder Landvogt noch Geschworne außerthalb Todtschlagung, Besichtigung, Kundschaft einzunehmen sich nicht zu Pfeid begeben,)[2]) sonder alle Kundschaften womöglich sollen nach Pfeid bescheiden werden, wo aber solches nicht möglich oder der Kundschaften so viel wären und gar weit von Pfeid gelegen, soll zu Vermeidung Kostens alsdann es allein mit einem Schreiber und Weibel verrichtet werden.

Es soll auch jeder Kundschaftsag wann sie von Haus nach Pfeid kommen und daselbst den Tag versäumen müssen, ein bescheidenlicher Lohn, als nemlich zwanzig Schilling[3]) bezalt werden und außert abgestellter Belohnung soll kein weiteren Kosten gut gemacht noch bezahlt werden.

Was nun die Landtag[4]) belangen, wird der Landschaft heimgestellt derselben Kosten zu minderen oder gar abzustellen, wie es dann ein Oberkeit bedunkt, wohl mit wenigerem verrichtet werden könnte.

Wann dann dergleichen Prozessen vollendet, sollen die darüber aufgegangene Kösten alsobald in Gegenwärtigkeit der Gsandten zusammengerechnet, der Oberkeit ein Abschrift über-

---

[1]) lire quatro e mezza.

[2]) E s'il landveibel ed altri servidori haveranno occasione d'andar fuori con il landfogt overo li giurati ò il landscriba ò che haveranno à dar la captura ad alcuno, à quelli come al landfogt sia datto per mercede secondo che haveranno d'andar più ò meno lontano, ma per sminuire le spese s'è ordinato che n'il landfogt ne li giurati non debbano uscir mai da Faido; riservato le visite da farsi in caso d'un homicidio per far le inquisitioni ò ricevere testimonianza.

[3]) lire trè.

[4]) conseglio doppio.

schickt und die confiscirten Güter so bald immer möglich beschrieben und inventiert werden, davon soll dann daraus den Kosten, so aufgeloffen (außerthalb der oberkeitlichen Gesandten und des Landvogts)[1]) abgelieferet und bezahlt werden, das übrig so der Oberkeit gehörig, derselbigen jeweilenden Seckelmeisteren ordentlich und ohn alle Gefard überschickt oder verzeichnet[2]) werden.

Es soll auch den Oberkeitlichen Gesandten von Haus bis widerum zu Haus so lang sie in solchen Geschäften ausbleiben, jedem für alles was sie ansprechen möchten für jeden Tag 3 fl.[3]) geben werden.

200. Von wegen des Rathsfreunds zu Rungk.[4])

Mit Erkanntnuß des Landvogts und eines ehrsamen Raths zu Lifenen auf den 23. Jenner 1659 ist geordnet, daß ein Kilchhörin zu Runk[5]) ein Stell in Rath haben und derselbig Rathsfreund aller Taglöhnen, Sitzgelteren, Schänkungen, Nutzen und Schadens theilhaftig seyn soll gleich wie ein jeder Rathsfreund anderer Nachbarschaften des Lands, von hinfür an zu ewigen Zeiten ohn allen Unterschied; jedoch soll ein jeweilender Rathsfreund jederweilen die letzte Stell in den Rath haben, aldieweil er der letste diß Lands in den Rath kommen ist.

Ordinazion von der hohen Oberkeit zu Uri den 13. Mai 1739.

Der Landvogt Cuon soll dem Rath zu Lifenen anzeigen, daß wann Güter oder anderes sollte per incant vergantiert werden, der Meistbietende allezeit ohngeacht des 73. Art. der alldasigen Statuten solche beziechen mögen.

---

## Landrathsbeschluß von Uri von 1666,

betr. die Statuten von Livenen.[6])

Auf Montag den 22. Martii 1666 Herr Landammann und Lands-Vendrich Plantzer und ein ganz Landrath bey einanderen

[1]) statt Landvogt conseglio doppio, also Landtag.

[2]) mandato ò fattagli l'assegnatione.

[3]) tre guldi.

[4]) Per il consiglier di Bidretto.

[5]) la dugagnia (degania ?) di Bidretto.

[6]) Aus dem Mscpt. der jur. Bibl. in Zürich.

versamt, so seind demnach erschienen unser getreue liebe Landvogt der Landschaft Lisenen Haubtmann Walter Magnet, sodann Herr Stadthalter Johann Augustin und Landschreiber Giov. Antonio die Fidrei Bevollmächtigte Anwäld und Verordnete von gantzer Landschaft, welche in aller Unterthänigkeit vortragen lassen, hetten in Sachen die leydige Unholderey betreffend gewisse Regel und Richtschnur, mit dero sie ohne Erleuterung nicht fortkommen, sonder mit höchstem der Landschaft Nachtheil unterliegen müssen, dann Fol. 220[1]) melden ihre Statuta daß man nicht mächtig von jemandem Kundschaft aufnämmen welche Schaden empfangen, so aber den uralten Gebrüchen und gewohnten Räthen[2]) schnurstracks entgegen, denn aller Natur nach dergleichen Sachen gründlicher nicht zu erfahren als bey denen so Schaden gelitten, bittend deßwegen man wollte sie dießfalls bey ihren alten Freyheiten und was von hundert und mehr Jahren geübt worden, beruhen lassen.

Für das 2te weise ein ander Statutum Fol. 223 ihres Landbuchs wohlmeinlich aus, daß man die Uebelthäteren und Gefangenen von dem Prozeß ein Copey zween Tag zuvor ob einer an die Tortur geschlagen und noch ein Vorsprech geben sollte, so vor diesem in dergleichen Sachen der Unholderey nie braucht worden, sonder ein ander Articul deme entgegen der vorschreibt, daß der Richter in dem Examiniren einige Particolarität und Umständ entdecken sollte, daraus der Uebelthäter abzunemen was bey ihme möchte gesucht werden, wann also vordeme der Proceß oder Copey dessen solle geben werden, wäre allbereith alles entdeckt und unnöthen zu verhüten das deme nützit in das Maul solle geben werden.

Drittens haltet ein gehorsame Landschaft und Rath pittlich an, man wollte doch fürbas weder vor Gericht, Rath oder Amt noch anderen Gewälten niemand anhören, welche sich wider ihre Gricht, Rath oder Amt beklagen oder Sachen suchen die wider sie ausfallen, sie haben dann dessen den Rath oder Amt nach Ausweysung ihrer habenden Satz und Ordnungen zuvor besucht

---

[1]) Art. 146.

[2]) l. Rächten.

und wann ihnen vor jänigen Gwälten dahin es ghört, nicht wäre willfahrt oder an Rächten gnug beschehen und jemand darüber nach abgelegter erster Instanz appelliren wollte, daß zu solchem Fahl das Gericht, Rath oder Amt oder auch jede particolar Person als Gegentheil nach Inhalt ihres Statuts und rächtlicher Form nach damit beyder Theilen Rechtsame unverbürgt und ihr Grund verhört werden möge, citiert werden.

Wann dann hochgedachte MGnd. Herren ein ganzer Lands-Rath obstehenteß der Landschaft Anbringen mit mehreren vernommen und das ein und ander mit sattsamer Berathschlagung erdauret hat, man daraus abzunämmen g'hat daß selbe ja einer Erleuterung von nöthen und deswegen befügte Ursach gehabt sich darum anzumelden und anzuhalten.

Erst und sonderlich was sie auf eingelegte gnugsame Klag Grund und Anzeigung in Sachen der Unholderey die mit anderen Lasteren als Diebstahl, Mordthaten und dergleichen nicht zu vergleichen ein Proceß aufrichten müssen und von den Beschädigten da vilmahl das Grundwäsen der rächter Erkundigung hangen thut, weder Bericht noch Kundschaft aufnemen möchten, machen also darinnen diese Distinction und erkännen, daß man von den Beschädigten wohl Kundschaft auffassen möge, doch nicht bey denen die etwan ein ursprünglich ausgeben oder Kläger wären, wird also ein jeweilender Richter weilen es ein verborgen und verblendt Wesen, angemahnet ein sorgsam Aug auf mitlaufende Gfahr zu haben, die erforderliche Diskretion dißfalls zu gebrauchen und in allwäg zu verhüten, ohne genugsame begründte Ursach und Inditia einige Processen zu formiren, weßwegen die Materia vor und ehe wohl zu erdauren und im Fall ein Proceß also bestyfft und ergründt, angfangen und formirt, damit alsdann enden oder so eine nicht genugsam erfunden wurde selbigen nichtigen machen und dessen in geringen Sachen nicht mehr gedenken, damit hiernach von Zeit zu Zeit nicht vil unnöthiges zusammen gehoben und alsdann mißbraucht worden.

Zum zweiten ist an ihme selbsten wahr und allen Rächten entgegen, daß einen Deliquenten vor der Tortur oder Examination wo die Tortur nicht von nöthen, ein Copey des Prozeß sollte zugestellt werden, dann dadurch den Angefangenen eben

in das Maul und Bekanntnuß geben wurde was sonsten dem Richter der Rechten gemäß zu Verhütung geboten, wann also ihre Statuta solches und voriges der Beschädigten halber schon zugeben wurden, wöllen wir uns[1]) doch mit dieser unser Erleuterung aufgehebt, annullirt und auch über diese Partikular hiermit erkennt haben, daß hinfüro niemanden dergleichen Copeyen sollen begünstiget werden, sie seyen dann zuvor gut oder peinlich examinirt und das Rächt gewohnten Herkommen und Brauch nach völlig ausgestanden.

Für das dritte finden wir wohlbegründet und haben es selbsten vilmahl ungern gesehen, daß Partheyen etwan auch vor der ersten Instanz ohn citiert des Gegentheils (es seyen das Amt- oder Partikular-Personen) allhero zu Zeiten mit unwahrhaften Vorgaben erschienen und Recht begehrt, diese Unformungen in rächte Schranken zu bringen und widerum einzurichten erkennen wir, daß im Fall einer oder mehr wieder den Rath, Amtgericht oder Partikularen zu Lifenen daß es nach Weyßung ihrer Statuta die erste Instanz vor ihrem Richter vornemen und so vermeinte ihme am Rächten nicht genug beschehen wäre, er dann appelieren und die Sach für den hießigen hochoberkeitlichen Staab ziehen möge. Mit dem Beding, daß jeder ohne Unterscheid Gerichts-, Amts- oder Partikular-Personen dem Gegentheil gewohntem Brauch nach darzu verkündte und ordentlich citieren lasse, bei fl. 25 Straf, mit Ausweysung genugsamer Zeugnuß, ein Theil der Hohen Oberkeit, ein Theil der Landschaft und ein Theil dem Landvogt denen Uebersehenden abzunehmen.

Daß dann für das vierte von den Statuten Copeyen geben werden, ist auch darinnen ein Unterschied zu verordnen und dem gemeinen Mann zwar nicht zu verhalten, was etwan die Landesordnungen und das Criminal betreffen möchte, daß aber unter ihnen das Malifizwäsen mit der Gelegenheit solte ausgebreitet und in sie gesteckt werden, das könnten wir nicht gestatten, sonder soll gnug seyn, daß dessen der Richter Wissenschaft habe, befehlen und erkennen deßwegen allerernstlichste daß dem unseren

---

[1]) l. es.

Landvogt lengst bis Mey alle dergleichen ausgenommene Copeyen bey 50 Kronen Buß auf ermelte Theil abzutheilen sollen eingehendiget werden, welcher bey seinen Amtspflichten alle Malefizische Sachen aushauen und so dann das übrig Jemand begehrte, deme zustellen solle, und im Fall einer über kurz oder lang daran unghorsam erfunden wurde, soll deme um so vil weniger mit der aufgesetzten Buß verschont, sonder Zeug genommen und gedeuther Maaßen remediert werden. Zu welchem Ende bey erstem Sindicat die HHrn. Gsanten, Landvogt und Räth deme mit mehrerem Ernst nachschlagen sollen.

Schließlichen haben wir uns zu erinneren, daß bey Absterbung der Pfarherren oder Priesteren zu Lifenen um die Erwehlung eines anderen ein Monat Zihl gestelt, lassen sie es nochmahlen bey deme beruhen, inzwischen und vor Ausgang dessen soll niemand verhört, weniger angenommen werden, so zu mäniglichem Verhalt in der Landschaft auszukünden anbefohlen seyn solle.

---